



Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2013

Sozialberichterstattung

Bearbeitung: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt des
Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
Postfach
4001 Basel

Tel: 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Verantwortlich

Dr. Madeleine Imhof

Projektleitung

Jonas Eckenfels, Michèle Thommen

Fachlicher Input

Sarah Thönen, Amt für Sozialbeiträge
Lukas Pfister, Sozialhilfe

Autorinnen und Autoren

Lukas Büchel, Jonas Eckenfels, Andrea Pfeifer Brändli, Martina Schriber, Michèle Thommen

Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

Lektorat

Ulrich Gräf, Matthias Schlatter

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
CH-4001 Basel
Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch
Internet: www.statistik.bs.ch

Inhalt

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2013	I
1. Einleitung	1
2. Übersicht über die Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt	2
3. Schwerpunktthema Wohnen	7
3.1. Überblick	8
3.2. Wohnungsmarkt	10
3.3. Notschlafstelle	15
3.4. Notwohnungen	19
4. Harmonisierte Sozialleistungen	23
4.1. Überblick	24
4.2. Mehrfachbezug	26
5. Alimentenhilfe	28
5.1. Alimentenbevorschussung	30
5.2. Alimenteninkasso	34
6. Arbeitslosenhilfe	36
6.1. Arbeitslosigkeit	38
6.2. Arbeitslosenhilfe	40
7. Ausbildungsbeiträge	42
7.1. Stipendien	44
7.2. Darlehen	46
8. Behindertenhilfe	48
9. Ergänzungsleistungen und Beihilfen	52
10. Familienmietzinsbeiträge	58
11. Prämienverbilligung	64
12. Sozialhilfe	70
13. Kinder- und Jugendhilfe	76
13.1. Kindes- und Jugendschutz	78
13.2. Ausserfamiliäre Unterbringung	80
14. Tagesbetreuung und Tagesstrukturen	82
14.1. Tagesbetreuung	84
14.2. Tagesstrukturen	89
15. Vormundschaftliche Massnahmen	92
15.1. Vormundschaftsbehörde	94
15.2. Amtsvormundschaft	96
16. Tabelle	99

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2013

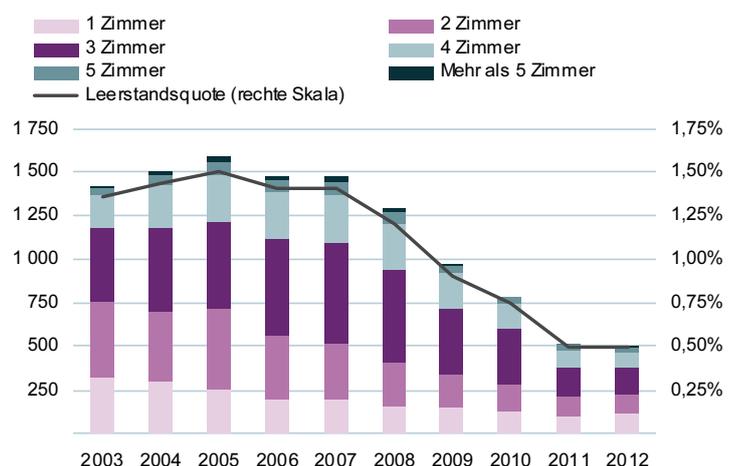
von Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Die diesjährige Sozialberichterstattung greift mit dem Wohnen ein Thema auf, das bereits für politische Diskussionen gesorgt hat und weiter sorgen wird. Auf nationaler Ebene wird im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit immer wieder auf die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt hingewiesen. So fordert der nationale Mieterinnen- und Mieterverband entsprechende flankierende Massnahmen. Auch kantonal werden Forderungen zum Wohnen gestellt, etwa dass (günstiger) Wohnraum gefördert wird und der Staat eine aktivere Rolle in der Wohnraum- und Bodenpolitik einnimmt. Entsprechende Initiativen sind bereits eingereicht oder werden noch folgen. Der Regierungsrat hat sich dem Thema angenommen und eine Wohnraumstrategie verabschiedet, welche den Bedürfnissen nach mehr Wohnraum in den kommenden Jahren gerecht werden soll. Die Förderung des Wohnungsbaus im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarkts ist bekanntlich eine in der Verfassung festgehaltene Staatsaufgabe. Was die Wohnraumstrategie beinhaltet, wird weiter unten genauer erläutert. Das auf ihr beruhende Wohnraumfördergesetz wird zurzeit noch vom Parlament geprüft und muss allenfalls auch vom Volk angenommen werden, bevor es umgesetzt werden kann.

Der Bevölkerung ist das Wohnen ein zentrales Anliegen. Dies zeigt sich in der Bevölkerungsbefragung 2011, bei welcher 90% der Befragten das Wohnungsangebot als eher oder sehr wichtig für den Wohnort bezeichneten. Nur das Arbeitsplatzangebot und das Vorhandensein von Grünanlagen wurden als noch wichtiger eingeschätzt. Auch in finanzieller Hinsicht sind Wohnungen bei der Bevölkerung aus naheliegenden Gründen ein Thema. Im Durchschnitt machen die Wohnkosten bei der Schweizer Bevölkerung zwischen einem Siebtel und einem Sechstel der Haushaltsausgaben aus. Eine nach Einkommensklassen differenzierte Betrachtung zeigt, dass dieser Anteil bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen deutlich höher ist. Das heisst, die Wohnkosten belasten ihr Budget viel stärker, als jenes von Gutverdienenden. Die Zahlen der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamts für Statistik zeigen, dass bei Einkommen unter 4 610 Franken der Anteil der Wohnkosten an den Haushaltsausgaben beinahe ein Drittel beträgt. Mit steigendem Einkommen sinkt der Anteil sukzessive auf rund ein Achtel bei Einkommen über 12 300 Franken. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen sind die subjektive Angst vor Verdrängung bei steigenden Mieten und der damit verbundene Ruf nach ausreichend preiswertem Wohnraum verständlich. Spannend und wichtig ist deshalb ein Blick auf die Zahlen zum Wohnungsmarkt in Basel-Stadt, so wie ihn die Sozialberichterstattung ermöglicht. Was lässt sich an den präsentierten Zahlen ablesen?

Die Bevölkerung in Basel-Stadt wächst wieder und wird gemäss Prognose auch in den kommenden Jahren wachsen. Das führt zu steigendem Bedarf an Wohnraum. Verstärkt wird die wachsende Nachfrage durch einen gestiegenen Flächenbedarf pro Kopf, was heisst, dass eine gleichbleibende Anzahl Personen mehr Wohnfläche beansprucht. Zwischen 2003 und 2012 hat die Bevölkerungszahl um 2,8% zugenommen. Der Bestand an Wohnungen ist im gleichen Zeitraum um 1,4% gestiegen, konnte also nicht mit der Bevölkerungsentwicklung mithalten. Dies liegt daran, dass die Nettowohnungsproduktion in den vergangenen zehn Jahren nicht ausreichend war. Die Nettoproduktion ist die Anzahl Wohnungen, um die der Bestand effektiv wächst, und ergibt sich aus dem Saldo aus Neubau, Abbruch und Umbau von Wohnungen. Die Nettowohnungsproduktion ist in den letzten zehn Jahren im Trend angestiegen und kam insbesondere in den Jahren ab 2009 auf einem höheren Niveau zu liegen. Von Mitte 2011 bis Mitte 2012 war sie unter Annahme einer Wohndichte von zwei Personen pro Wohnung genügend gross, um den Anstieg der Bevölkerung aufzufangen. Die "fehlenden" Wohnungen aus den Vorjahren werden dadurch aber nicht kompensiert. Diese Entwicklung spiegelt sich im Leerwohnungsbestand (siehe Abb. 1). Dieser gibt an, wie viele Wohnungen nicht belegt und somit auf dem Markt verfügbar sind. Entgegengesetzt zu den

Abb. 1: Leerwohnungsbestand nach Zimmerzahl

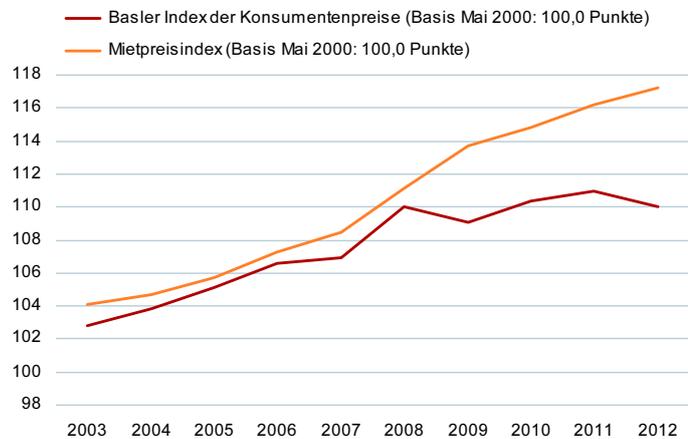


steigenden Bevölkerungszahlen ist der Leerwohnungsbestand insbesondere von 2007 bis 2011 stark zurückgegangen. Er hat sich dann 2012 auf tieferem Niveau stabilisiert. Die Leerstandsquote, die angibt, wie hoch der Anteil der Leerwohnungen am gesamten Wohnungsbestand ist, sank entsprechend von 1.4% (2003) auf 0.5% (2012).

Der starke Rückgang der Leerstandsquote blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Mietpreise. Der Mietpreisindex ist von 2003 bis 2012 um 13 Prozentpunkte gestiegen, während der Basler Index der Konsumentenpreise im selben Zeitraum um sieben Prozentpunkte stieg (siehe Abb. 2).

Der Vergleich der Entwicklung der beiden Indizes zeigt, dass sie sich 2003 bis 2008, in der Zeit also, in der die Leerwohnungsquote stabil war, in etwa parallel verhalten haben. Seither, in der Periode, in welcher die Leerwohnungsquote stark zurückging, ist der Mietpreisindex aber deutlich stärker angestiegen als der Index der Konsumentenpreise. Die monatlichen Mietpreise stiegen in den letzten Jahren sowohl bei den bewohnten als auch bei den leerstehenden Wohnungen, wobei sie bei Letzteren stets höher lagen. Für Wohnungssuchende sind in erster Linie die Preise der leerstehenden Wohnungen massgebend, da sich nur diese auf dem Markt befinden. Der Rückgang der Leerstandsquote macht sich auch hier bemerkbar, indem die Unterschiede zwischen den Mietpreisen der bewohnten und der leeren Wohnungen in den letzten zehn Jahren zugenommen haben. Der Vergleich der monatlichen Mietpreise nach Besitzverhältnis am Beispiel der Dreizimmerwohnung zeigt, dass erwartungsgemäss die privaten Wohnungen in der Regel am teuersten und die genossenschaftlichen am günstigsten sind, während die Preise der staatlichen Wohnungen dazwischen liegen. Wie dies in der Wohnraumstrategie berücksichtigt wird, ist weiter unten beschrieben.

Abb. 2: Entwicklung der Miet- und Konsumentenpreise



Gesamthaft gesehen hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt in Basel-Stadt in den letzten Jahren verschärft. Während die Leerstandsquote vor zehn Jahren noch deutlich höher war als jene der grösseren Schweizer Städte, hat sie sich diesen in den letzten fünf Jahren angenähert. Auch wenn der Wohnungsmarkt in Basel entspannter ist als etwa in Zürich, Genf oder Lausanne, wo die Mietpreise deutlich stärker gestiegen sind, bedeutet dies nicht, dass man die Hände in den Schoss legen kann. Die gesunkene Leerstandsquote und das gestiegene Mietpreisniveau machen deutlich, dass mehr Wohnraum benötigt wird. Eine vorausschauende Politik reagiert auf dieses Bedürfnis möglichst zeitnah. Die Frage stellt sich deshalb, was im Kanton Basel-Stadt getan wird, um die negativen Folgen eines angespannteren Wohnungsmarktes zu entschärfen.

Der Kanton unterstützt spezifische Bevölkerungsgruppen finanziell bei der Bewältigung ihrer Wohnkosten, falls sie diese nicht vollständig selber tragen können. Zur finanziellen Entlastung von Familien mit eher geringem Einkommen kann der Kanton bei Bedarf Familienmietzinsbeiträge ausrichten. Anspruch haben Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren bzw. unter 25 Jahren, falls es in Erstausbildung ist. Die Höhe des monatlichen Beitrags hängt einerseits vom Einkommen und Vermögen der Familien ab, andererseits vom Mietzins, der Zimmeranzahl und der Anzahl Personen pro Haushalt. Auf den 1. Januar 2013 hat der Regierungsrat die Leistungen in diesem Bereich ausgebaut. So wurde die maximale Einkommensgrenze, bis zu der Familienmietzinsbeiträge geleistet werden, erhöht, um weiteren Familien den Zugang zu ermöglichen. Zudem wurde der monatliche Maximalbetrag von 700 auf 1 000 Franken erhöht. Auch die für die Leistungsberechnung berücksichtigte Höchstmiete (darüber liegende Mieten werden nur zu diesem Ansatz berücksichtigt) wurde um 100 Franken pro Monat erhöht. 2012 erhielten insgesamt 1392 Haushalte Mietzinsbeiträge. Diese wurden mit durchschnittlich 3 722 Franken (auf ein ganzes Jahr gerechnet) unterstützt.

Bei Sozialhilfebeziehenden werden die Wohnkosten im Rahmen der Unterstützungsleistungen gedeckt. Die Nebenkosten werden in der effektiven Höhe übernommen, bei den Nettomieten werden die effektiven Kosten übernommen, sofern sie

einen Grenzwert nicht überschreiten. Dieser Grenzwert, der nach Anzahl Personen der Unterstützungseinheit gestaffelt ist, ist in den Unterstützungsrichtlinien (URL) festgehalten. Die URL wurden auf den 1. Januar 2013 in zwei Punkten angepasst, um den zunehmenden Schwierigkeiten von Personen mit geringem Einkommen, eine angemessene Wohnung zu finden, Rechnung zu tragen: Einerseits sind die Grenzwerte erhöht worden. Sie betragen für Einzelpersonen 700 Franken pro Monat (bisher 650 Franken), für zwei Personen 1 000 Franken (bisher 950 Franken), für Alleinerziehende mit einem Kind zwischen drei und 16 Jahren 1 150 Franken (bisher 1 100 Franken), für drei Personen 1 350 Franken (bisher 1 300 Franken), für vier Personen wie bis anhin 1 600 Franken und für fünf und mehr Personen ebenfalls wie bis anhin 2 000 Franken¹. Andererseits ist die Übergangsfrist, in welcher die effektive Nettomiete übernommen wird, auch wenn sie über dem Grenzwert liegt, auf sechs Monate erhöht worden. Bis anhin wurde dies nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin so gehandhabt. Im Jahre 2012 gab es im Kanton 7 519 Zahlfälle² in der Sozialhilfe. Darin sind insgesamt 11 535 Personen unterstützt und deren Wohnkosten somit vom Kanton gedeckt worden.

AHV- bzw. IV-Rentnerinnen und -Rentner, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig selber finanzieren können, erhalten vom Kanton Ergänzungsleistungen, welche gesamtschweizerisch geregelt sind und vom Bund mitfinanziert werden. Diese werden ausbezahlt, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einkommen übersteigen. Die Differenz wird in diesem Fall gedeckt. Zur Berechnung des Anspruchs werden neben einem allgemeinen Lebensbedarf und den Gesundheitskosten für Alleinstehende Mietkosten in Höhe von maximal 1 100 Franken pro Monat und für Ehepaare und Familien in Höhe von maximal 1 250 Franken pro Monat berücksichtigt. 2012 wurden an insgesamt 14 157 Personen Ergänzungsleistungen ausbezahlt, 6 960 davon waren AHV-Beziehende und 7 197 IV-Beziehende.

Neben der direkten finanziellen Unterstützung an Einzelpersonen und Familien unterstützt der Kanton auch das Vermittlungs- und Beratungsangebot der IG Wohnen mittels einer Subvention. Die IG Wohnen richtet sich an auf dem Wohnungsmarkt benachteiligte Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu finden. Durch ihre Vernetzung mit Wohnungsanbietenden und durch die Übernahme gewisser Garantien sowie einer befristeten Wohnbegleitung eröffnet die IG Wohnen ihren Klientinnen und Klienten den Zugang zum Wohnungsmarkt.

Der Kanton leistet im Rahmen der Subjekthilfe, das heisst der direkten, personenbezogenen Unterstützung von Menschen, somit einiges. Neben der Subjekthilfe hat der Kanton auch die Möglichkeit mittels so genannter Objekthilfe Verbesserungen für auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligte zu bewirken. Die Objekthilfe zielt darauf, das Wohnraumangebot zu fördern oder gar selber Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies, um durch das vergrösserte Angebot zu einer moderaten Entwicklung der Mietpreise beizutragen und zu garantieren, dass auch auf dem freien Wohnungsmarkt Benachteiligte angemessenen Wohnraum erhalten. Der Regierungsrat möchte die Entstehung von Wohnraum aktiv fördern und hat dem Grossen Rat deshalb im Sommer 2012 eine umfassende Wohnraumentwicklungsstrategie vorgeschlagen, welche die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung berücksichtigt. Die Strategie basiert auf drei Pfeilern. Einer davon ist die bereits erwähnte Subjekthilfe in Form finanzieller Unterstützung bestimmter Haushalte. Zusätzlich zur bestehenden Subjekthilfe soll in einer noch zu bestimmenden Form preisgünstiger Wohnraum für besonders benachteiligte Personen zur Verfügung gestellt werden. Im Ratschlag des Regierungsrates ist dafür die Gründung einer Stiftung vorgesehen. Die beiden anderen Pfeiler der Wohnraumstrategie haben mit unterschiedlicher Ausrichtung zum Ziel, das Wohnraumangebot generell zu vergrössern und somit der steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Innerhalb zehn Jahren sollen 4400 zusätzliche Wohnungen erstellt werden. Angesichts einer durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion von rund 160 Wohnungen in den Jahren 2003 bis 2012 bzw. von rund 270 Wohnungen, wenn man nur die Jahre 2009 bis 2012 betrachtet, wird klar, dass dafür grosse Anstrengungen nötig sind. Einerseits soll der Anreiz zu bauen für private Investorinnen und Investoren durch verbesserte Rahmenbedingungen erhöht werden. Dies etwa durch eine Anpassung der Abbruchbewilligungspflicht. Andererseits soll speziell auch das gemeinnützige Wohnraumangebot gefördert werden. Zum Beispiel durch Erwerb von Land durch den Kanton und dessen Abgabe im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger, verbunden mit wohnpolitischen Auflagen. Weitere Fördermassnahmen sind Darlehen für die Projektentwicklung, Bürgschaften und Anderes mehr. Ziel ist es, mehr preiswerten Wohnraum entstehen zu lassen – vor dem Hintergrund des Vergleichs der Mieten von staatlichen, privaten und genossenschaftlichen Wohnungen im Schwerpunktkapitel offensichtlich ein erfolgversprechender Ansatz. Momentan ist die Wohnraumstrategie bzw. das sich darauf abstützende Wohnraumfördergesetz in der parlamentarischen Beratung. Vom anschliessenden Ent-

¹ Unterstützungsrichtlinien des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (10.5 Wohnungskosten).

² Berücksichtigt sind alle Sozialhilfedossiers, in denen mindestens einmal im Jahr eine Unterstützungsleistung bezahlt worden ist.

scheid des Grossen Rates hängt ab, wie sich das Wohnraumförderungsgesetz schliesslich präsentieren wird. Das letzte Wort dürfte aber die baselstädtische Stimmbevölkerung haben, da das Wohnraumförderungsgesetz als direkter Gegenvorschlag zur Initiative "Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle" des Mieterverbands vorgesehen ist.

Zwei bestehende Angebote des Kantons, welche bis jetzt noch nicht Erwähnung fanden, werden in der diesjährigen Sozialberichterstattung zum ersten Mal mit ausführlicheren Daten präsentiert. Es sind dies die von der Sozialhilfe verwalteten Notwohnungen für Familien und die Notschlafstelle, welche der Vermeidung von Obdachlosigkeit dient. Notwohnungen werden zeitlich befristet und ausschliesslich an Familien mit Kind(ern) vermietet, welche in einer akuten Notsituation sind. Das heisst in der Regel, wenn ihr aktuelles Mietverhältnis gekündigt und ein Räumungsbefehl eingegangen ist. Die Notschlafstelle bietet volljährigen Einzelpersonen, welche die Nacht sonst im Freien verbringen müssten, einen Schlafplatz in einem Mehrbettzimmer. Sie ist tagsüber geschlossen. Bei den Notwohnungen wird eine Miete verlangt und auch die Übernachtung in der Notschlafstelle ist kostenpflichtig. Da es sich um Angebote an Menschen in Not handelt, werden diese Kosten natürlich möglichst tief gehalten, so dass der Kanton seinen Aufwand nicht allein aus diesen Erträgen finanzieren kann.

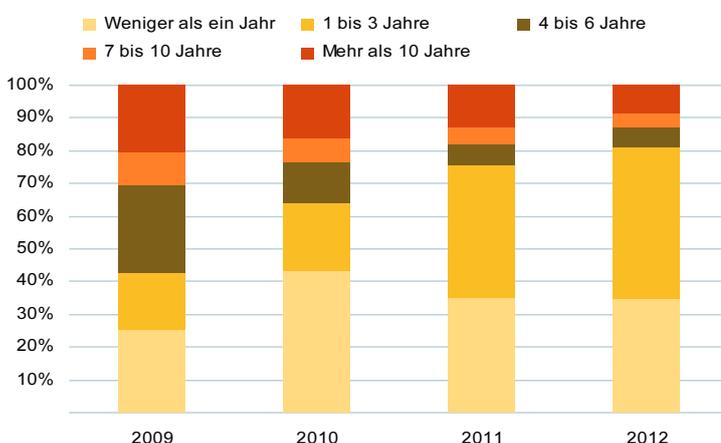
Die Betrachtung der Zahlen der letzten vier Jahre zeigt einen Anstieg der Anzahl Personen, die in der Notschlafstelle übernachten um beinahe einen Drittel. Der Anstieg betraf aber in erster Linie Personen, welche im Jahr höchstens sieben Nächte in der Notschlafstelle verbringen. Entsprechend ist der Anteil der Personen, welche über einen längeren Zeitraum in der Notschlafstelle nächtigen, zurückgegangen. Deshalb ist das Total der Übernachtungen in der Notschlafstelle in den vergangenen Jahren vergleichsweise konstant geblieben. Die Entwicklung der prozentualen Auslastung der Notschlafstelle zeigt, dass genügend Kapazität vorhanden ist. Die Auslastung ist zwar in der Frauenabteilung von 2011 auf 2012 stark angestiegen. Dieser Anstieg relativiert sich aber, wenn berücksichtigt wird, dass die Kapazität in der Frauenabteilung bei zwölf Betten pro Nacht liegt, wodurch sich bereits eine kleine zahlenmässige Änderung stark auf die prozentuale Auslastung auswirkt. In der Männerabteilung lag die Auslastung in vergangenen Jahren stets zwischen 50 und 70%.

Bei den Notwohnungen hingegen hat sich die Auslastung in den vergangenen vier Jahren der Kapazitätsgrenze angenähert. Der Bestand an diesen Wohnungen hat sich von 106 (2009) auf 101 (2012) leicht verringert. Gleichzeitig ist der Leerstand von 43 Wohnungen (2009) auf nur noch sechs Wohnungen (2012) gesunken. Dadurch ist die Auslastung in diesem Zeitraum von 60% auf 94% gestiegen. Diese Erhöhung spiegelt auch die bereits beschriebene zunehmende Schwierigkeit von sozial benachteiligten Personen, auf dem freien Wohnungsmarkt fündig zu werden, wieder. Um flexibel auf die Notsituationen der Familien reagieren und genügend kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten anbieten zu können, strebt die Sozialhilfe in diesem Bereich einen Leerstand von ca. 10% an. Eine andere Entwicklung lässt hoffen, dass dies mittelfristig tatsächlich wieder erreicht werden kann. Der Anteil der längjährigen Mieterinnen und Mieter an allen Mietenden von Notwohnungen hat in den letzten vier Jahren deutlich abgenommen (siehe Abb.3).

Das hängt einerseits damit zusammen, dass aufgrund der Zunahme an Vermietungen in den letzten Jahren viele Neumieterinnen und Neumieter zu verzeichnen sind. Andererseits fand in den letzten Jahren verstärkt eine aktive Bewirtschaftung durch die Sozialhilfe statt. Diese ist besorgt darum, die Mietdauer möglichst kurz zu halten. Schliesslich handelt es sich bei den Notwohnungen um eine Überbrückungsmassnahme zur Verhinderung der Obdachlosigkeit und nicht um einen längerfristigen Lösungsansatz. Deshalb werden die Mietverträge jeweils nur für wenige Monate abgeschlossen, können aber bei weiterhin bestehendem Bedarf verlängert werden. Die Ausgestaltung des Wohnraumförderungsgesetzes wird Auswirkungen auf den

Notwohnungsbereich haben. Zudem plant die Sozialhilfe ein Pilotprojekt für Notwohnungen für Einzelpersonen, vorerst beschränkt auf solche Personen, die Sozialhilfe beziehen und ganz bestimmte Kriterien erfüllen. In den kommenden Jahren

Abb. 3: Mietdauer von Notwohnungen nach Anzahl Jahren



könnte sich deshalb das Bild der präsentierten Daten zu den Notwohnungen ändern.

Neben dem Schwerpunktkapitel enthält die Sozialberichterstattung auch in diesem Jahr spannende Zahlen zu den verschiedenen Sozialleistungen, von denen nachfolgend einige aufgegriffen werden.

Die Sozialhilfequote hat sich in den letzten Jahren wie die Arbeitslosenquote wellenförmig bewegt. Wenn man den Verlauf der beiden Quoten in den letzten Jahren betrachtet, sieht man, dass dieser bei der Sozialhilfequote zeitlich verzögert zur Arbeitslosenquote sehr ähnlich aussieht. Steigt die Arbeitslosenquote, steigt nach einer gewissen Zeit auch die Sozialhilfequote. Die Verzögerung kommt daher, dass vor einem Anspruch auf Sozialhilfe zuerst die subsidiären Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Erst wenn keine andere Sozialleistung, beispielsweise aus der Arbeitslosenversicherung, mehr bezogen werden kann, und das persönliche Vermögen bis auf einen Freibetrag von 4 000 Franken aufgebraucht ist, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Der Anstieg der Sozialhilfequote ist also unter anderem eine zeitlich verzögerte Reaktion auf die in den Jahren 2008 bis 2010 gestiegene Arbeitslosenquote. Die Beruhigung auf dem Arbeitsmarkt in den Jahren danach lässt hoffen, dass die Sozialhilfequote nicht weiter steigen wird. Dies hängt aber neben der Situation auf dem Arbeitsmarkt von vielen weiteren Faktoren ab. Die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt spielt ebenso eine Rolle wie die Bevölkerungszusammensetzung oder Entwicklungen im Bereich der Sozialversicherungen.

Die Sozialhilfequote ist in den vergangenen Jahren in zwei Altersgruppen nicht dem wellenförmigen Verlauf gefolgt. Einerseits bei den über 65-Jährigen Personen, wo sie in den vergangenen zehn Jahren konstant auf einem tiefen Niveau (0.2 bis 0.3%) lag. Dies zeigt, dass die vorgelagerten Leistungen der AHV und der Ergänzungsleistungen die Existenzsicherung in dieser Altersgruppe garantieren. Andererseits bei den 51- bis 65-Jährigen, wo sie beinahe über den ganzen Zeitraum zunahm. Dies spiegelt die zunehmenden Schwierigkeiten der über 50-jährigen Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt. Die Sozialhilfe reagiert auf diese Herausforderung mit verstärkten Bemühungen im Bereich der sozialen Integration von Personen, deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt eher geringe Aussichten hat. Dazu werden Langzeitarbeitsplätze in Sozialfirmen vermittelt. Eine im Auftrag der Sozialhilfe durchgeführte Evaluation dieses Projekts hat gezeigt, dass die Zufriedenheit mit der eigenen Situation bei den Sozialhilfebeziehenden, die in einer Sozialfirma arbeiten, grossmehrheitlich zugenommen hat. Die Arbeit vermittelt ihnen Anerkennung und fördert ihre sozialen Kontakte.

Der Arbeitsmarkt im Kanton Basel-Stadt verlangt mehr und mehr vor allem hochqualifizierte Arbeitnehmende. Dies hat auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Die wegfallenden Stellen für Geringqualifizierte, z. B. Personen ohne Berufsausbildung, führen zu mehr Arbeitslosen, welche längerfristig bei der Sozialhilfe landen, und machen es schwieriger, gering qualifizierte Sozialhilfebeziehende wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Beide Effekte führen dazu, dass mehr Personen Sozialhilfe beziehen. Aus diesem Grund initiiert der Kanton Basel-Stadt ein Pilotprojekt für 25- bis 40-Jährige Sozialhilfebeziehende ohne Berufsausbildung. Im Projekt können diese eine Attestlehre absolvieren und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Das mit der Harmonisierung der Sozialleistungen per 1. Januar 2009 eingerichtete Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) erlaubt eine Vielfalt von Auswertungen zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Mit einem neuen, jährlich erscheinenden Kapitel in der Sozialberichterstattung soll über das Zusammenspiel dieser Leistungen berichtet werden. So zeigen die Auswertungen in Kapitel 4 ab Seite 22 zum Beispiel, dass von 13 853 Haushalten mit einer kantonalen Vergünstigung der Krankenkassenprämien vier Fünftel ausschliesslich diese Leistung bezogen. 20% der Haushalte erhielten eine oder mehrere weitere Leistungen wie Familienmietzinsbeiträge, Tagesbetreuung, Ausbildungsbeiträge oder Alimtenbevorschussung. Von allen Haushalten, welche mehrere harmonisierte Leistungen erhielten, waren 95% Haushalte mit Kindern. Einzelpersonen und kinderlose Paare erhielten fast ausschliesslich Prämienverbilligung und Ausbildungsbeiträge.

In einer Untersuchung des Bundesamtes für Sozialversicherungen im Jahr 2012 zu Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen steht Basel-Stadt dank der kantonalen Harmonisierung der Sozialleistungen gut da (s. Kasten). Als einer der wenigsten Kantone konnte Basel-Stadt die Schwelleneffekte und negativen Erwerbsanreize massgeblich reduzieren (Sozialhilfe) oder sogar ganz eliminieren (der Sozialhilfe vorgelagerte Sozialleistungen).

Auszug aus:

Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize innerhalb der kantonalen Bedarfsleistungssysteme

Franziska Ehrler, Caroline Knupfer, Yann Bochsler

Bundesamt für Sozialversicherungen, Soziale Sicherheit CHSS 6/12, Seite 370 – 374

<https://www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen-und-service/soziale-sicherheit.html>

Immer mehr Personen sind heute erwerbstätig und gleichzeitig auf Transferleistungen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse angewiesen. Die Ausgestaltung der kantonalen Transfer- und Steuersysteme kann zu erheblichen Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen führen. Wer von diesen Phänomenen betroffen ist, hat keinen finanziellen Anreiz, seine Erwerbstätigkeit auszudehnen und manchmal besteht sogar ein Anreiz, diese aufzugeben. Eine Sozialpolitik, die auf Eigenverantwortung und Autonomie setzt, steht im Widerspruch zu einem Transferleistungssystem, das eigenen Erwerb nicht honoriert. Ausserdem verursachen Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize systembedingte Ungerechtigkeiten, wodurch die Legitimation der gesamten Sozialpolitik in Frage gestellt werden kann.

...

Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize sind typische Phänomene bei Bedarfsleistungen, die ergänzend zu Erwerbseinkommen gewährt werden. In den letzten Jahren hat sich bei vielen Kantonen ein Bewusstsein entwickelt, diese Problematik zu analysieren und nach geeigneten Massnahmen zum Abbau dieser Systemfehler zu suchen. Die vertiefte Analyse des Phänomens sowie die Bestrebungen der Kantone, dieses zu beheben, hat einmal mehr demonstriert, wie unterschiedlich die kantonalen Bedarfsleistungen ausgestaltet sind und wie verschieden dadurch die Ausgangslage für Reformen ist. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass diverse Kantone vor ähnlichen Herausforderungen stehen und sich deshalb ein Blick auf die Lösungen anderer Kantone lohnt.

...

Die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Schwyz, Uri und Waadt fallen durch ein grosses Ausmass an Anpassungen auf. Die Kantone Schwyz und Uri haben bei der SKOS Analysen und Optimierungsvorschläge erarbeiten lassen und infolgedessen Schwelleneffekte im Anspruchsbereich der Sozialhilfe eliminiert. Der Kanton Basel-Stadt hat im Rahmen der Erarbeitung des Harmonisierungsgesetzes einerseits die Leistungen untereinander harmonisiert, aber auch einzelne Leistungen auf Schwelleneffekte geprüft und entsprechende Revisionen unternommen. Auch die Kantone Genf und Waadt haben alle Leistungen, die in ihrer Kompetenz liegen, bei der SKOS auf Schwelleneffekte geprüft und entsprechende Anpassungen vorgenommen. In allen drei Kantonen, die ein ganzheitliches Harmonisierungsprojekt lanciert haben (BS, GE, VD), stiess das Unternehmen auf breiten politischen Konsens und wurde vom Regierungsrat getragen.

1. Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein Kennzahlenbericht, der jährlich erscheint. Sie umfasst einen kurzen Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche der Kanton Basel-Stadt kennt. Zum Überblick gehören Ausführungen zur Leistung selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben. Jedes Jahr wird ein neues Schwerpunktthema ausführlich behandelt.

Nachdem die Sozialberichterstattung auf die letztjährige Ausgabe hin stark erweitert worden ist, liegt nun die für das Berichtsjahr 2013 aktualisierte Sozialberichterstattung vor. Der Schwerpunkt dieser Ausgabe ist dem Thema Wohnen gewidmet. Dabei wird einerseits die Entwicklung der Bevölkerung und des Wohnungsbestandes über die letzten 10 Jahre betrachtet, andererseits werden die Wohnungen auf Kantonsgebiet nach verschiedenen Merkmalen wie Zimmerzahl oder Mietpreis differenziert dargestellt. Im Weiteren werden die Angebote der Notschlafstelle und der Notwohnungen beleuchtet. So wird unter anderem auf die Struktur der Schlafgängerinnen und Schlafgänger, der Menschen also, welche die Notschlafstelle nutzen, eingegangen. Die Notwohnungen werden zum Beispiel nach Zimmerzahl oder Auslastung beschrieben.

Wesentlich detaillierter als noch in der letztjährigen Ausgabe wird das Kapitel zur Behindertenhilfe betrachtet. So sind neu Aussagen über das Alter der begünstigten Personen möglich und die Betrachtungsperiode erstreckt sich auf die drei Jahre 2010, 2011 und 2012.

Das Schwerpunktthema der Sozialberichterstattung 2012, der gleichzeitige Bezug von mehreren harmonisierten Sozialleistungen, wurde in leicht redimensionierter Form auch in der vorliegenden Ausgabe aufgenommen.

Die Kapitel zu den einzelnen Leistungen sind jeweils folgendermassen gegliedert: Nach einem Leistungsbeschreibung, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Gesetzesgrundlagen erläutert werden, finden sich Ausführungen zu den Ausgaben des Kantons sowie zu den Leistungsbeziehenden. Wichtige Definitionen und Erklärungen sowie die jeweiligen Quellenangaben sind in den Erläuterungen am Ende der jeweiligen Textseite vermerkt.

2. Übersicht

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene solcher bedarfsabhängiger Leistungen. Am häufigsten zum Einsatz kommen die Prämienverbilligungen sowie Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV. Für diese Leistungen wird dementsprechend auch am meisten ausgegeben.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen unterscheidet man die Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne (d. h. Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung) und Sozialhilfe im weiteren Sinne. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet (Abb. 3). Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2012 erläutert werden, wobei zusätzlich zur Anzahl und Struktur der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie den ausbezahlten kantonalen Leistungen wie im Vorjahr auch Auswertungen zum Mehrfachbezug vorliegen. Dabei handelt es sich um folgende Leistungen:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe (Abklärung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien)
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).

Prämienverbilligung mit grösstem Volumen

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen im Berichtsjahr 2012 illustrieren beispielhaft die Grössenverhältnisse zwischen den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Stadt (Abb. 1). Die deutlich grösste Personengruppe entfällt auf die Prämienverbilligung: 27 601 Personen bezogen 2012 Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom jeweiligen Leistungserbringer erhalten). 7 197 Personen erhielten Ergänzungsleistungen zur IV, 6 960 Ergänzungsleistungen zur AHV. Beihilfen zur IV wurden an 5 351 Personen entrichtet, Beihilfen zur AHV an 4 706 Menschen. Die meisten Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen beziehen auch Ergänzungsleistungen, da diese die Grundlage für den Bezug der Beihilfen bilden. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie oder Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder) belief sich im vergangenen Jahr auf 3 057. Stipendien kamen 2 042 in Ausbildung stehenden Personen zugute. 1 392 Mietverhältnisse wurden nach Mietbeitragsgesetz (MGB) unterstützt und in 742 Fällen kam für insgesamt 1 478 Kinder die Alimentenbevorschussung zum Tragen. Zudem lebten 481 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder im Heim und schliesslich finanzierte die Arbeitslosenhilfe 33 Beschäftigungs- sowie 8 Bildungsmassnahmen.

Verteilung Personen/Fälle pro Leistung im Berichtsjahr 2012 im Kanton Basel-Stadt

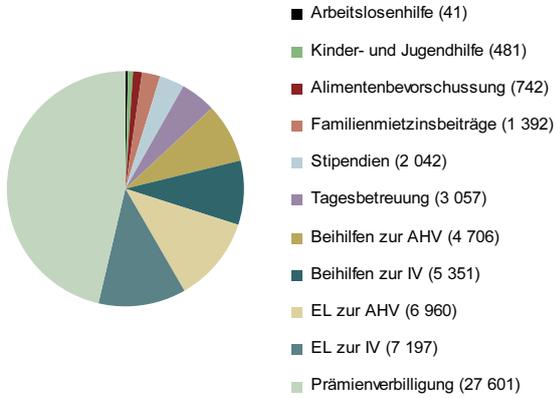


Abb. 1

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Berichtsjahr 2012 im Kanton Basel-Stadt

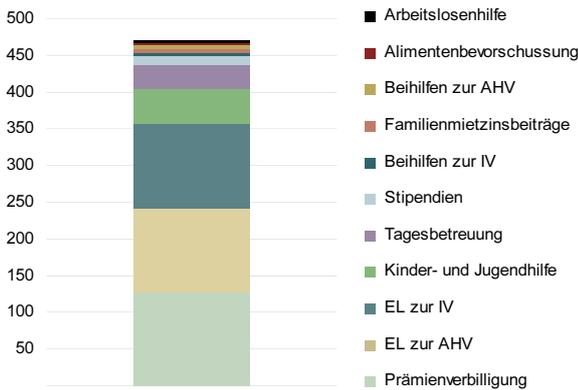


Abb. 2

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz, basierend auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen (Quellen: BFS, Statistisches Amt BS)

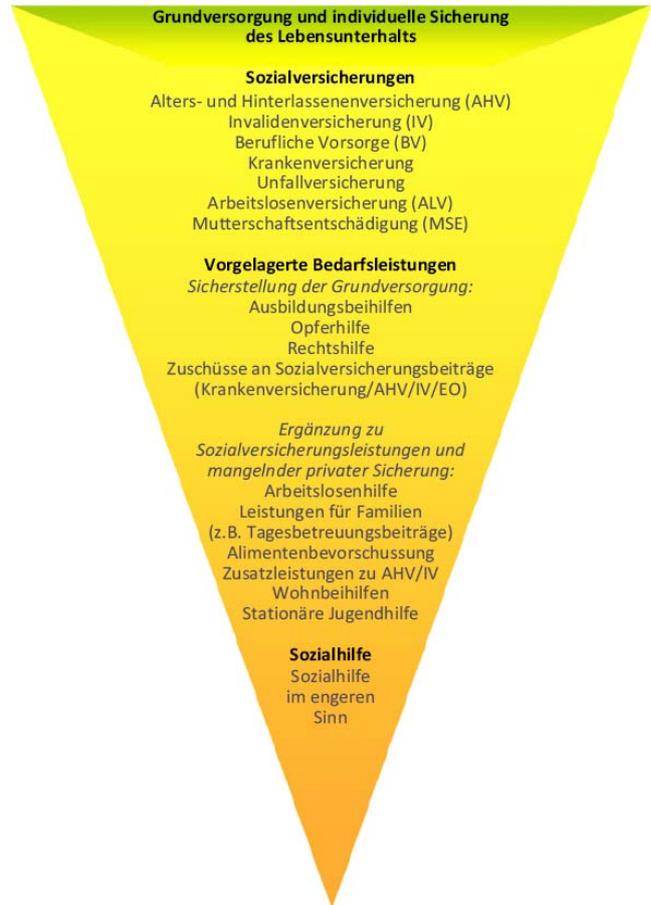


Abb. 3

Hohe Ausgaben bei EL und Prämienverbilligung

Bei den Ausgaben schwang 2012 die Prämienverbilligung mit 126,2 Mio. Franken oben aus, gefolgt von den Ausgaben für Ergänzungsleistungen zur AHV in der Höhe von 115,9 Mio. Franken sowie 113,6 Mio. Franken für Ergänzungsleistungen von IV-Beziehenden (Abb. 2). In diesen drei Bereichen wurden wiederum drei Viertel aller hier aufsummierten Ausgaben getätigt. 48,2 Mio. Franken kostete die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen. Die subventionierten Tagesbetreuungsplätze schlugen mit 32,0 Mio. Franken zu Buche, die Stipendienausgaben beliefen sich auf knapp 11,6 Mio. Franken. 5,4 Mio. Franken wurden für Beihilfen zur IV, 5,2 Mio. Franken für die Familienmietzinsbeiträge nach MBG und 5,0 Mio. Franken für Beihilfen zur AHV aufgewendet. Alimente wurden mit 4,2 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst. Am wenigsten gab der Kanton für die Arbeitslosenhilfe (1,6 Mio. Franken) aus. Alles in allem ergaben sich dadurch Ausgaben in der Höhe von 469 Millionen Franken, 8% mehr als im Vorjahr.

Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherheit

Wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Personen und Zahlfälle, welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. Von 2002 bis 2006 stiegen die Fallzahlen, danach sanken sie bis 2010. Seither nahmen die von der Sozialhilfe unterstützten Personen und Zahlfälle wieder leicht zu. Im Jahr 2012 bezogen im Kanton Basel-Stadt 11 535 Personen Sozialhilfe, davon 10 828 in der Stadt Basel. Dies entspricht einer Anzahl von 7 519 Zahlfällen für den Kanton und 7 077 für die Stadt Basel. Die Entwicklung der Ausgaben, ausgewiesen in Form der Nettounterstützung I in Mio. Franken, verlief analog der Fallzahlen. 2012 beliefen sie sich für die Stadt Basel auf 117 Mio. und für den Kanton auf 122 Mio. Franken (Abb. 5). Die Nettounterstützung I umfasst ausbezahlte Leistungen abzüglich Alimentenertrag, Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen.

Zahlfälle und Personen mit Sozialhilfe, kumuliert pro Jahr

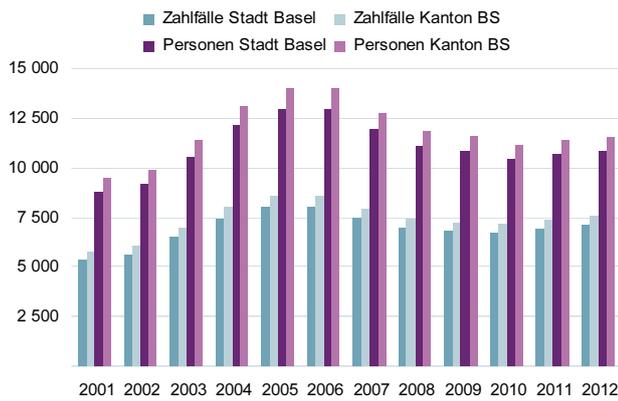


Abb. 4

Nettounterstützung I der Sozialhilfe in Mio. Franken

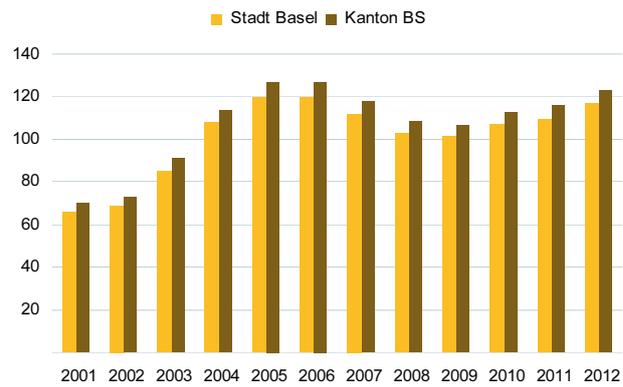


Abb. 5

3. Schwerpunktthema Wohnen

3.1 Überblick

3.2 Wohnungsmarkt

3.3 Notschlafstelle

3.4 Notwohnungen

3.1 Überblick

Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt wuchs zwischen 2003 und 2012 um 5 183 Personen auf insgesamt 193 396 Einwohnerinnen und Einwohner an, die in 105 853 Wohnungen in der Stadt Basel oder in einer der beiden Gemeinden Riehen oder Bettingen lebten. 2012 gab es insgesamt 1 505 Wohnungen mehr als noch vor zehn Jahren.

Gliederung

Der Kanton Basel-Stadt umfasst 19 Wohnviertel, welche zur Stadt Basel gehören, Riehen und Bettingen als Landgemeinden stellen die übrigen beiden Einheiten dar (Abb. 1). Mit 1 087 ha besitzt Riehen am meisten Fläche und liegt damit vor den Wohnvierteln Hirzbrunnen und St. Alban. Auf der anderen Seite ist das Wohnviertel Clara mit 23 Hektaren in Bezug auf die Fläche am kleinsten und liegt damit hinter den Altstädten Gross- und Kleinbasel.

Wohnbevölkerung

Ende 2012 lebten im Kanton Basel-Stadt 193 396 Menschen. In Riehen wohnten mit 20 891 Einwohnerinnen und Einwohnern die meisten Menschen, gefolgt von Gundeldingen und St. Johann. Die geringste Anzahl Personen wies Bettingen mit 1 203 auf und lag damit deutlich hinter den beiden Altstädten. Im Kanton Basel-Stadt nahm die Wohnbevölkerung zwischen 2003 und 2012 um 5 183 Personen zu, was einem Anstieg von 2,8% entspricht. Seit 2003 wurde im Wohnviertel Rosental mit einem Bevölkerungswachstum von 15,4% der höchste Anstieg registriert, gefolgt von Klein-

hüningen und Clara. Im gleichen Zeitraum erfuhr das Wohnviertel Hirzbrunnen mit 2,9% den kantonsweit stärksten Bevölkerungsrückgang. Das Wohnviertel Hirzbrunnen lag damit noch hinter der Altstadt Kleinbasel und Wettstein, wo die Einwohnerzahlen ebenfalls zurück gingen (Abb. 2).

Wohnungsbestand

2012 gab es im Kanton Basel-Stadt 105 853 Wohnungen. Mit 10 830 Einheiten wurden in Gundeldingen am meisten Wohnungen gezählt. Dahinter folgten St. Johann und Riehen. Die geringste Anzahl Wohnungen wies 2012 Bettingen mit 474 auf. Damit lag die Gemeinde hinter der Altstadt Grossbasel und Kleinhüningen. Im ganzen Kanton wuchs die Anzahl Wohnungen seit 2003 um 1 505, was einem Anstieg von 1,4% entspricht. Im Wohnviertel Rosental stieg die Anzahl Wohnungen mit 9,2% am stärksten. Dahinter folgten Kleinhüningen und Riehen. Der stärkste Wohnungsrückgang wurde im Wohnviertel Hirzbrunnen festgestellt und betrug 0,9%. Mit Rückgängen im ähnlichen Bereich liegen die Altstadt Kleinbasel sowie Iselin noch knapp vor Hirzbrunnen (Abb. 3).

Erläuterungen

Quellen: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Stichtagsauswertungen Einwohnerregister per Ende Jahr, ohne Nachträge und Bereinigungen (Bevölkerung); Bau- und Wohnungsmarktstatistik des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt (Wohnungsbestand).

Gemeinden und Wohnviertel des Kantons Basel-Stadt

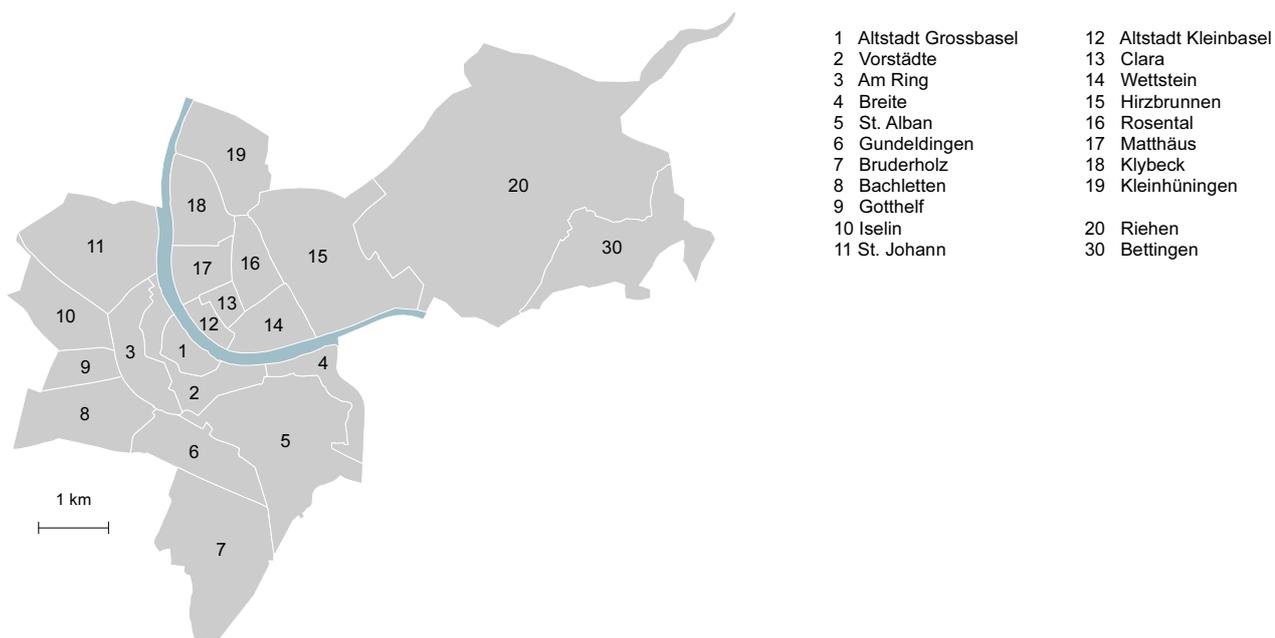


Abb. 1

Wohnbevölkerung 2012 und Entwicklung seit 2003

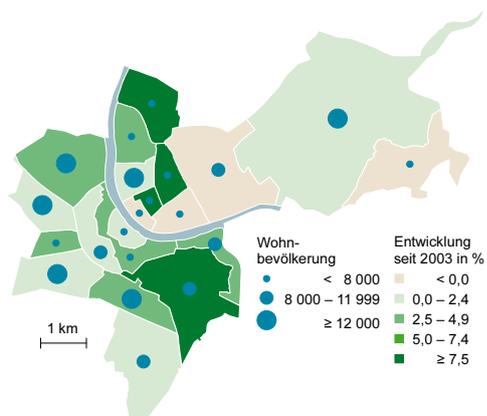


Abb. 2

Anzahl Wohnungen 2012 und Entwicklung seit 2003

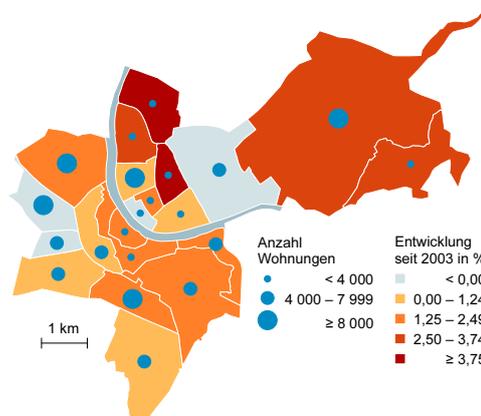


Abb. 3

3.2 Wohnungsmarkt

Der Wohnungsbestand im Kanton Basel-Stadt belief sich Ende 2012 auf 105 853 Einheiten. Bei 34% handelte es sich um so genannte Kleinwohnungen mit weniger als drei Zimmern, bei 37% um Dreizimmerwohnungen und bei 29% um Grosswohnungen mit mehr als drei Zimmern. Die Mietpreise der angebotenen Leerwohnungen liegen im Allgemeinen deutlich über jenen der vermieteten Wohnungen. Der Mietpreisindex ist in den letzten zehn Jahren stärker angestiegen als der gesamte Konsumentenpreisindex.

Bestandesentwicklung

Von 2003 bis 2012 wuchs die Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt um 2,8% auf 193 396 Personen an. Im gleichen Zeitraum hat der Bestand an Wohnungen um 1,4% zugenommen. Bezüglich der Zimmerzahl hat sich die Struktur des Wohnungsbestandes im Kanton Basel-Stadt zwischen 2003 und 2012 geringfügig verändert. Am stärksten ging die Zahl der Einzimmerwohnungen zurück, um 413 auf insgesamt 11 365 Wohnungen. Mit 994 neuen Wohnungen hat sich die Anzahl Vierzimmerwohnungen gleichzeitig am stärksten erhöht, so dass diese Ende 2012 einen Bestand von 18 188 Wohnungen aufwies (Abb. 1).

Wohnungsproduktion

Im Jahr 2012 wurden im Kanton Basel-Stadt insgesamt 268 neue Wohnungen erstellt, während gleichzeitig lediglich 26 Wohnungen abgebrochen wurden. Infolge von Umbauten konnten zusätzliche 28 Einheiten produziert werden. Unter Berücksichtigung von Neubau-, Abbruch- und Umbautätigkeit resultierte somit 2012 eine Nettoproduktion von insgesamt 270 Wohnungen. Sie fiel seit 2003 lediglich zweimal höher aus: Im Jahr 2009 belief sie sich auf 300 und im Jahr 2011 auf 311 Einheiten. 2009 stellt mit 468 Einheiten zugleich das Jahr mit den meisten Neubauwohnungen dar. Seit 2003 wurden durch Abbruch- und Umbautätigkeit einzig 2007 mehr Wohnungen abgebrochen bzw. aufgehoben als produziert, was damals eine negative Nettoproduktion von 61 Wohnungen zur Folge hatte. Seither stieg die Nettoproduktion dann deutlich an (Abb. 2).

Prozentual am stärksten angestiegen ist der Wohnungsbestand seit 2003 im Wohnviertel Rosental, wo eine Zunahme um 9,2% oder 230 auf 2 737 Wohnungen erfolgte. Dies ist weitgehend auf Schaffung von neuem Wohnraum im Gebiet Erlenmatt zurückzuführen. Hinter dem Wohnviertel Rosental folgte Kleinhüningen mit einer Wohnungszunahmen von 7,1%. Die Bestandesveränderungen in den übrigen Wohn-

vierteln waren deutlich kleiner und lagen zwischen 0,2% und 3,2%. Geringe Rückgänge waren in den Wohnvierteln Gottshelf, Iselin, Altstadt Kleinbasel und Hirzbrunnen feststellbar (Abb. 3).

Leerwohnungsbestand

2003 standen im Kanton Basel-Stadt 1 420 Wohnungen leer, was einer Leerstandsquote von 1,4% entspricht. Nach einem geringen Anstieg auf 1,5% im Jahr 2005 ging die Quote seit 2008 recht kontinuierlich auf 0,5% bzw. 500 Leerwohnungen im Jahr 2012 zurück. Am Stichtag, d. h. am 1. Juni 2012 standen 119 Ein- und 102 Zweizimmerwohnungen leer, was zusammen 44,2% (2003: 53,5%) aller leer stehenden Wohnungen ausmachte. Bei den Dreizimmerwohnungen waren es 159 bzw. 31,8% (2003: 29,9%) aller Leerstände. Zudem standen 86 Vier- und 23 Fünzimmerwohnungen sowie 11 Wohnungen mit mindestens sechs Zimmern leer, was zusammen 24,0% (2003: 16,6%) aller Leerstände ergibt (Abb. 4).

Im Jahr 2003 wurde ein Drittel der leer stehenden Wohnungen während höchstens einem Monat auf dem Markt angeboten. Mit dem Rückgang der Leerwohnungszahl hat sich der Anteil dieser nur sehr kurz leer stehenden Wohnungen bis ins Jahr 2012 auf gut 40% erhöht. Umgekehrt sind die Anteile der Wohnungen, die länger angeboten wurden, etwas zurückgegangen. Der Anteil an Wohnungen, welche zwischen zwei und sechs Monaten leer standen, lag nach 42% (2003) im Jahr 2012 knapp unter 40%. Der Anteil an Wohnungen mit einer Leerstandsdauer über sechs Monaten lag nach 24% (2003) 2012 knapp unter 20% (Abb. 5).

2012 war die Leerstandsquote im Wohnviertel Vorstädte mit 2,0%, was insgesamt 63 Wohnungen entspricht, am höchsten und mit 0,04%, was nur gerade 2 Wohnungen sind, in Hirzbrunnen am geringsten (Abb. 6).

Erläuterungen

Umbau: Die Differenz aus Zuwachs und Wegfall von Wohnungen infolge Umbaus ergibt den Umbausaldo, der sowohl positiv wie auch negativ ausfallen kann und hier als *Umbau* beschrieben wird.

Leerwohnungsquote: Die Leerwohnungsquote, auch Leerwohnungsquote genannt, bezeichnet das prozentuale Verhältnis zwischen der Anzahl leer stehender Wohnungen und dem Wohnungsbestand.

Quellen: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Stichtagsauswertungen Einwohnerregister per Ende Jahr, ohne Nachträge und Bereinigungen (Bevölkerung); Bau- und Wohnungsmarktstatistik des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt (Wohnungsbestand: Mietwohnungen und Wohneigentum, inkl. Einfamilienhäuser); Leerwohnungszählung des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, Stichtag 1. Juni (leere Wohnungen).

Anzahl Wohnungen nach Zimmerzahl



Abb. 1

Neu- und Umbauten, Abbrüche und Nettoproduktion

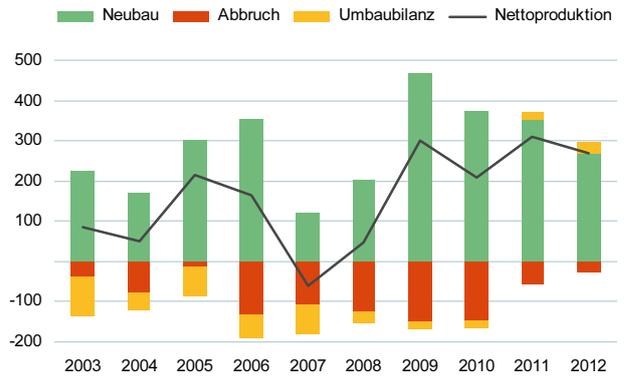


Abb. 2

Bestandesveränderung 2003 bis 2012

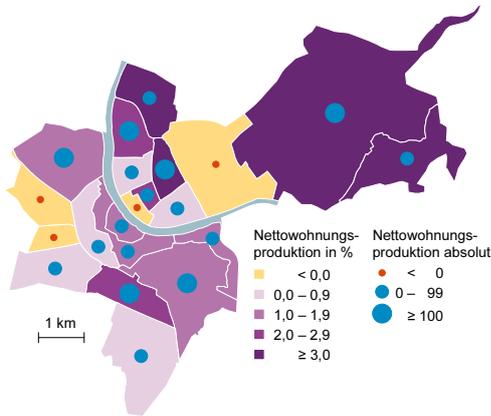


Abb. 3

Leerwohnungsbestand nach Zimmerzahl

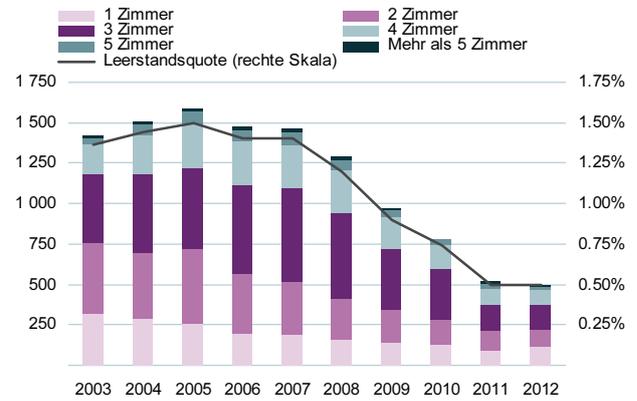


Abb. 4

Leerwohnungen nach Dauer des Leerstandes

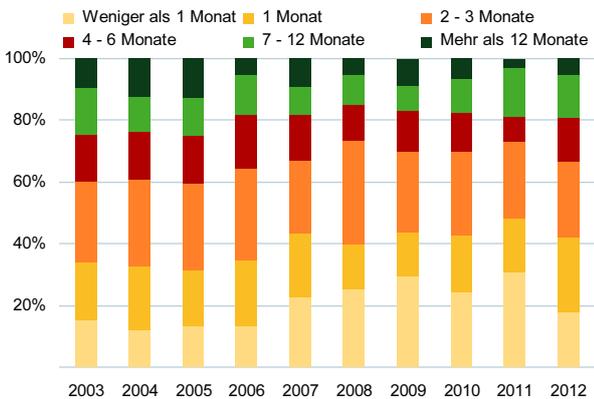


Abb. 5

Leerwohnungsquote nach Wohnviertel 2012

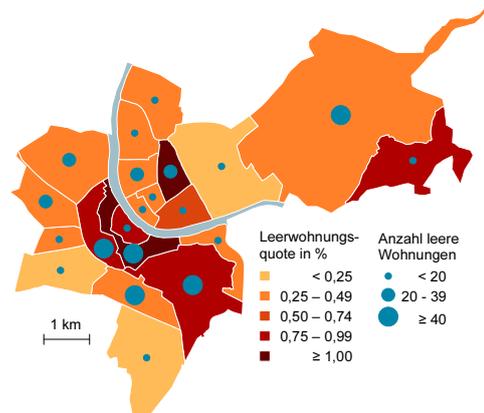


Abb. 6

Mietpreisentwicklung

Die im Rahmen des Basler Indexes der Konsumentenpreise quartalsweise durchgeführte Mietpreiserhebung liefert die Monatsmieten einer fünfprozentigen Stichprobe der Mietwohnungen im Kanton. Sie gibt in erster Linie Auskunft über das Total der Mietpreisveränderungen sowie auf Kantons-ebene auch über die Entwicklung des Mietpreisniveaus. Die durchschnittliche Nettomonatsmiete einer (bewohnten) Einzimmerwohnung belief sich 2012 auf 622 Franken und war somit um gut 10% höher als zehn Jahre zuvor. Um 12% bzw. 13% über dem damaligen Preis lagen die Nettomieten der Zwei- und Dreizimmerwohnungen mit durchschnittlich 905 Franken bzw. 1 136 Franken. 16% betrug der Anstieg bei den Vierzimmerwohnungen (1 562 Franken), nur 8% hingegen bei den Fünzimmerwohnungen (2 129 Franken). Das nach Zimmerzahl strukturierte durchschnittliche Mietpreisniveau wird beeinflusst durch die erfahrungsgemäss günstigeren Genossenschaftswohnungen, deren Anteile an den Mietwohnungen bei jenen mit drei und vier Zimmern mit gut bzw. knapp 17% am höchsten sind (Abb. 7).

Höher als die Mietpreise der bewohnten Wohnungen sind durchwegs jene des vergleichsweise kleinen Leerwohnungsbestandes. Das sind jene Wohnungen, die jeweils am Stichtag 1. Juni auf dem Wohnungsmarkt angeboten werden und deren Zahl und Struktur von Jahr zu Jahr relativ grossen Änderungen unterliegt. So können z. B. Bauvollendungen grösserer Projekte auf den Stichtag hin diesen Bestand stark beeinflussen. Die Mietpreise der Leerwohnungen lagen im beobachteten Zeitraum – mit unterschiedlichen Abweichungen je nach Jahr und Zimmerzahl – immer klar über jenen der belegten Wohnungen. Die Nettomiete der leeren Einzimmerwohnungen belief sich 2012 auf 906 Franken, für die Zwei- und Dreizimmerwohnung auf 1 150 bzw. 1 667 Franken. Für Wohnungen mit vier und fünf Zimmern schliesslich lagen die entsprechenden Werte bei 2 148 bzw. 2 691 Franken. Die Abweichungen gegenüber den Mittelwerten der belegten Wohnungen variieren somit je nach Zimmerzahl stark: 26% bzw. 27% teurer waren 2012 die Leerwohnungen mit fünf und zwei Zimmern, 38% jene mit vier Zimmern. Bei den Ein- und Dreizimmerwohnungen schliesslich resultierten Abweichungen gegenüber den vermieteten Wohnungen von 46% bzw. 47%. Zudem fiel der Preisanstieg der Leerwohnungen gegenüber 2003 in allen Kategorien (jeweils gut 20% waren es bei den Zwei- bis Vierzimmerwohnungen) deutlich höher aus als bei den vermieteten Wohnungen, was u. a. auf das seit 2003 gesunkene Leerstandsangebot zurückzuführen sein dürfte (Abb. 7).

Mietpreise nach Besitzverhältnis

Im Jahr 2012 waren 83% aller Mietwohnungen im Besitz privater Eigentümer (natürliche und juristische Personen). Weitere 12% gehörten Genossenschaften, während die restlichen 5% der Mietwohnungen staatliches Eigentum waren (Immobilien Basel-Stadt, Gemeinden Riehen und Bettingen, Bürgergemeinde Basel, Bund oder kirchliche Institutionen). Ein Blick auf die Verteilung nach Zimmerzahl zeigt, abgesehen von den grossen Anteilen der privaten Eigentümer in allen Segmenten, besonders die bereits erwähnten markanten Anteile der Genossenschaften bei den Drei- und Vierzimmerwohnungen. Die staatlichen Besitzer haben demgegenüber ihre grössten Anteile bei den Vierzimmerwohnungen (Abb. 8).

Abbildung 9 zeigt die prozentuale Abweichung der durchschnittlichen Monatsmieten der drei Eigentümerkategorien vom Gesamtdurchschnitt aller Dreizimmerwohnungen. Zwischen 2003 und 2012 verlaufen diese Abweichungen einigermassen konstant: Während die genossenschaftlichen Dreizimmerwohnungen rund 30% tiefere Monatsmieten aufwiesen, lagen die Mietpreise der privaten Dreizimmerwohnungen 7% über dem Gesamtdurchschnitt. Die durchschnittlichen Mieten der staatlichen Dreizimmerwohnungen tendierten mit leichten jährlichen Abweichungen um den Gesamtdurchschnitt.

Entwicklung des Mietpreisniveaus

In Bezug auf das Mietpreisniveau zeigen sich für den Zeitraum zwischen 2003 und 2012 deutliche Veränderungen: Der Anteil Mietwohnungen mit einer Nettomonatsmiete unter 1 000 Franken nahm von 62,2% auf 46,9% ab. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil jener Mietwohnungen, welche monatlich zwischen 1 001 Franken und 2 000 Franken kosten, und zwar von 34,4% auf 45,4%. Ebenfalls zugenommen hat der Anteil jener Wohnungen, bei welchen die Nettomonatsmieten über 2 000 Franken liegen. Gehörten 2003 noch 3,3% der Mietwohnungen diesem Preissegment an, so waren es im Jahr 2012 7,7% (Abb. 10).

Miet- und Konsumentenpreise

Der Mietpreisindex mit der Basis 100,0 vom Mai 2000 stieg bis ins Jahr 2012 auf 117,2 Punkte. Im selben Zeitraum stiegen die Konsumentenpreise – ebenfalls mit der Basis 100,0 Punkte im Mai 2000 – auf 110,0 Punkte an. Vor allem seit 2008 ist der Anstieg der Mietpreise tendenziell stärker als jener der Konsumentenpreise, wie Abbildung 11 deutlich aufzeigt.

Erläuterungen

Mietwohnungen: Die in dieser Auswertung berücksichtigten Wohnungseigentümer sind natürliche und juristische Personen (Private), Gemeinden, Kanton und Bund (Staat) sowie Bau- und Wohngenossenschaften (Genossenschaften). In den ausgewiesenen Nettomietpreisen der vermieteten Wohnungen sind bei den Einzimmerwohnungen die meist sehr grossen und tendenziell teuren Lofts sowie generell die möblierten Wohnungen nicht berücksichtigt. In den Mietpreisen der Leerwohnungen sind diese, hier allerdings sehr seltenen Kategorien enthalten.

Nettomonatsmiete: Die Nettomonatsmiete umfasst die Kosten für die Raumnutzung ohne jegliche Nebenkosten.

Quellen: Mietpreiserhebungen des Monats Mai von 2003 bis 2012 des Statistisches Amtes des Kantons Basel-Stadt.

Monatliche Nettomietpreise der Mietwohnungen und der leer stehenden Wohnungen

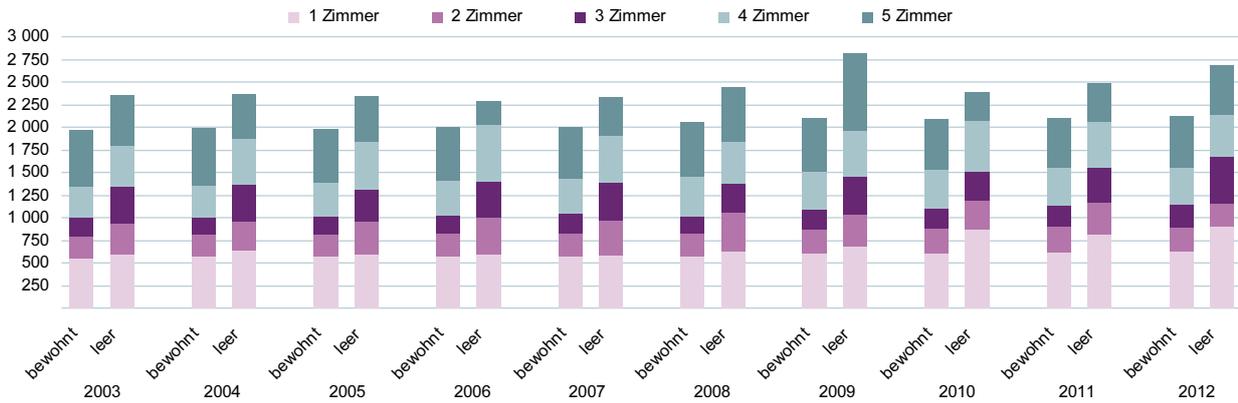


Abb. 7

Anteil Mietwohnungen nach Eigentümertyp

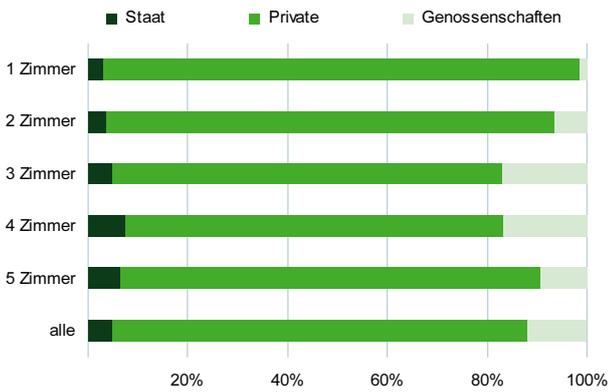


Abb. 8

Abweichung der durchschnittlichen Mietpreise nach Eigentümertyp vom Gesamtdurchschnitt (3 Zimmer)

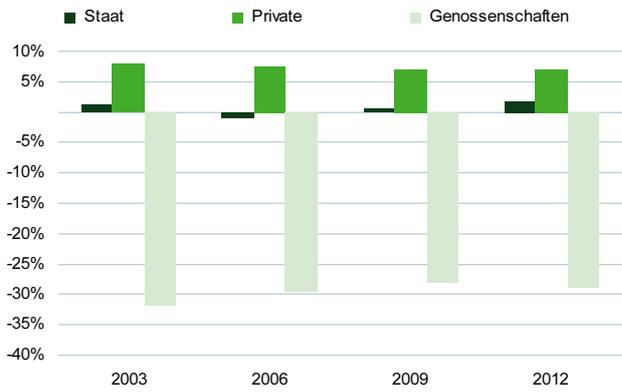


Abb. 9

Mietwohnungen nach Nettomietpreis

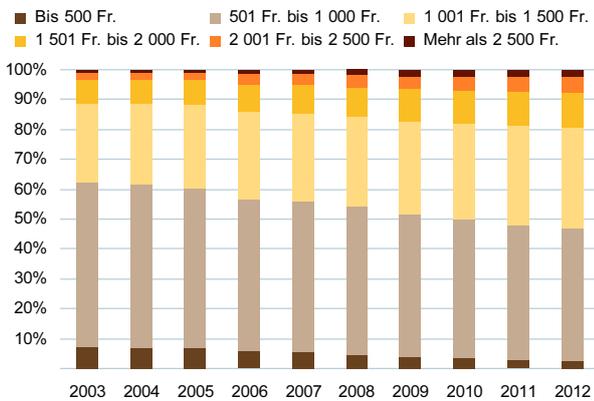


Abb. 10

Entwicklung des Miet- und Konsumentenpreisindex

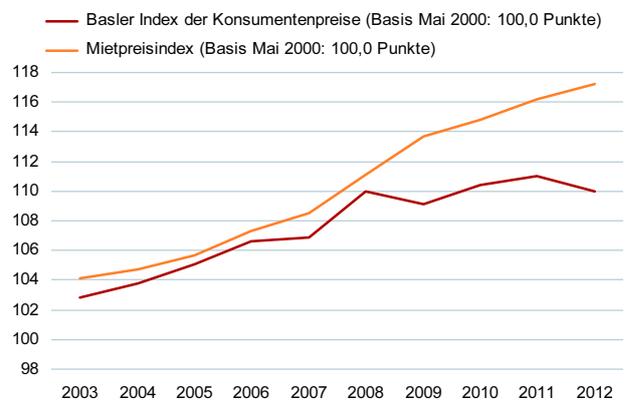


Abb. 11

3.3 Notschlafstelle

3.3.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt an der Alemannengasse 1 eine Notschlafstelle. Diese bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an und ist täglich von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr (SO: 9:00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstelle soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) stehen insgesamt 75 Plätze zur Verfügung, 63 davon in der Männer- und zwölf in der Frauenabteilung. Im Erdgeschoss steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1:00 Uhr benutzt werden kann. In diesem bieten Getränke- und Snackautomaten eine minimale Verpflegungsmöglichkeit. In der Frauenabteilung gibt es eine kleine Küche, welche auch als Aufenthaltsraum genutzt wird. Auf jedem Stockwerk gibt es eine Toilette und Waschmöglichkeiten (Bad/Dusche, bis 1:00 benutzbar). Zudem besteht für die Gäste die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumbler, bis 24:00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln, es wird jedoch keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratung oder Betreuung angeboten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, der Aufenthalt in den Abteilungen des jeweils anderen Geschlechts, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels für die Polizei
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern stehen bei Bedarf Notwohnungen zur Verfügung.

Finanzierung:

Die Liegenschaft, in welcher die Notschlafstelle untergebracht ist, befindet sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt. Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten, den Unterhalt der Liegenschaft, sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Per Ende 2012 setzte die Sozialhilfe insgesamt 670 Stellenprozent im Bereich Notschlafstelle ein: Neben der Leitung des Bereichs hauptsächlich für die Nachtwachen sowie die Reinigung. Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Berechnungsgrundlagen:

Das Übernachten in der Notschlafstelle ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Es gelten folgende Tarife für Personen, die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind:

- Erste Nacht: 10.00 Franken
- jede weitere, direkt darauf folgende Nacht: 6.00 Franken
- Wochenkarte (7 Tage): 37.50 Franken

Alle anderen Personen bezahlen pro Übernachtung 40.00 Franken

Zuständigkeit:

Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb);

Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaft)

3.3 Notschlafstelle

3.3.2 Indikatoren

Die Sozialhilfe Basel führt die kantonale Notschlafstelle für obdachlose Männer und Frauen. 2009 zählte die Notschlafstelle 15 469 Übernachtungen. 2012 betrug die Anzahl Übernachtungen mit 15 924 leicht mehr. Die Auslastung der Notschlafstelle stieg von 57% im Jahr 2009 auf 58% im Jahr 2012. Das Angebot richtet sich nicht ausschliesslich an Sozialhilfebeziehende, sondern steht allen anspruchsberechtigten Personen gemäss kantonalen Richtlinien zur Verfügung.

Monatliche Auslastung

Die Anzahl Übernachtungen sowie die Auslastung nach Geschlecht und Monat der Notschlafstelle sind in Abbildung 1 dargestellt. Neben den jahreszeitlichen Schwankungen mit Spitzen in den Monaten März und April fällt vor allem die zunehmende Auslastung bei den Frauen seit September 2011 auf. Aufgrund der Kapazität von zwölf Betten für Frauen führen hier bereits kleine Veränderungen der Belegung zu grossen Auswirkungen bei der Auslastung. Zudem kam es in anderen Einrichtungen zum Um- bzw. Abbau von Übernachtungsmöglichkeiten, was die Nachfrage zusätzlich erhöhte. Im Februar 2012 wurden bei den Frauen mit 298 Übernachtungen und einer Auslastung von 85,6% die höchsten Werte bei der Notschlafstelle registriert. Die wenigsten Übernachtungen wurden im September 2010 mit lediglich 101 gezählt, was einer Auslastung von 28,1% entspricht. Bei den Männern wurde der Höchststand an Übernachtungen im März 2010 festgestellt, als 1 679 Übernachtungen ermittelt wurden. Die Auslastung betrug in diesem Monat 86,0%. Mit 866 Übernachtungen stellte der September im Jahr 2012 bei den Männern den Monat mit der niedrigsten Anzahl Übernachtungen dar. Die Auslastung lag mit 45,8% entsprechend tief.

Jährliche Anzahl Übernachtungen

Im Jahr 2009 wurden bei der Notschlafstelle insgesamt 15 469 Übernachtungen gezählt. Davon waren 2 102 Frauen und 13 367 Männer. 2012 betrug die Anzahl Übernachtungen 15 924, wobei 3 056 auf Frauen und 12 868 auf Männer fielen. Im beobachteten Zeitraum nahm die Anzahl Übernachtungen somit leicht zu, und zwar um 2,9%. Während bei den Männern ein Rückgang von 3,7% verzeichnet wurde, stieg der Wert bei den Frauen um 45,4% an. Die Auslastung bei den Frauen erhöhte sich von 48,0% auf 69,6%, während sie sich bei den Männern von 58,1% auf 56,0% leicht reduzierte (Abb. 2).

Anzahl Übernachtende

Die Anzahl Übernachtende bei der Notschlafstelle hat zwischen 2009 und 2012 von 355 auf 461 zugenommen. Dies entspricht einem Anstieg von 29,9%. Bei den Männern stieg die Anzahl Übernachtende von 304 auf 386 an, was 27,0% mehr sind. Bei den Frauen erfolgte ein Anstieg von 51 auf

75, womit sich ein Zuwachs von 47,1% ergab. Im Jahr 2009 war mit 49,3% knapp die Hälfte aller übernachtenden Männer höchstens eine Woche bei der Notschlafstelle untergebracht. Weitere 18,4% nutzten die Notschlafstelle zwischen einer und vier Wochen und 32,2% länger. Bei den Frauen suchten 2009 mit 56,9% mehr als die Hälfte der Übernachtenden die Notschlafstelle für höchstens sieben Tage auf. Mit 25,5% benötigte gut ein Viertel die Notschlafstelle zwischen einer und vier Wochen und 17,6% für länger. Bis ins Jahr 2012 stieg bei den Männern der Anteil jener Übernachtenden, welche für höchstens eine Woche die Notschlafstelle aufsuchten, auf 65,0% und machte damit beinahe einen Drittel aller Übernachtenden aus. 14,5% benötigten das Angebot zwischen einer und vier Wochen und mit 20,5% gut ein Fünftel für länger. Bei den Frauen ging der Anteil der Übernachtenden, welche für höchstens sieben Tage die Notschlafstelle aufsuchten, nach Anstiegen in den Jahren 2010 und 2011 bis 2012 auf 56,0% zurück. Der Anteil jener, welche zwischen einer und vier Wochen bei der Notschlafstelle übernachteten, sank auf 13,3%, was zur Folge hatte, dass der Anteil jener, welche das Angebot länger als einen Monat benötigten, auf 30,7% anstieg. Der Mehrheit der Übernachtenden nutzte das Angebot der Notschlafstelle maximal für eine Woche, wobei dieser Anteil tendenziell deutlich angestiegen ist (Abb. 3).

Alter der Übernachtenden

2009 waren 33,2% der Übernachtenden bei der Notschlafstelle zwischen 18 und 30 Jahre alt. Bis 2012 ging dieser Anteil auf 28,9% zurück. Die 31- bis 50-Jährigen nahmen hingegen von 47,9% auf 50,6% zu. Sie stellen über den gesamten Zeitraum betrachtet jeweils die grösste Gruppe dar. Die Übernachtenden, welche älter als 50 Jahre waren, nahmen zwischen 2009 und 2012 von 18,9% auf 20,5% zu (Abb. 4).

Finanzergebnis

Im Jahr 2009 ergab sich der negative Erfolg von 0,7 Mio. Franken aus einem Aufwand von gut 0,8 Mio. Franken und einem Ertrag von 0,1 Mio. Franken. Der Aufwand nahm bis 2012 auf 1,1 Mio. Franken zu, während der Ertrag mit 0,1 Mio. Franken gleich blieb. Daraus resultierte für 2012 ein negativer Erfolg von 1,0 Mio. Franken (Abb. 5).

Erläuterungen

Quellen: Sozialhilfe Basel, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung der Notschlafstelle nach Geschlecht und Monat

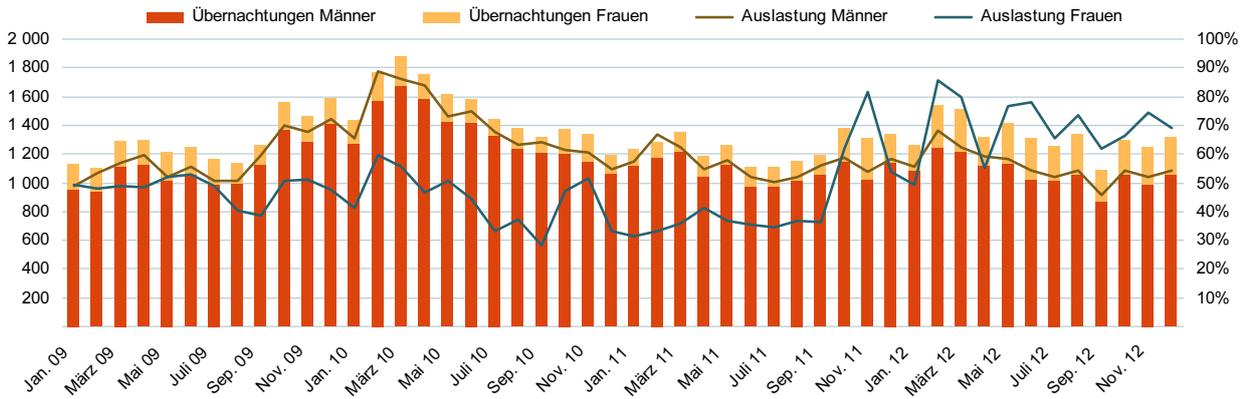


Abb. 1

Anzahl Übernachtungen und Auslastung

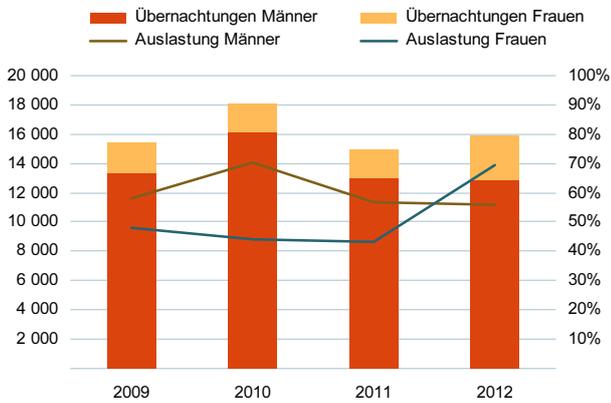


Abb. 2

Übernachtende nach Nächten und Geschlecht

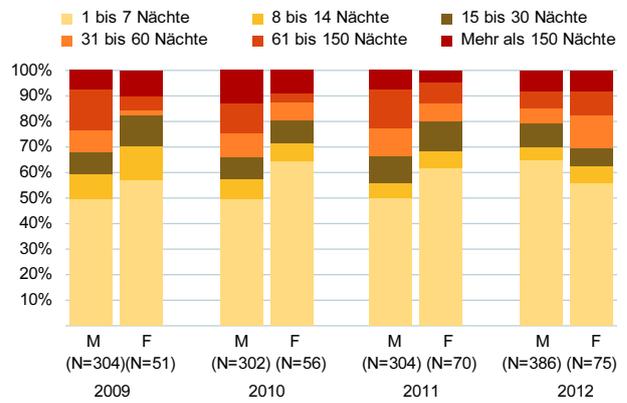


Abb. 3

Übernachtende Personen nach Alter

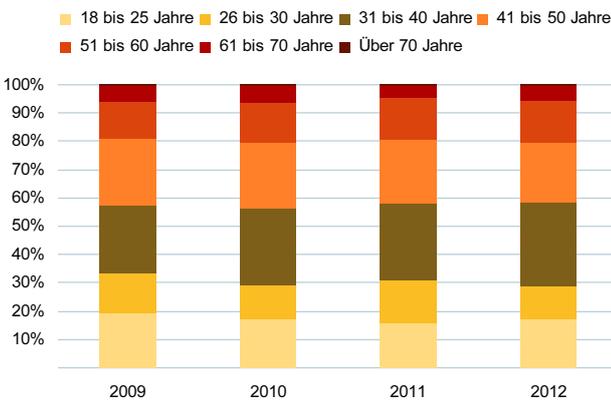


Abb. 4

Finanzergebnis der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

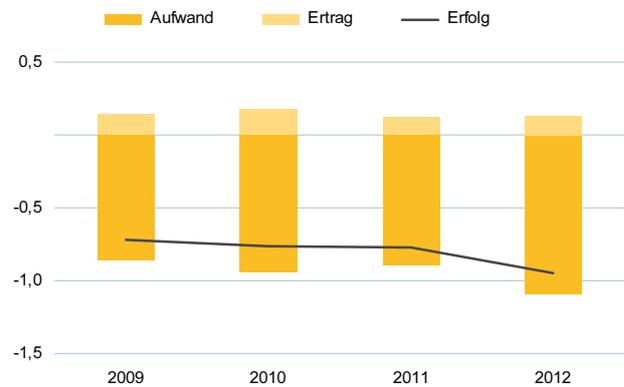


Abb. 5

3.4 Notwohnungen

3.4.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über einen Bestand an Notwohnungen, welche an Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern in akuter Notsituation (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren) vermietet werden können. Die Wohnungen sind als Notlösung gedacht, entsprechend erfolgt die Vermietung nur befristet (in der Regel für mehrere Monate, maximal jedoch für sechs Monate) und mit einer kurzen Kündigungsfrist von 14 Tagen. Die Mietenden sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit ein Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation der Mieterinnen und Mieter weiter bestehen bleibt. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Die Wohnungen befinden sich in nicht gesamtsanierten Gebäuden mit älterer Haustechnik. Da der Anreiz, längerfristig in den Wohnungen zu bleiben, nicht zu gross sein sollte, ist dieser einfache Standard angebracht. Grossmehrheitlich handelt es sich um Drei- und Vierzimmerwohnungen, daneben gibt es einige Zweizimmerwohnungen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung. Falls geeignete Notwohnungen verfügbar sind, werden diese ausschliesslich an Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern vermietet, welche obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind (d. h. deren aktuelles Mietverhältnis gekündigt ist, und gegen die ein Räumungsbegehren vorliegt). Die Familien müssen zudem seit mindestens zwei Jahren in Basel wohnen und angemeldet sein. Für die Beantragung einer Notwohnung ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel erforderlich.

Finanzierung:

Die Notwohnungen werden von der Sozialhilfe Basel bei Immobilien Basel-Stadt gemietet und an die Familien in Not zum Nettomietzins weitervermietet. D. h. die Sozialhilfe kommt für den Grossteil der Nebenkosten (Wasser, Allgemestrom, Hauswartung), sowie den Unterhalt der Liegenschaften auf. Per Ende 2012 setzte die Sozialhilfe insgesamt 165 Stellenprozente im Bereich Notwohnungen ein, für die Leitung und kaufmännische Sachbearbeitung sowie für die Hauswartung.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Berechnungsgrundlagen:

Die Vermietung erfolgt nicht kostendeckend, d. h. die Sozialhilfe verlangt von den Familien weniger, als sie selbst an Miete bezahlt, da sie für Nebenkosten und Unterhalt der Liegenschaft aufkommt. Die Zuteilung der Familien (inkl. Alleinerziehenden) auf die verschiedenen Notwohnungen erfolgt grundsätzlich so, dass die Anzahl Personen die Anzahl Zimmer nicht übersteigt.

Zuständigkeit:

Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb);
Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften)

3.4 Notwohnungen

3.4.2 Indikatoren

Die Sozialhilfe Basel stellt neben der Notschlafstelle Wohnraum zur temporären Unterbringung von Familien zur Verfügung, die ohne Obdach sind oder plötzlich keine Wohnung mehr haben. 2009 wurden insgesamt 106 Notwohnungen vermietet. 2012 waren es fünf Wohnungen weniger. Die Auslastung bei den Notwohnungen stieg von 59% auf 94%. Wie auch bei der Notschlafstelle richtet sich das Angebot der Notwohnungen an alle anspruchsberechtigten Personen gemäss kantonalen Richtlinien.

Angebot

2009 verfügte die Sozialhilfe Basel über 106 Notwohnungen. Bis 2012 ging diese Anzahl leicht zurück auf 101 Notwohnungen. Dieser Rückgang ist einerseits darauf zurückzuführen, dass bestimmte Notwohnungen aufgegeben wurden, und andererseits darauf, dass verschiedene Wohnungen vom Bereich Migration für die Unterbringung von Asylsuchenden eingesetzt wurden (Abb. 6). Die Zusammensetzung des Angebots bei den Notwohnungen hat sich zwischen 2009 und 2012 nur geringfügig verändert. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Drei- und Vierzimmerwohnungen. Der Anteil Dreizimmerwohnungen nahm von 48,1% auf 45,5% ab, jener der Vierzimmerwohnungen von 44,3% auf 41,6%. Der Anteil Zweizimmerwohnungen stieg von 7,5% auf 11,9%. Seit 2010 gibt es zudem eine Einzimmerwohnung (2012: 1,0%). Insgesamt ist der Anteil kleiner Wohnungen also gestiegen (Abb. 7).

Auslastung und Leerstand

Zwischen 2009 und 2012 hat die Auslastung der Notwohnungen von 59,4% auf 94,1% zugenommen. Der Leerstand ist entsprechend von 40,6% auf 5,9% zurückgegangen. Wie Abbildung 8 zeigt, handelt es sich um eine kontinuierliche Entwicklung. Im Jahr 2009 waren insgesamt 43 Wohnungen nicht belegt. 48,8% davon hatten vier Zimmer, 44,2% drei Zimmer und 7,0% zwei Zimmer. 2012 waren dann lediglich noch sechs Wohnungen frei, wobei davon die eine Hälfte Drei- und die andere Hälfte Vierzimmerwohnungen waren (Abb. 9).

Mietdauer nach Anzahl Jahren

Zwischen 2009 und 2012 hat ein Trend hin zu eher kürzerer Mietdauer von Bewohnerinnen und Bewohnern in Notwohnungen stattgefunden. Der Anteil jener, welche weniger als ein Jahr eine Notwohnung bewohnten, wuchs von 25,4% auf 34,7%. Die Gruppe derer, welche zwischen einem Jahr und drei Jahren in einer Notwohnung untergebracht waren, nahm von 17,5% auf 46,3% zu. Dies stellt im beobachteten Zeitraum von 2009 bis 2012 den grössten Anstieg dar. Den stärksten Rückgang erfuhren während in diesem Zeitraum jene Mieterinnen und Mieter, welche zwischen vier und sechs Jahren eine Notwohnung benötigten: Ihr Anteil sank von 27,0% auf 6,4%. Der Anteil jener mit einer Mietdauer zwischen sieben und zehn Jahren sank von 9,5% auf 4,2% und jener derer, welche mehr als zehn Jahre eine Notwohnung belegten, ging von 20,6% auf 8,4% zurück. 2012 waren damit mehr als 80,0% der Bewohnerinnen und Bewohner weniger als drei Jahre in einer Notwohnung (Abb. 10).

Finanzergebnis

Weil der Ertrag des Finanzergebnisses bei den Notwohnungen seit 2009 stieg und der Aufwand gleichzeitig sank, konnte sich der negative Erfolg bis 2012 stark verkleinern. 2009 betrug der Ertrag noch 1,0 Mio. Franken bei einem Aufwand von 3,6 Mio. Franken, was zu einem negativen Erfolg von 2,6 Mio. Franken führte. Bis 2012 ging der Aufwand auf 2,4 Mio. Franken zurück, während der Ertrag gleichzeitig auf 1,6 Mio. Franken anstieg. Der negative Erfolg betrug demnach 2012 noch 0,8 Mio. Franken (Abb. 8).

Erläuterungen

Quellen: Sozialhilfe Basel, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Anzahl Notwohnungen

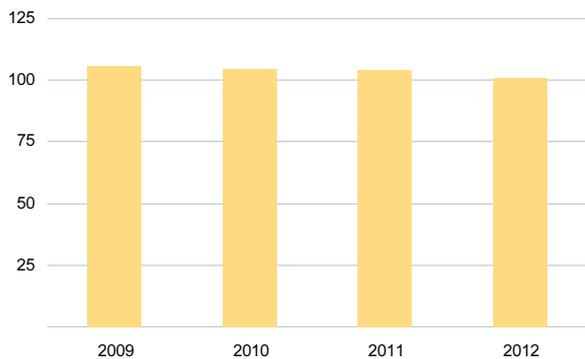


Abb. 6

Verteilung nach Zimmerzahl

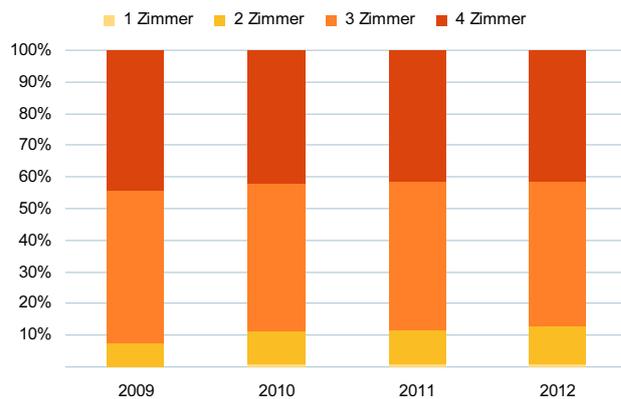


Abb. 7

Auslastung und Leerstand

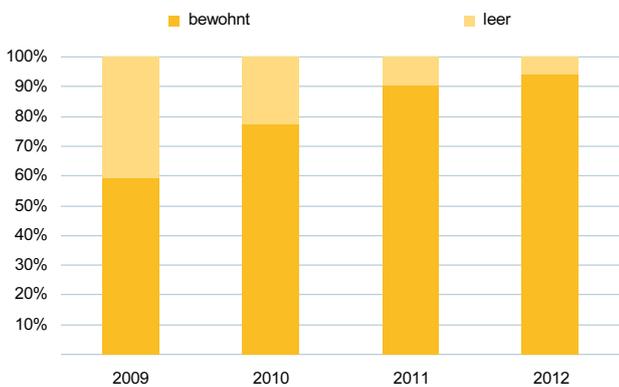


Abb. 8

Leerstand nach Zimmerzahl

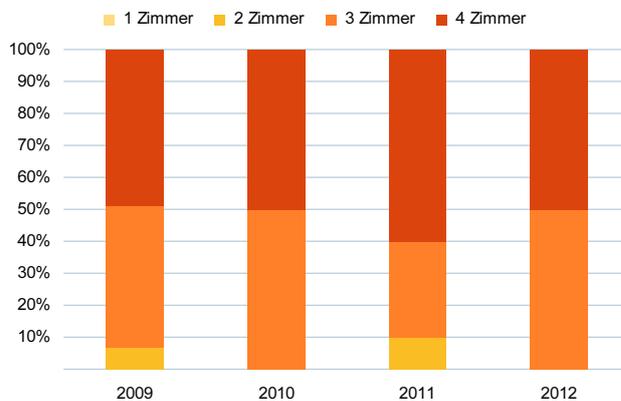


Abb. 9

Mietdauer von Notwohnungen nach Anzahl Jahren

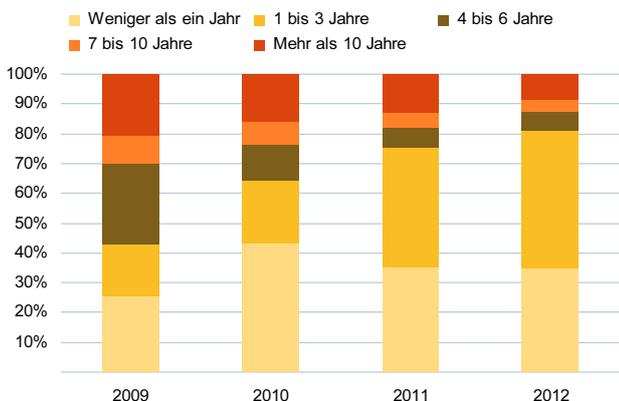


Abb. 10

Finanzergebnis der Notwohnungen (in Mio. Franken)

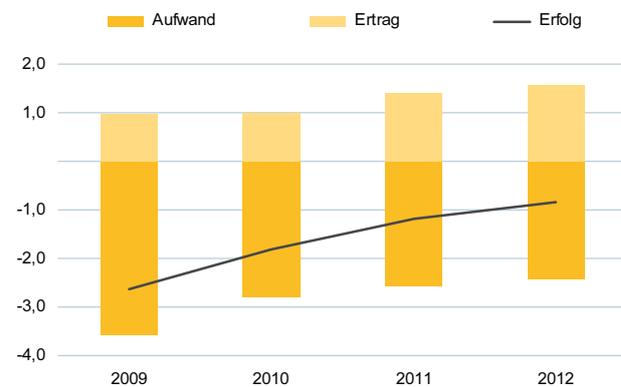


Abb. 11

4. Harmonisierte Sozialleistungen

4.1 Überblick

4.2 Mehrfachbezug

4.1 Überblick

Von den 13 853 Haushalten, die Anfang März 2013 von einer kantonalen Vergünstigung der Krankenkassenprämien profitierten, bezogen vier Fünftel die Prämienverbilligung als einzige Leistung. Demgegenüber erhielten fast alle der 1 497 Haushalte, die Familienmietzinsbeiträge bekamen, eine weitere Sozialleistung.

Per 1. Januar 2009 wurde das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen eingeführt. Im diesem Zusammenhang wurde das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) eingerichtet (vgl. Sozialberichterstattung 2011, S. 8). Das BISS umfasst im März 2013 die in Tabelle 1 aufgeführten Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger von harmonisierten Sozialleistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV oder IV empfangen.

Anfang März 2013 waren im BISS-Datensatz insgesamt 16 118 Haushalte erfasst. Abbildung 1 zeigt, dass die Verbilligung der Krankenkassenprämien weitaus am meisten – und zwar 13 853 – Haushalten zugute kam. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Prämienverbilligung die niederschwelligste Leistung ist, mit welcher an breite Bevölkerungskreise vergleichsweise geringe Beträge ausbezahlt werden. Gleichzeitig ist sie eine der wenigen Leistungen für Haushalte ohne Kinder. An zweiter Stelle stand die Tagesbetreuung, deren Angebot 2 166 Haushalte in Anspruch nahmen. Im Weiteren bezogen 1 497 Haushalte Familienmietzins- und 1 021 Ausbildungsbeiträge.

In den Abbildungen 2 bis 7 sind die Leistungskombinationen jeder Sozialleistung dargestellt. Kuchenstücke mit derselben

Farbe bilden dieselben Schnittmengen. Von den 13 853 Haushalten, die von einer kantonalen Vergünstigung der Krankenkassenprämien profitierten, erhielten 80% diese Prämienverbilligung als einzige Leistung. Weitere 7% erhielten zusätzlich als zweite Leistung Familienmietzinsbeiträge (Abb. 2). Von den Haushalten mit Tagesbetreuung erhielten 58% keine weiteren Leistungen und 18% empfangen zusätzlich als zweite Leistung Prämienverbilligungen (Abb. 3). Die Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen bezogen diese zu 62% in Kombination mit Prämienverbilligungen. Weitere 14% nahmen zusätzlich Prämienverbilligungen und Tagesbetreuung in Anspruch, 9% Ausbildungsbeiträge, Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung. Nur 1% der Haushalte erhielt ausschliesslich Familienmietzinsbeiträge (in "Übrige Kombinationen" enthalten; Abb. 4). Ein Fünftel der Haushalte mit Ausbildungsbeiträgen bezog keine weiteren Sozialleistungen, 43% erhielten überdies Prämienverbilligungen, 13% zusätzlich Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen (Abb. 5). Bei den Haushalten mit Leistungen der Jugendhilfe (JH) erhielten 40% keine weiteren Leistungen. 13% bekamen darüber hinaus als zweite Leistung Ergänzungsleistungen, 12% Prämienverbilligungen und 9% Alimentenbevorschussung (Abb. 6). Von den Haushalten mit Alimentenbevorschussung empfangen 27% diese als einzige Leistung. Insgesamt 15% bekamen ausserdem Prämienverbilligungen, 14% Tagesbetreuung und 9% Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen (Abb. 7).

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung

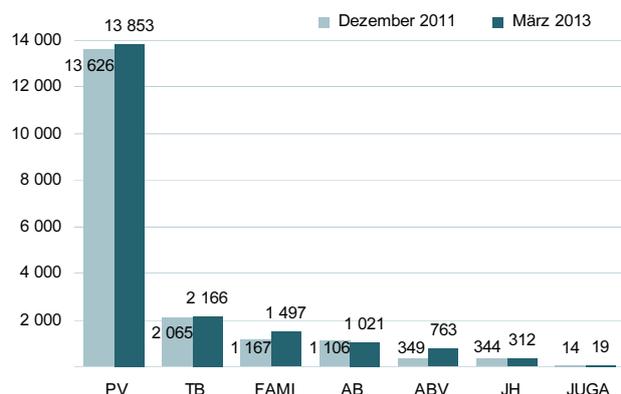


Abb. 1

Bedarfsabhängige Sozialleistungen im BISS

ABV	Alimentenbevorschussung
AB	Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen)
FAMI	Familienmietzinsbeiträge
PV	Prämienverbilligungen
TB	Subventionierung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder
JH	Jugendhilfe (Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien)
JUGA	Jugendstaatsanwaltschaft Unterbringung (Heimunterbringung)
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
BH	Beihilfen zur AHV oder IV

Tab. 1

Erläuterungen

Datengrundlagen: Aus technischen Gründen beruhen die BISS-Daten auf dem Stichtag 4.3.2013. Ab 2012 sind die Ausbildungsbeiträge nicht mehr dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen unterstellt. Im März 2013 sind sie zwar noch im BISS erfasst, werden aber in Zukunft darin nur noch geführt werden, wenn ein Haushalt zusätzlich eine harmonisierte Sozialleistung erhält (entsprechend EL/BH). Bei der Tagesbetreuung sind die voll zahlenden Haushalte und bei den Ausbildungsbeiträgen die Haushalte nicht erfasst, die ausserhalb des Kantons wohnen oder die Beiträge im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten. Im Gegensatz zu Ende 2011 sind Anfang März 2013 die Haushalte mit Alimentenbevorschussung enthalten, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen.

Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=13 853)

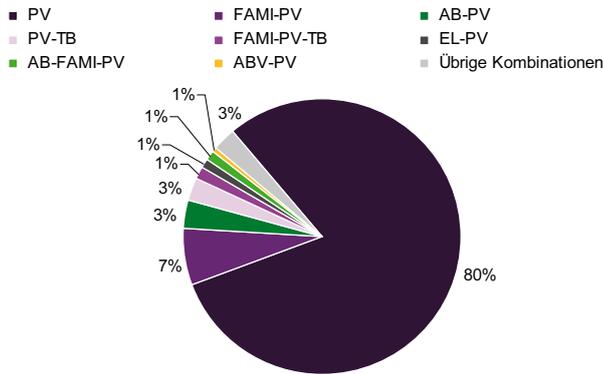


Abb. 2

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=2 166)

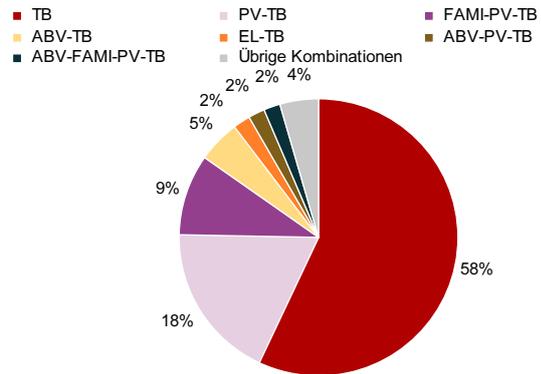


Abb. 3

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=1 497)

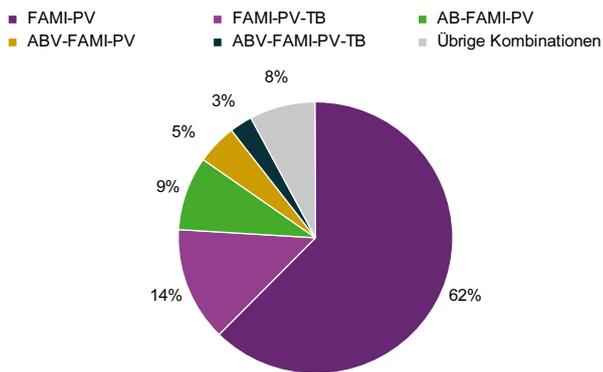


Abb. 4

Haushalte mit Ausbildungsbeiträgen nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=1 021)

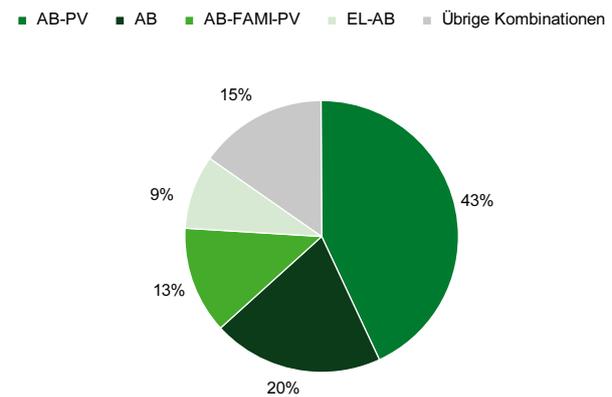


Abb. 5

Haushalte mit Leistungen der Jugendhilfe nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=312)

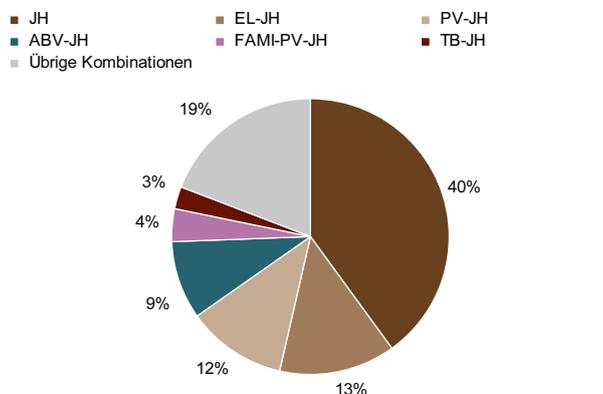


Abb. 6

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=763)

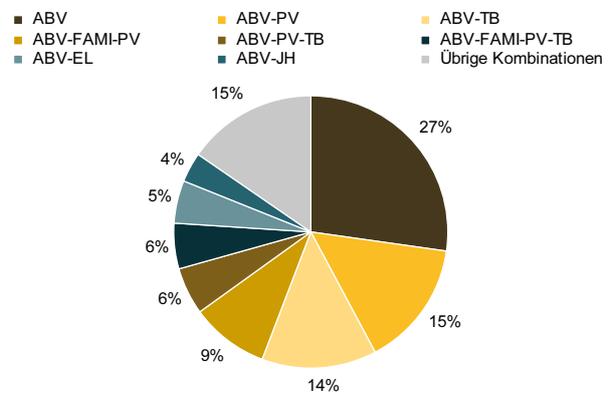


Abb. 7

4.2 Mehrfachbezug

Anfang März 2013 gab es in der BISS-Datenbank 2 792 Haushalte, denen mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung zugute kam. Über drei Viertel dieser Haushalte erhielten zusätzlich zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Familienmietzinsbeiträge, Ausbildungsbeiträge und/oder beanspruchten subventionierte Tagesbetreuungsangebote.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Haushalte mit Mehrfachbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen charakterisieren lassen. Als Mehrfachbezüger werden alle Haushalte definiert, die mehr als eine der sieben eingangs erwähnten harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen (PV, TB, FAMI, AB, JH, ABV, JUGA) erhalten. Entsprechend dieser Definition empfingen Anfang März 2013 insgesamt 2 792 Haushalte mehrere Leistungen gleichzeitig, das waren 17% der insgesamt 16 118 Haushalte. Abbildung 8 zeigt, dass gut einem Drittel (34%) davon Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen zugute kamen, 16% Ausbildungsbeiträge und Prämienverbilligungen und 14% Prämienverbilligungen und Leistungen der Tagesbetreuung. Weitere 8% der Haushalte empfingen Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligungen und nahmen Tagesbetreuung in Anspruch. Insgesamt bezogen über drei Viertel der Haushalte mit Mehrfachbezug zwei bedarfsabhängige Sozialleistungen, knapp ein Fünftel erhielt drei Leistungen. Nur 4% nahmen mehr als drei Leistungen in Anspruch. Es gab einzelne Haushalte, denen fünf Leistungen zugute kamen. Zudem können Haushalte zusätzlich zu den harmonisierten Leistungen in gewissen Fällen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV resp. zur IV oder Sozialhilfe beziehen.

Je nach Zusammensetzung unterscheiden sich die Haushalte stark darin, welche Leistungskombination sie in Anspruch nehmen, wie in Abbildung 9 ersichtlich ist. Die Haushalte mit Mehrfachbezug setzten sich Anfang März 2013 zu 54% aus Zweielternfamilien, zu 41% aus Einelternfamilien und zu 5% aus Einzelpersonen zusammen. Ein- und Zweielternfamilien wiesen deutlich mehr Leistungskombinationen auf, während Paare ohne Kinder und Einzelpersonen nur eine Leistungskombination hatten, nämlich Ausbildungsbeiträge zusammen mit Prämienverbilligung. Dies erklärt sich dadurch, dass die meisten Leistungen daran gekoppelt sind, dass Kinder vorhanden sind (z. B. Familienmietzinsbeiträge, Tagesbetreuung). Ein- und Zweielternfamilien unterschieden sich dadurch, dass Zweielternfamilien wesentlich häufiger (50%) Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung (ohne weitere Leistung) erhielten als Einelternfamilien (18%). Diese empfingen hingegen deutlich häufiger Alimentenbevorschussung zusammen mit Prämienverbilligung (8%) oder übrige Kombinationen (32%) als Zweielternfamilien (1% resp. 4%).

Mehr als die Hälfte der übrigen Kombinationen der Einelternfamilien bestanden aus ABV-TB, ABV-FAMI-PV, ABV-FAMI-PV-TB und ABV-PV-TB. Fast ausschliesslich Einelternfamilien nahmen gleichzeitig Alimentenbevorschussung und Tagesbetreuung in Anspruch.

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, waren 43% der mehrfachbeziehenden Haushalte schweizerisch, 43% ausländisch und 14% schweizerisch-ausländisch gemischt (nicht abgebildet). Bei den Zweielternfamilien hatten in einem Viertel der Haushalte beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit und in einem weiteren Viertel war ein Elternteil Schweizer oder Schweizerin und der andere Ausländer oder Ausländerin. In fast der Hälfte der Haushalte hatten beide Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit. Alleinerziehende hatten zu mehr als einem Drittel eine ausländische Staatsangehörigkeit und Einzelpersonen zu 17%. Abbildung 10 zeigt, dass schweizerische Zweielternfamilien (20%) häufiger Ausbildungsbeiträge und Prämienverbilligung bezogen als die übrigen Zweielternfamilien. Ausländische Zweielternfamilien erhielten hingegen von allen Paaren mit Kindern am häufigsten Familienmietzinsbeiträge in Kombination mit Prämienverbilligung (57%). Schweizerische und ausländische Alleinerziehende unterschieden sich hinsichtlich der Kombinationen der erhaltenen Leistungen nur geringfügig.

In Abbildung 11 ist die Zusammensetzung der Familien nach Anzahl Kinder und Leistungskombination dargestellt. Von den Zweielternfamilien hatten 29% ein Kind und 44% zwei Kinder. Von den Einelternfamilien hatten 56% ein Kind und 34% zwei Kinder. Auffällig ist, dass sowohl Zwei- als auch Einelternfamilien in der Tendenz mit zunehmender Anzahl Kinder weniger subventionierte Tagesbetreuungsangebote in Kombination mit PV beanspruchten. Zudem haben Einelternfamilien umso mehr verschiedenartige Leistungskombinationen (d.h. übrige Kombinationen), je mehr Kinder sie haben.

Ein deutlicher Zusammenhang ist zwischen Leistungskombination und Alter des jüngsten Kindes festzustellen (Abb. 12). Je älter das jüngste Kind war, desto häufiger bezog eine Familie Ausbildungsbeiträge inklusive PV und desto seltener Tagesbetreuung in Kombination mit PV resp. Familienmietzinsbeiträge gleichzeitig mit Leistungen der Tagesbetreuung und PV.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=2 792)

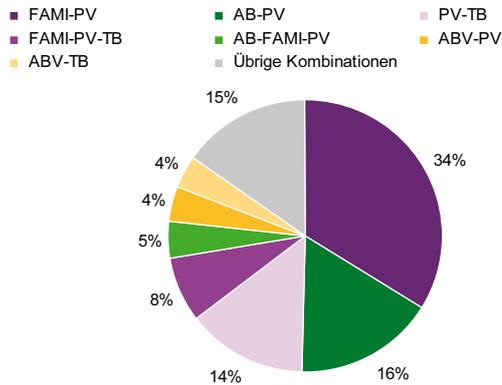


Abb. 8

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Typ und Leistungskombination per Anfang März 2013 (N=2 792)

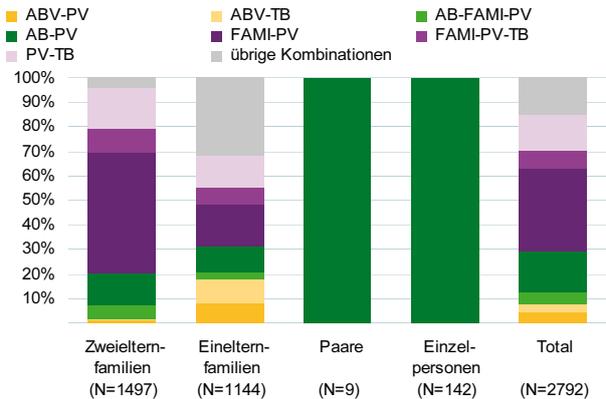


Abb. 9

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit und Leistungskombination per Anfang März 2013

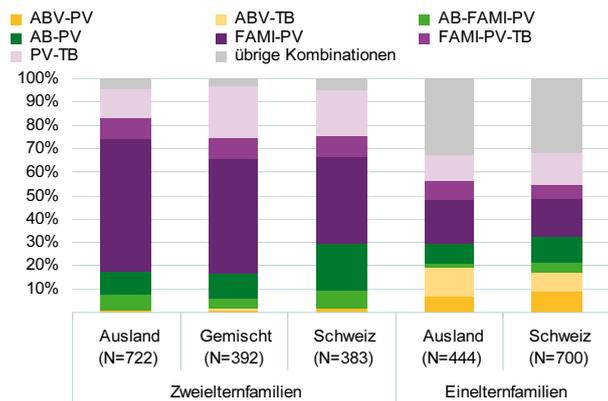


Abb. 10

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Anzahl Kinder und Leistungskombination per Anfang März 2013

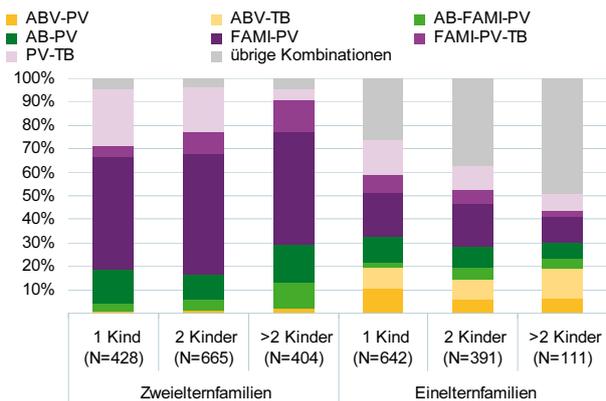


Abb. 11

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Alter des jüngsten Kindes und Leistungskombination per Anfang März 2013

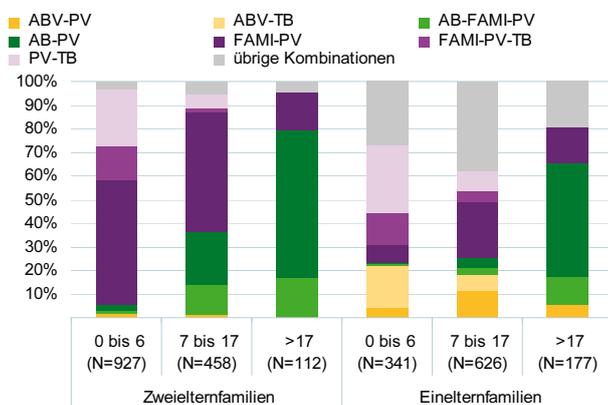


Abb. 12

5. Alimentenhilfe

5.1 Alimentenbevorschussung

5.2 Alimenteninkasso

Leistungsbeschreibung Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und die Klientin resp. der Klient weist aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimentern stehen.

Kinderunterhaltsbeiträge können gemäss den kantonalen Bestimmungen ganz oder teilweise bevorschusst werden. Diese Beiträge werden durch die Alimentenhilfe bevorschusst und beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden auch nach Anspruchsende der berechtigten Person weiterhin vom Alimentenpflichtigen eingefordert (Rückstandsfälle). Unterhaltsbeiträge, die nicht bevorschusst werden können, dazu gehören Ehegattenalimente und Kinderzulagen, werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert (Vermittlungsfälle). Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person vermittelt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern, je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher die Volljährigkeit in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Seit 2013 werden auch Unterhaltsbeiträge von volljährigen Kindern in Erstausbildung bevorschusst, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Fall dauert solange, wie der Unterhalt im Rechtstitel (Scheidungs Urteil) festgelegt ist, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder dem Erreichen der Einkommensgrenze abgeschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit (1.1.2013) auf 936 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben. Zudem haben ab 1.1.2013 auch volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise maximal bis zum Abschluss des 25. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Dafür wurde das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (ABVV) geändert.

Zuständigkeit:

Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU).

5.1 Alimentenbevorschussung

Die Nettobevorschussung von Alimenten im Kanton Basel-Stadt stieg von 2001 bis 2012 von 2,5 auf 4,2 Mio. Franken an. Im Dezember 2012 waren insgesamt 742 Familien anspruchsberechtigt und übers Jahr wurde der Unterhalt von 1 380 Kindern und jungen Erwachsenen bevorschusst. 94% der Haushalte mit Alimentenbevorschussung waren Einelternfamilien. 6% der Familien verfügten über ein jährliches Einkommen von 60 000 Franken und mehr.

In Abbildung 1 ist die Entwicklung der Fallzahlen seit 2004 ersichtlich. Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern, die Anrecht auf Alimentenbevorschussung haben. Von 2005 bis 2008 sank die Fallzahl leicht von 737 auf 660, anschliessend nahm sie bis 2010 auf 812 zu. Der Bruch zwischen 2010 und 2011 ist auf einen Wechsel der IT-Fachapplikation zurückzuführen. Im Dezember 2012 wurden Unterhaltsbeiträge für 742 Haushalte bevorschusst. Das waren 3% mehr als im Vorjahr. Davon bezogen 210 (28%) zusätzlich Sozialhilfe. Dieser Anteil war deutlich tiefer als im Vorjahr (44%).

Die Nettobevorschussung der Alimente ist für den Zeitraum von 2000 bis 2012 ausgewiesen (Abb. 2). Sie bezeichnet alle Ausgaben für die Bevorschussung von Kinderalimenten abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso (siehe Kap. 5.2). Zu Beginn des Jahrtausends lag die Nettobevorschussung noch unter 3 Mio. Franken. Bis ins Jahr 2006 stieg sie auf 3,4 Mio. Franken. Danach war sie bis 2009 (3,2 Mio. Franken) leicht rückläufig, bevor sie im Jahr 2012 auf 4,2 Mio. Franken anstieg (+4% zum Vorjahr). Der sprunghafte Zuwachs der Leistungen der Alimentenhilfe von 2009 auf 2010 ist mit den gestiegenen Fallzahlen und mit einem im Harmonisierungsprozess erfolgten Systemwechsel bei der Berechnung der Bevorschussung zu begründen.

Im Jahr 2012 wurden die Alimente von 1 478 Kindern und jungen Erwachsenen bevorschusst. Diese Zahl der Kinder,

die in einem Jahr mindestens einmal eine Alimentenbevorschussung bezogen (inkl. Doppelzählungen), war 2011 fast gleich hoch wie 2012 (Abb. 3). In Abbildung 4 ist die Altersverteilung der Kinder und jungen Erwachsenen mit Bevorschussung dargestellt. Davon waren 14% unter 6 Jahre alt, 44% zwischen 6 und 12 Jahre und 37% zwischen 13 und 17 Jahre alt. Die restlichen 4% waren volljährig.

Abbildungen 5 bis 12 zeigen die Zusammensetzung von Haushalten mit Alimentenbevorschussung auf der Datengrundlage des BISS (Stand Anfang März 2013) auf. Im Gegensatz zum Stand Ende 2011 in der Sozialberichterstattung des Vorjahres waren Anfang März 2013 alle Haushalte erfasst, auch diejenigen mit Sozialhilfe. Daher lassen sich die Ergebnisse der beiden Zeitpunkte nicht miteinander vergleichen. Aus Abbildung 5 geht hervor, dass der grösste Teil der Haushalte mit Alimentenbevorschussung Einelternfamilien waren (94%). Bei den restlichen Haushalten handelte es sich um Zweielternfamilien, also zu 5% um Ehe- und zu 1% um Konkubinatspaare mit Kindern.

Zusätzlich nach Staatsangehörigkeit differenziert, waren 58% der Mütter oder Väter in Einelternfamilien Schweizer oder Schweizerinnen und 42% Ausländer oder Ausländerinnen. Zweielternfamilien setzten sich aus 38% schweizerischen (beide Elternteile mit Schweizer Pass), 35% ausländischen und 27% Haushalten mit einem schweizerischen und einem ausländischen Elternteil zusammen (Abb. 6).

Erläuterungen

Nettobevorschussung: Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Fallzahlen für die Alimentenhilfe existieren seit 2004, als die beiden Inkassostellen der Vormundschaftsbehörde und des Basler Frauenvereins zusammengelegt wurden. Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig. Die Fallzahlen beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres (Stichtag).

Kinder kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Die Zahl umfasst alle Kinder, die im Berichtsjahr eine Alimentenbevorschussung bezogen haben. Kinder werden in dem Jahr, in dem sie volljährig werden, doppelt gezählt, einmal als minderjährig und einmal als volljährig. Zudem werden sie in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt wechseln, doppelt gezählt.

Fälle mit Alimentenbevorschussung per Dezember

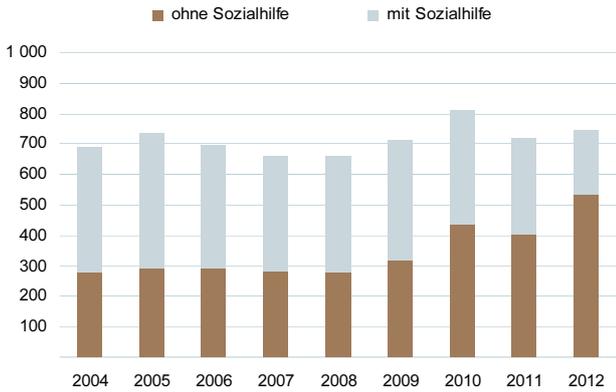


Abb. 1

Nettobevorschussung von Alimenten in Mio. Franken

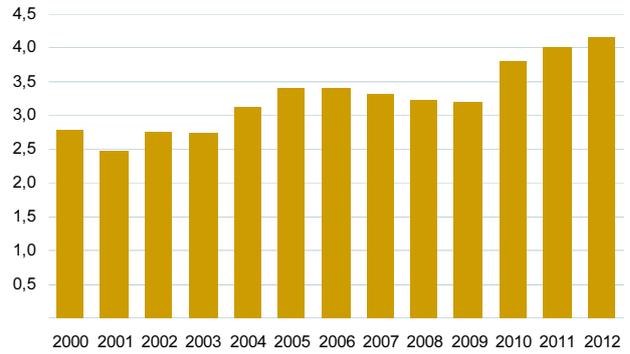


Abb. 2

Kinder und junge Erwachsene mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

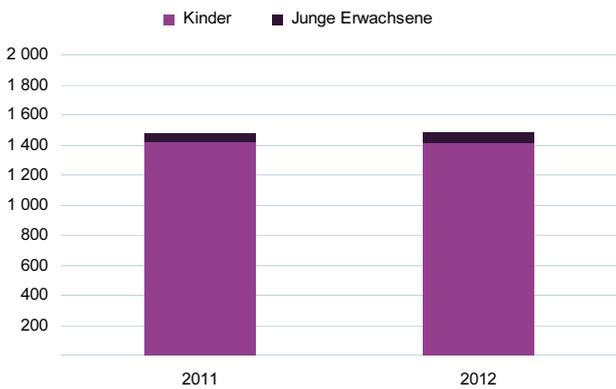


Abb. 3

Kinder und junge Erwachsene mit Bevorschussung nach Alter, kumuliert im Jahr 2012, inkl. Doppelzählungen (N=1 478)

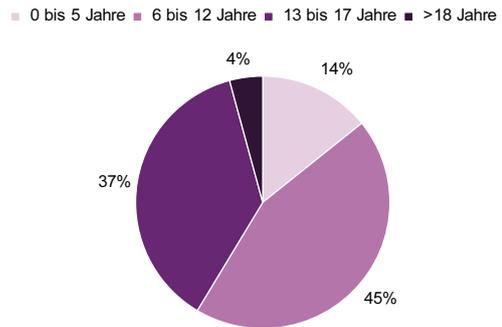


Abb. 4

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp per Anfang März 2013 (N=763)

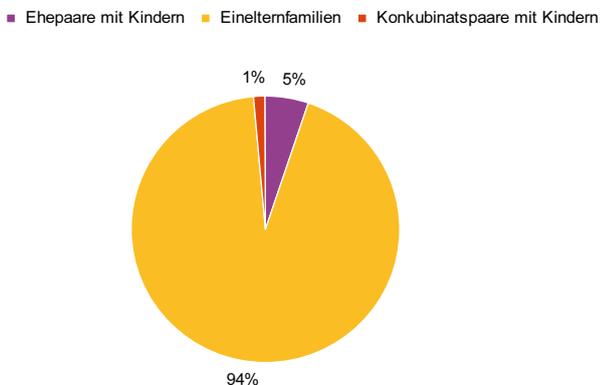


Abb. 5

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Anfang März 2013

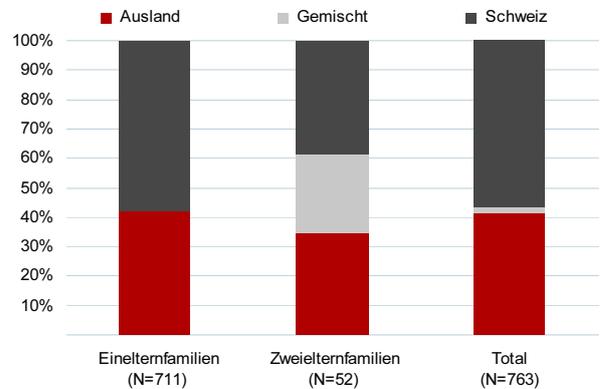


Abb. 6

Abbildung 7 zeigt die Zusammensetzung der Haushalte nach Anzahl der Kinder und Abbildung 8 diejenige nach Alter des jüngsten Kindes. In deutlich mehr als der Hälfte der Haushalte lebte ein Kind, in gut einem Drittel lebten zwei Kinder. Zweielternfamilien hatten im Vergleich mit Einelfamilien durchschnittlich mehr Kinder, ein Drittel von ihnen sogar 2 oder mehr.

In 31% aller Haushalte war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt, in 64% zwischen 7 und 17 Jahre alt und in 4% älter als 17 Jahre (Abb. 8). Diese Verteilung entsprach derjenigen der Einelfamilien (29%, 66%, 4%), weil sie den überwiegenden Anteil der Haushalte mit Alimentenbevorschussung stellten. Bei den Zweielternfamilien war das jüngste Kind häufiger (56%) höchstens 6 Jahre alt und weniger häufig zwischen 7 und 17 Jahren (38%), also durchschnittlich jünger.

Abbildung 9 stellt das Einkommen der Haushalte vor Abzug des Freibetrags dar. Demnach hatten 48% aller Haushalte mit Alimentenbevorschussung ein Einkommen unter 40 000 Franken. Bei 94% aller Haushalte lag es unter 60 000 Franken. Zweielternfamilien hatten höhere Einkommen: Knapp die Hälfte von ihnen (46%) verdiente 60 000 Franken oder mehr.

Fast die Hälfte der Haushalte (47%) erzielte ein Einkommen durch unselbständige Erwerbstätigkeit, wie aus Abbildung 10 hervorgeht. 60% aller Haushalte wiesen andere Einkünfte aus, zum grössten Teil Sozialhilfeeinkommen (zusammengefasst unter "übrige Einkommen"). Haushalte können ihr Einkommen durch mehr als eine dieser Komponenten erwirtschaften.

Was das Vermögen betrifft (Abb. 11), so hatten mehr als zwei Drittel der Haushalte (69%) kein Vermögen und 24% ein Vermögen unter 20 000 Franken. Bei 3% der Haushalte lag das Vermögen zwischen 20 000 und 39 999 Franken und bei 4% über 40 000 Franken.

In Abbildung 12 ist die Verteilung der Haushalte nach Höhe der Alimentenbevorschussung pro Jahr dargestellt. Für ein Drittel der Haushalte (31%) wurden Alimente bis zu einer Höhe von 6 000 Franken bevorschusst; 41% erhielten Bevorschussungen von 8 000 Franken und mehr. Der Anteil Haushalte mit Bevorschussungen von mindestens 8 000 Franken lag bei den Einelfamilien höher als bei den Zweielternfamilien.

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Quellen: Abb. 1 bis 4: Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge; Abb. 5 bis 12: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.3.2013).

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Anzahl Kinder per Anfang März 2013

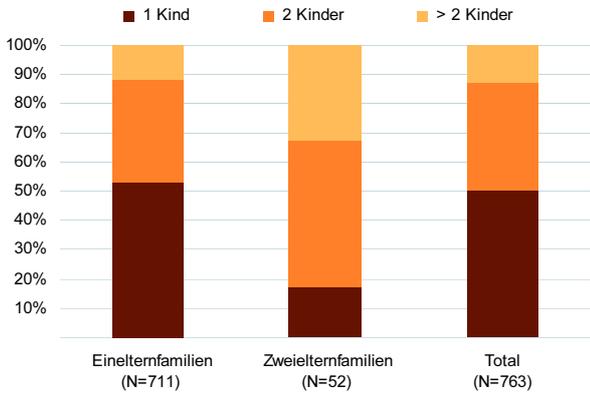


Abb. 7

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp und Alter des jüngsten Kindes per Anfang März 2013

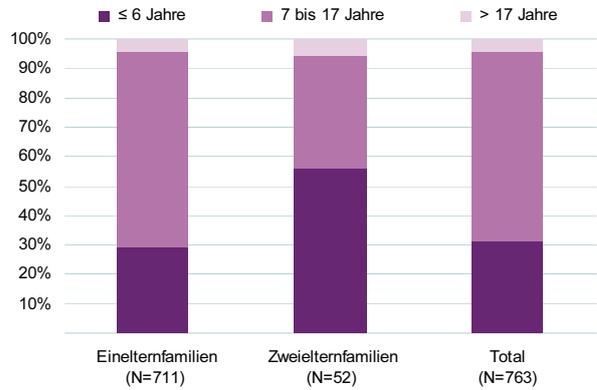


Abb. 8

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Anfang März 2013

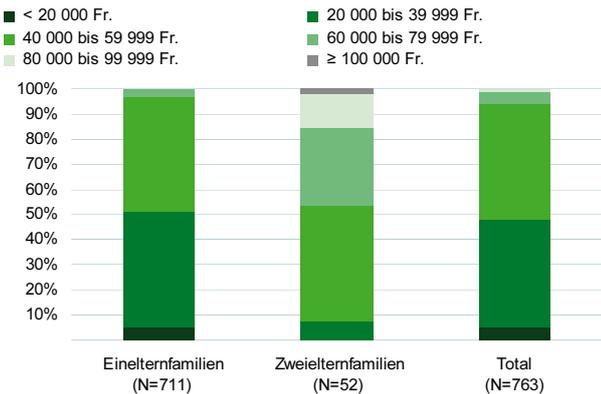


Abb. 9

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Anfang März 2013 (Mehrfachnennungen möglich)

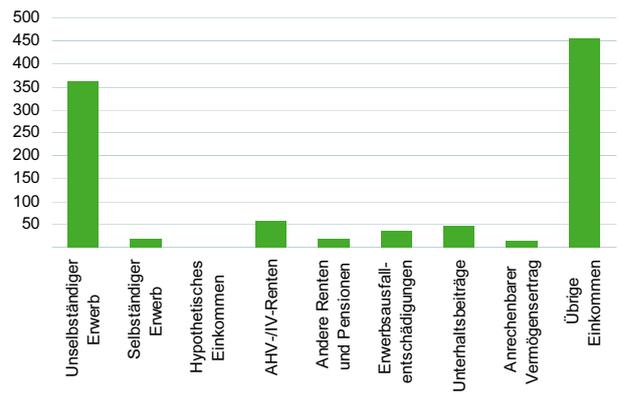


Abb. 10

Haushalte mit ABV nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Anfang März 2013

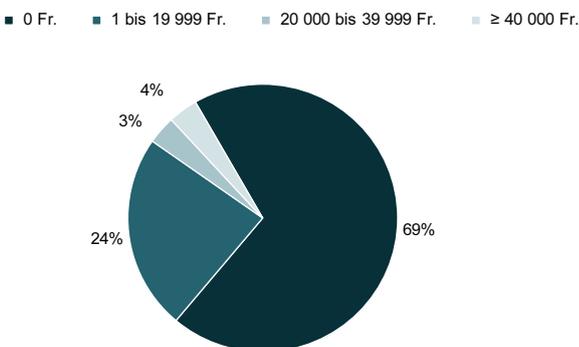


Abb. 11

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Anfang März 2013

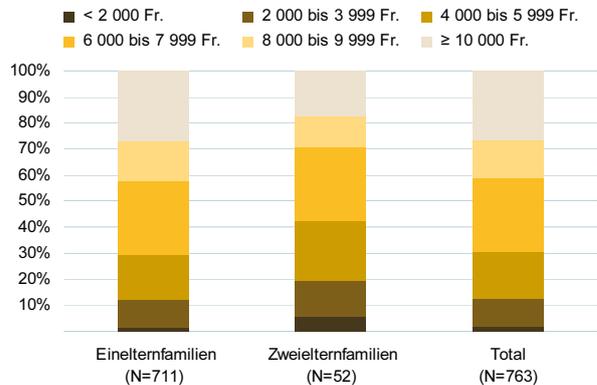


Abb. 12

5.2 Alimenteninkasso

Im Jahr 2012 waren bei der Alimentenhilfe 9,9 Mio. Franken für Kinder- und Ehegattenalimente fällig, für welche die Alimentenhilfe das Inkasso durchführte. 6,3 Mio. Franken davon waren für bevorschusste Alimente fällig, 3,6 Mio. Franken für Vermittlungsfälle. Die Anzahl der Fälle sank gegenüber dem Vorjahr um 13% auf 2 301.

Die Alimentenhilfe fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen ausstehende Unterhaltsbeiträge für Kinder und Ehegatten ein. Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen seit 2004. Im Dezember 2012 waren 2 301 Inkassofälle registriert, die sich aus den 742 Fällen der Alimentenbevorschussung (vgl. Kapitel 5.1), aus 223 reinen Vermittlungsfällen (nur Inkasso) und aus 1 336 Fällen mit abgeschlossenen Unterhaltsbeiträgen (Rückstandsfälle) zusammensetzten. Die Zahl der Inkassofälle nahm von 2004 bis 2008 relativ kontinuierlich von 1 786 auf 2 014 zu. Danach ergab sich ein – möglicherweise konjunkturell bedingter – sprunghafter Anstieg auf 2 435 Fälle im Jahr 2009. Anschliessend wuchs die Zahl der Fälle bis 2011 wieder gleichmässig auf 2 638 und ging im 2012 um 13% auf 2 301 zurück (Abb. 13).

Die Inkassotätigkeit der Alimentenhilfe betraf im 2012 Kinder- und Ehegattenalimente im Wert von 9,9 Mio. Franken.

Für die bevorschussten Fälle waren 6,3 Mio. Franken für Kinderalimente fällig. Davon wurden 2,1 Mio. Franken durchs Inkasso eingetrieben. Für die reinen Vermittlungsfälle (ohne Bevorschussung) waren insgesamt 3,6 Mio. Franken für Kinder- und Ehegattenalimente fällig, 7% weniger als im Vorjahr. Davon konnten 2,4 Mio. eingebracht und an die Gläubiger und Gläubigerinnen weitergeleitet werden (Abb. 14).

In Abbildung 15 ist dargestellt, welche Personengruppen die Inkassotätigkeit betraf. Im Dezember 2012 waren auf der einen Seite 1 646 Personen involviert, die verpflichtet waren, ausstehende Alimente zu bezahlen, und auf der anderen Seite 1 443 Kinder, 139 junge Erwachsene und 664 Ehegatten, welche einen Anspruch auf ebendiese Alimente hatten. Knapp ein Drittel der Alimente, welche die Alimentenhilfe eintrieb, war somit für Ehegatten bestimmt.

Erläuterungen

Rückstandsfälle: Fälle, bei denen noch Zahlungsausstände aus früheren Zeiten bestehen, aber keine Bevorschussungen mehr geleistet werden.

Vermittlungsfälle: Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Verpflichtete: Berücksichtigt sind alle Verpflichteten mit Zahlungseingängen und/oder offener Schuld.

Quellen: Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge.

Inkassofälle per Dezember

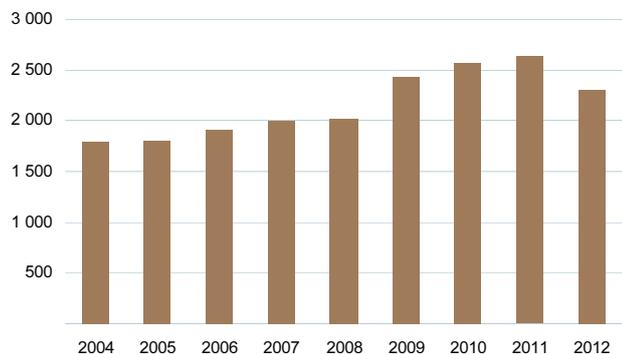


Abb. 13

Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken im Jahr 2012

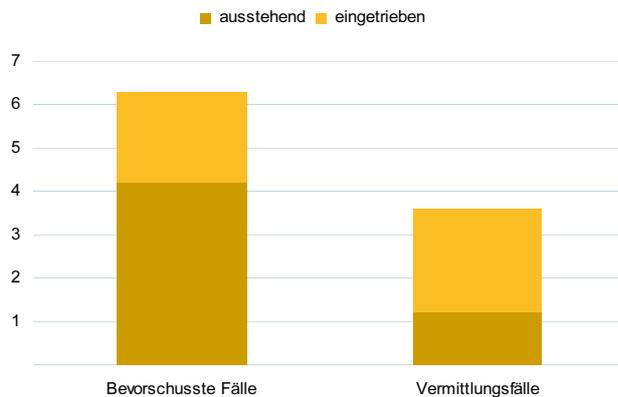


Abb. 14

Personen in Inkassofällen per Dezember

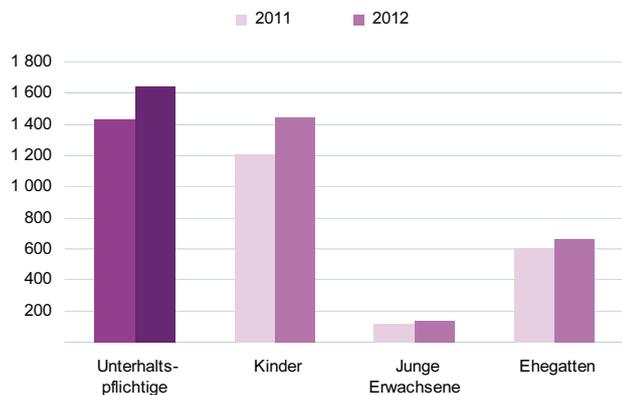


Abb. 15

6. Arbeitslosenhilfe

6.1 Arbeitslosigkeit

6.2 Arbeitslosenhilfe

Leistungsbeschreibung Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben, sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmaßnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung:

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Zuständigkeit:

Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt

6.1 Arbeitslosigkeit

Das Kapitel zur Arbeitslosigkeit dient als Hintergrundinformation zu den Ausführungen zur Arbeitslosenhilfe. Im Jahresdurchschnitt 2012 waren im Kanton Basel-Stadt 3 435 Personen arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,7% entspricht. Im Vergleich zu 2011 veränderte sich die Lage auf dem Basler Arbeitsmarkt kaum. Die Jugendarbeitslosigkeit sank allerdings weiter. Die ausbezahlten Taggelder erhöhten sich leicht auf 114 Mio. Fr.

Arbeitslose

Bis ins Jahr 2004 ist die jährliche Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt stetig angestiegen und erreichte mit 4,6% ihren Höhepunkt. In den folgenden vier Jahren ist die Zahl der Arbeitslosen im Stadtkanton kontinuierlich zurückgegangen. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise hat sich die Arbeitslosenquote jedoch 2009 und 2010 wieder erhöht und lag im Jahr 2010 bei 4,2%. Sowohl die Erholung der Konjunktur als auch die Auswirkungen der Revision der Arbeitslosenversicherung per 1. April 2011 (4. AVIG-Revision) hatten 2011 einen Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Schweiz, aber auch in Basel-Stadt zur Folge. Die Arbeitslosenquote ging 2011 auf 3,7% zurück. Im vergangenen Jahr war die Lage auf dem Basler Arbeitsmarkt ähnlich: Durchschnittlich waren 3 435 Personen als arbeitslos gemeldet (2011: 3 434), was einer unveränderten Arbeitslosenquote von 3,7% entspricht. Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht zeigt sich, dass ausländische Personen – insbesondere die Männer – stärker von Arbeitslosigkeit betroffen waren als die Schweizerinnen und Schweizer (Abb. 1).

Jugendliche Arbeitslose

Ein besonderes Augenmerk ist auf die jugendlichen Arbeitslosen zu legen. Die Arbeitslosenquote der Personen im Alter unter 25 Jahren ist normalerweise höher als diejenige aller Personen. Gross war die Differenz in Basel-Stadt von 2003 bis 2006 sowie im Jahr 2010. In den letzten 2 Jahren näherte sich die Quote der arbeitslosen Jugendlichen der Kurve der gesamten Arbeitslosenquote wieder an (Abb. 1). 2011 waren durchschnittlich 489 Jugendliche arbeitslos gemeldet, 102 weniger als 2010. Es ist dabei zu beachten, dass durch die 4. AVIG-Revision die jugendlichen Arbeitslosen weniger lang Arbeitslosenentschädigung erhalten und die Zumutbarkeit, eine Stelle ausserhalb der bisherigen Tätigkeit anzunehmen, erhöht wird. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen ist 2012 weiter um 61 Personen gesunken, obwohl die gesamte Arbeitslosenzahl unverändert blieb. Die Jugendarbeitslosenquote verringerte sich damit von 5,1% auf 4,5%.

Stellensuchende

Die Arbeitslosen machten 2012 rund 69% der Stellensuchenden aus. Weitere 21,2% der Stellensuchenden waren in einem Zwischenverdienst, 2,7% in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung und 6,7% waren sonstige nicht arbeitslose Stellensuchende (Abb. 2). Die gesamte Zahl der Stellensuchenden ist im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr nur leicht zurückgegangen. 2012 waren monatlich durchschnittlich 4 946 Personen stellensuchend und somit 75 weniger als ein Jahr zuvor. Davon waren 1 048 in einem Zwischenverdienst und 132 in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (Abb. 3).

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

2012 wurden pro Monat durchschnittlich 100 Personen ausgesteuert, nachdem 2011 diese Zahl bei 140 lag. Aufgrund der 4. AVIG-Revision wurden im März 2011 512 Personen ausserordentlich ausgesteuert. Auch der Rückgang der Langzeitarbeitslosen 2011 ist teilweise darauf zurückzuführen, dass sich die Bezugsdauer der Taggelder durch die AVIG-Revision reduziert hat und die Arbeitslosen somit schneller ausgesteuert werden. Nach der Revision hat sich die Lage stabilisiert. Der im Zuge der Wirtschaftskrise stark angestiegene Anteil der Langzeitarbeitslosen am Total der Arbeitslosen ist in den vergangenen 2 Jahren von 21,6% im Jahr 2010 auf 16,6% im Jahr 2012 gesunken (Abb. 4).

Ausbezahlte Taggelder

Die Summe der ausbezahlten Taggelder hat sich von 2000 bis 2004 mehr als verdoppelt: auf 135 Mio. Fr. Parallel zum Rückgang bei den Leistungsempfangenden sind von 2004 bis 2008 auch die ausbezahlten Taggelder auf 90 Mio. Fr. gesunken. Von 2008 bis 2010 sind sie wieder auf 131 Mio. Fr. gestiegen. 2011 sind sie wiederum auf 112 Mio. Fr. gesunken. Im Jahr 2012 erhöhten sie sich leicht auf 114 Mio. Fr. (+1,9% gegenüber 2011). Die Entwicklung der Arbeitslosenquote, wie bereits erläutert, verlief ähnlich (Abb. 5).

Erläuterungen

Die 4. AVIG-Revision: Zum 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

Arbeitslose: Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Stellensuchende: Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose: Arbeitslose unter 25 Jahren.

Langzeitarbeitslose: Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

Ausbezahlte Taggelder: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden neu alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und Syndicom).

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht

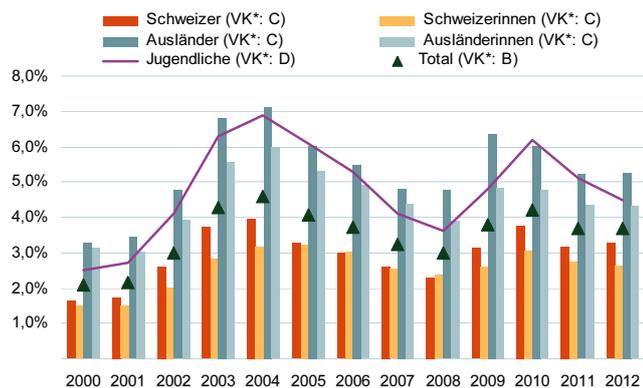


Abb. 1

Stellensuchende 2012 nach Erwerbssituation

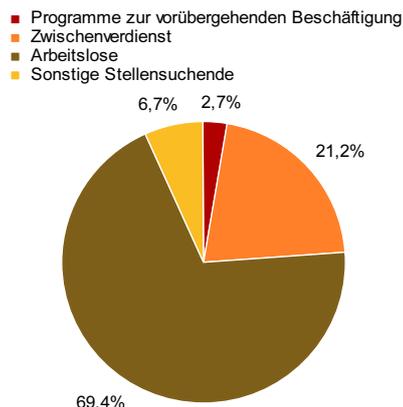


Abb. 2

Stellensuchende nach Erwerbssituation

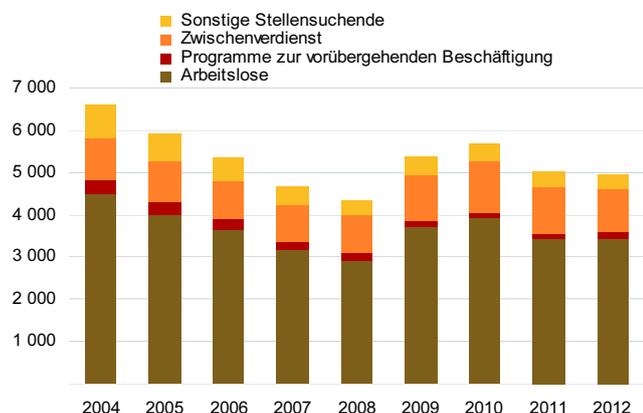


Abb. 3

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

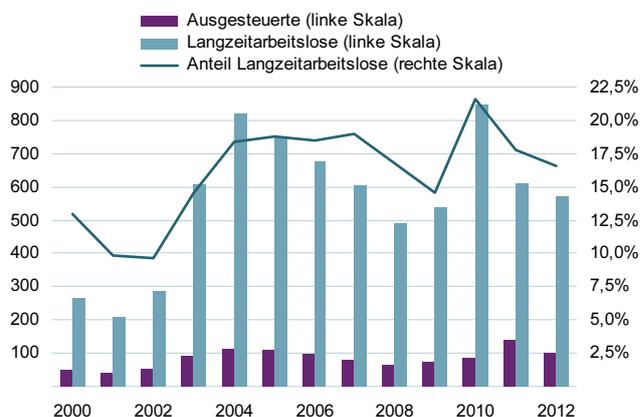


Abb. 4

Leistungen und Arbeitslosenquote

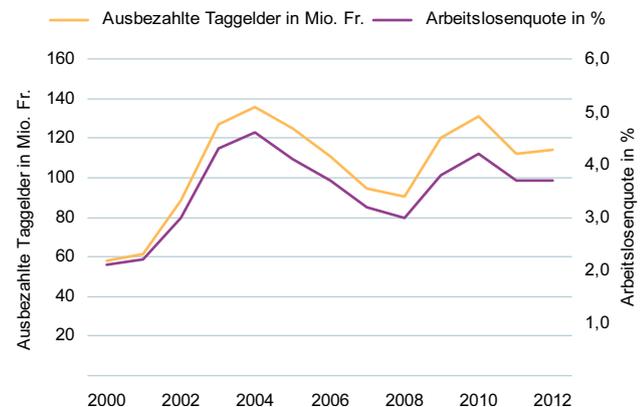


Abb. 5

Erläuterungen

* Variationskoeffizient (VK): A=0.0-1.0%, B=1.1-2.0%, C=2.1-5.0%, D=5.1-10.0%, E=10.1-16.5%, F=16.6-25.0%, G>25%.

6.2 Arbeitslosenhilfe

Der Charakter der Arbeitslosenhilfe veränderte sich in Folge der 3. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes massgeblich: Bis 2004 richtete die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an die Aussteuerung Arbeitsloser weiterhin Taggelder aus. Seit 2005 sind Beziehende von Arbeitslosenhilfe verpflichtet, an einer Massnahme teilzunehmen (Beschäftigung, Bildung). 2012 waren 41 Massnahmen zu verzeichnen, für die insgesamt 1,6 Mio. Franken aufgewendet wurden.

Unmittelbar im Anschluss an die 3. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes per 1.7.2003, welche eine starke Kürzung der Taggelder um rund sechs Monate zur Folge hatte, stieg die Anzahl der Fälle mit Arbeitslosenhilfe deutlich an. Wurden in den Jahren 2000 bis 2002 zwischen 12 und 16 Personen von der Arbeitslosenhilfe unterstützt, so waren es 2003 bereits deren 217 und 2004 schliesslich 591 Personen (Abb. 6), welche im Anschluss an ihre Aussteuerung Arbeitslosenhilfe erhielten. Die Anzahl Begünstigte stieg aber nicht nur aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitslosenhilfe die Auswirkungen der Gesetzesrevision abfedern musste, sondern auch aufgrund der generell gestiegenen Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum.

Auch die ausbezahlten Taggelder stiegen als Folge der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes merklich an. Betrug sie vor der Revision zwischen 74 000 Franken (2000) und 43 000 Franken (2002), so belief sich der Betrag für das Jahr 2003 bereits auf 1,6 Mio. Franken und kletterte 2004 auf 5 Mio. Franken (Abb. 7).

Seit der Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes und der Verordnung per 1.1.2005 sind die Leistungen der Arbeitslosenhilfe an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen wie Arbeitseinsätze, Beschäftigungsprogramme oder (Weiter-)Bildungsmassnahmen gebunden. Zudem werden die Leistungen nicht wie bis 2004 in Form von Taggeldern, sondern in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- oder Bildungsmassnahmen jeweils für höchstens ein Jahr entrichtet. Aus diesem Grund lassen sich die Zahlen bis 2005 nicht gemeinsam mit denjenigen ab 2005 ausweisen, sondern werden jeweils separat dargestellt.

2005 entfielen 25 von insgesamt 121 Massnahmen der Arbeitslosenhilfe auf Bildungs- oder Weiterbildungsmassnahmen, 96 waren Beschäftigungsmassnahmen. Mit 16 Beschäftigungsmassnahmen wies das Jahr 2009 den tiefsten Wert im beobachteten Zeitraum auf. 2010 fand ein leichter Anstieg auf 19 Massnahmen statt, davon 15 Beschäftigungs- und 4 Bildungsmassnahmen und 2012 schliesslich waren 41 Massnahmen zu verzeichnen, wovon 8 auf Bildung und 33 auf Beschäftigung entfielen. Die sinkende Anzahl Massnahmen zwischen 2005 und 2009 dürfte auf die verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt, d.h. auf die sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2004 zurückzuführen sein (Abb. 8).

2005 betrug die Ausgaben für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen insgesamt 3,5 Mio. Franken. 2006 waren die Ausgaben analog zur sinkenden Anzahl Massnahmen rückläufig (2,9 Mio. Franken). 2007 entfielen 1,2 Mio. Franken auf Beschäftigungs- und 0,06 Mio. Franken auf Bildungsmassnahmen. 2008 wurde fast ausschliesslich (0,5 Mio. Franken), 2009 ausschliesslich (0,4 Mio. Franken) Geld für Beschäftigungsmassnahmen aufgewendet. 2010 lagen die Ausgaben bei der Bildung bei 0,05 Mio. Franken und bei der Beschäftigung bei 0,4 Mio. Franken. 2011 lag die Summe der Ausgaben mit 1,3 Millionen Franken erstmals seit 2007 wieder über einer Million Franken, wobei 0,3 Mio. Franken für Bildungs- und 1,0 Mio. Franken für Beschäftigungsmassnahmen eingesetzt wurden. 2012 fand erneut ein Anstieg der Ausgaben statt. Insgesamt wurden knapp 1,6 Mio. Franken in Massnahmen investiert, wobei 1,3 Mio. Franken für Beschäftigungsmassnahmen und 0,2 Mio. Franken für Bildungsmassnahmen eingesetzt wurden (Abb. 9).

Erläuterungen

Quellen: Arbeitslosenhilfe sowie Öffentliche Arbeitslosenkasse des Amts für Wirtschaft- und Arbeit des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel Stadt.

Taggeldbezügerinnen und -bezüger

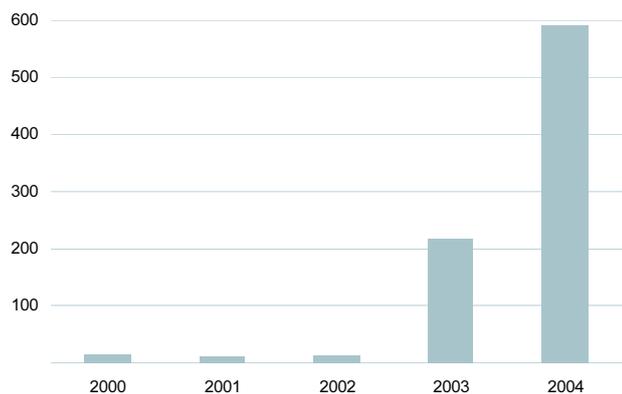


Abb. 6

Ausbezahlte Taggelder in Mio. Franken

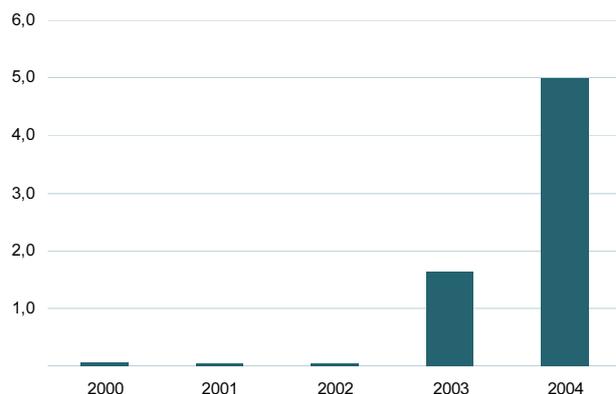


Abb. 7

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Massnahmen

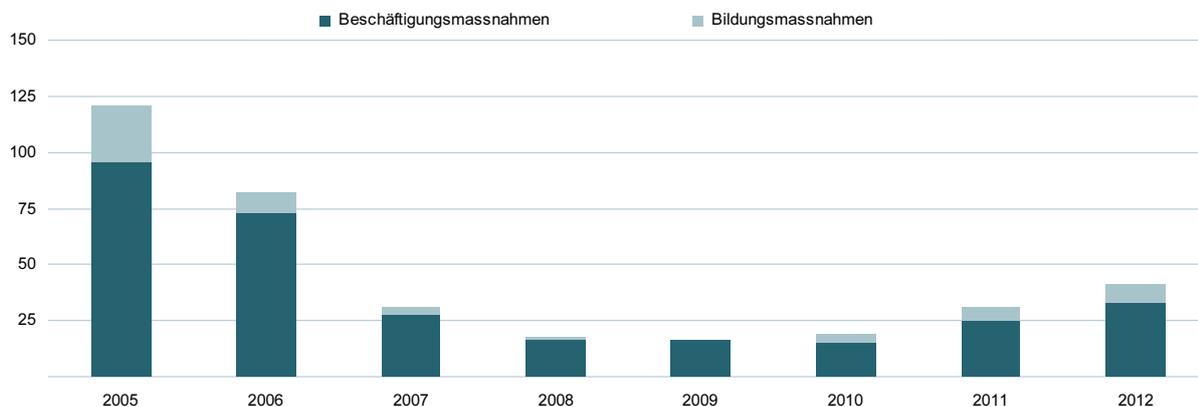


Abb. 8

Ausgaben für Massnahmen in Mio. Franken

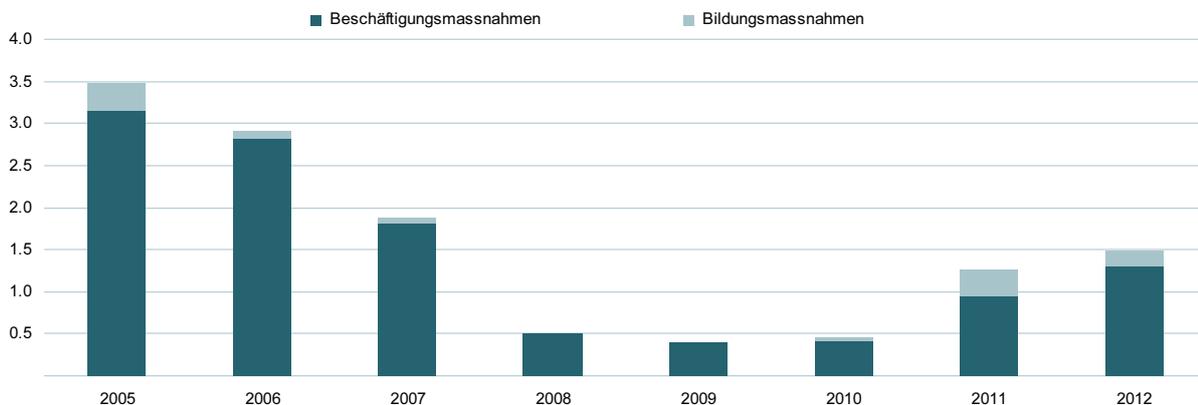


Abb. 9

7. Ausbildungsbeiträge

7.1 Stipendien

7.2 Darlehen

Leistungsbeschreibung Ausbildungsbeiträge

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist eine bedarfsabhängige Leistung, die als bildungspolitisches Instrumentarium der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge neben der generellen Nachwuchsförderung auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, welches per 1. März 2013 in Kraft getreten ist) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabep Praxis der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien zum Einsatz kommen. Während Stipendien einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen sind, sind Darlehen einmalige oder wiederkehrende rückerstattungspflichtige Leistungen (je nach Zeitpunkt der Rückerstattung teils verzinslich, teils unverzinslich). Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. Schuljahr resp. 12. Schuljahr entrichtet und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauenden Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Der Kanton legt die Bildungsangebote fest, welche über die Ausbildungsbeiträge finanziert werden. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, bei welchem die Studierenden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt werden. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, welche noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, welche nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder welche nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch die eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind und von der Vormundschaft Basel-Stadt betreute Personen. Personen deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben sind anspruchsberechtigt sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und sofern ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung:

Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahre 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung von Beiträgen im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben und beschränkt sich auf die 0,6 Mio. Franken p.a. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe. Allerdings soll mit dem sich abzeichnenden Stipendien-Konkordat der Harmonisierungsprozess zwischen den Kantonen verstärkt werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

Berechnungsgrundlagen:

Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- wie Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung), wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand etc.) sowie das Budget der resp. des Auszubildenden. Die Beiträge differieren in der Höhe je nach familiärer Konstellation und Situation der antragstellenden Person, wobei für die einzelnen Kategorien festgelegte Mindest- und Maximalbeiträge existieren. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechtigung entspricht dem Modell der Interkantonalen Vereinbarung. Damit soll mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglicht werden.

Zuständigkeit:

Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

7.1 Stipendien

Die Anzahl Stipendienbezügerinnen und -bezüger erfuhr von 2000 bis 2012 eine Zunahme um rund 30%. 2012 empfingen 2 042 Personen ein kantonales Stipendium. Von 11,6 Mio. Franken Stipendenausgaben ging knapp die Hälfte an Hochschulabsolvierende. Zwischen 2010 und 2012 bekamen mehr Frauen als Männer ein Stipendium. Der Ausländeranteil an den Stipendienempfängerinnen und -empfängern sank von 2009 bis 2012 von 34% auf 27%.

Insgesamt wurden 2012 durch den Kanton Basel-Stadt 2 042 Stipendien vergeben. Gegenüber dem Jahr 2000 (1 542 Stipendien) entspricht dies einer Steigerung von über 30%. Verglichen mit dem Vorjahr ergab sich eine Abnahme um 178 vergebene Stipendien (-8%). Die Jahre 2012 und 2002 stellen die einzigen beiden Jahre im abgebildeten Zeitraum dar, in welchen die Anzahl Stipendien zurück ging. Die markanteste Steigerung trat zwischen den Jahren 2005 und 2006 auf, als die Anzahl Stipendien um über 200 anstieg.

Ab dem Jahr 2009 kann die Stipendienanzahl auch nach Ausbildungskategorie ausgewiesen werden: Seither absolvierten in jedem Jahr die meisten Stipendienempfängerinnen und -empfänger eine Ausbildung der Kategorie Berufsbildung (Vollzeit-Berufsfachschulen, Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten, nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten und höhere Berufsbildung). 2012 entfielen 841 Stipendienbezügerinnen und -bezüger auf diese Ausbildungskategorie. Mit 24% ging fast jedes vierte Stipendium an Absolvierende eines Gymnasiums oder einer anderen Schule für Allgemeinbildung und mit 34% mehr als ein Drittel an Studentinnen und Studenten einer Hochschule (Abb. 1).

Ein ähnliches Bild wie die Anzahl vergebener Stipendien zeigt auch der Verlauf der Stipendenausgaben in Abb. 2. Es ergab sich eine gesamthafte Steigerung von 9,0 Mio. Franken (2000) auf 11,6 Mio. Franken im Jahr 2012, unterbrochen einzig von unerheblichen Rückgängen in einzelnen Jahren. Der deutlichste Anstieg trat auch hier zwischen den

Jahren 2005 und 2006 auf. In den Jahren 2009 bis 2012, für welche die Stipendenausgaben nach Ausbildungskategorie ausgewiesen werden, ging jeweils knapp die Hälfte an Absolvierende von Hochschulen und etwas über ein Drittel an Absolvierende einer Berufsausbildung.

2012 wurden 1 100 Stipendien (54%) an Frauen und 942 Stipendien (46%) an Männer vergeben. Bereits im Jahr 2010 waren mehr Stipendien an Frauen als an Männer gegangen, während die Geschlechterverteilung 2009 noch ausgeglichen war. 2012 gingen mehr als 90% aller Stipendien an Personen, welche ihre Erstausbildung absolvierten. Dieser Anteil hat seit 2009 (81%) kontinuierlich zugenommen. Bei den Frauen lag dabei der Anteil der Bezügerinnen in Erstausbildung jeweils leicht höher als bei den Männern, wobei dieser Unterschied bis 2012 abgenommen hat (Abb. 3).

Im Jahr 2012 kamen 73% der Stipendien Schweizerinnen und Schweizern zugute, was gegenüber den Vorjahren (2009: 66%; 2010: 68%; 2011: 71%) einem Anstieg entspricht. Von 2009 bis 2012 waren sowohl von den schweizerischen als auch von den ausländischen Stipendienempfängenden die meisten zwischen 15 und 19 Jahre alt, 2012 waren es insgesamt 40%. Während die Anzahl 15- bis 19-jähriger Stipendienbezügerinnen und -bezüger mit einem Schweizer Pass etwa gleich blieb, war die Anzahl ausländischer Stipendienempfängerinnen und -empfänger in dieser Altersklasse tendenziell rückläufig. Die Anzahl Stipendien für Personen zwischen 25 und 29 Jahren sank von 2009 bis 2012 von 346 auf 286 (Abb. 4).

Erläuterungen

Bei den Angaben zur Anzahl der Stipendienempfängenden sind alle Ausbildungskategorien mitberücksichtigt. Dasselbe gilt für die ausgewiesenen Leistungen. Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

Berufsbildung: Sie umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten, nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten, höhere (nicht hochschulische) Berufsbildung. Die Ausbildungskategorie Hochschulen umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten.

Quelle: Verwaltungsberichte des Amtes für Ausbildungsbeiträge.

Stipendien (ab 2009 nach Ausbildungskategorie)

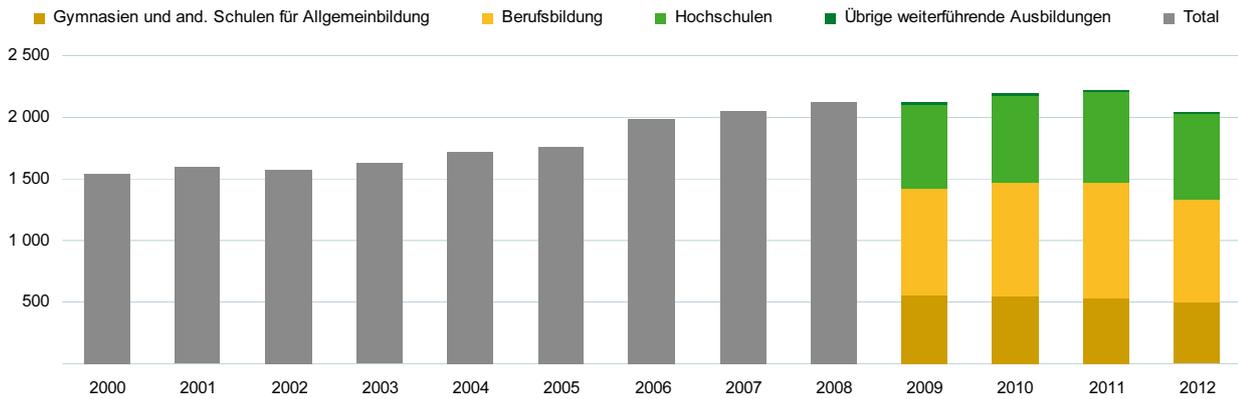


Abb. 1

Ausgaben für Stipendien in Tausend Franken (ab 2009 nach Ausbildungskategorie)

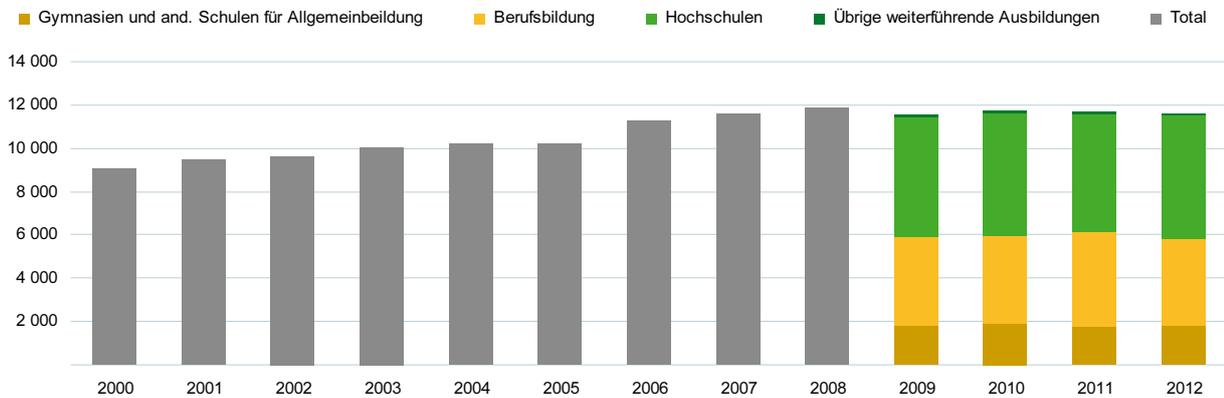


Abb. 2

Stipendien nach Geschlecht und Ausbildungsart der Bezügerinnen und Bezüger

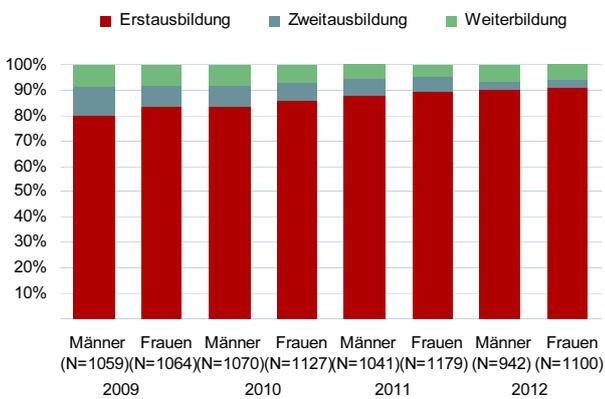


Abb. 3

Stipendien nach Alter und Staatsangehörigkeit der Bezügerinnen und Bezüger

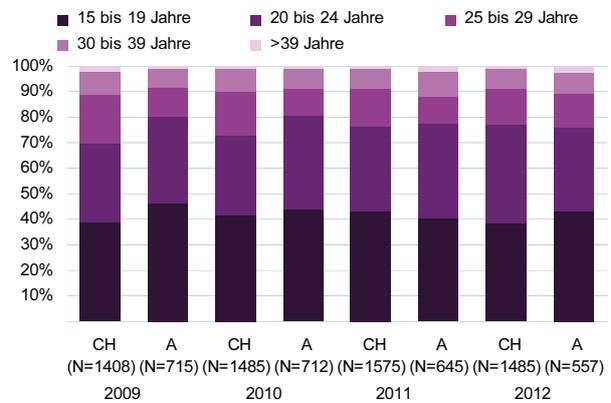


Abb. 4

7.2 Darlehen

Die Anzahl Darlehen nahm zwischen 2000 und 2012 einen ähnlichen Verlauf wie die Summe der ausbezahlten Darlehen in Franken. 2012 wurden insgesamt 28 Darlehen in der Höhe von insgesamt 165 000 Franken vergeben. Während die Anzahl Darlehen im Vergleich zum Vorjahr gleich hoch blieb, ging deren Höhe um 53 000 Franken zurück.

Die Anzahl ausbezahlter Darlehen hat von 2000 bis 2012 von 37 auf 28 abgenommen. Mit 44 Darlehen lag der Höchstwert im Jahr 2001, der Tiefstwert im beobachteten Zeitraum im Jahr 2005 mit 15 Darlehen. Zwischen 2003 und 2009 wurden nie mehr als 25 Darlehen ausbezahlt, ehe im Jahr 2010 wieder ein Anstieg auf 33 Darlehen stattfand (Abb. 5).

Ein ähnliches Bild zeigt der Verlauf der ausbezahlten Darlehen in Tausend Franken (Abb. 6). Insgesamt fand zwischen 2000 und 2012 ein Rückgang von 256 000 auf 165 000 Franken statt, wobei der Höchstwert mit 317 000 Franken auch hier im Jahr 2001 lag, ebenso wie der Tiefstwert mit 75 000 Franken im Jahr 2005. Auch bei den Kosten fällt die markante Steigerung von 2009 (183 000 Franken) auf 2010 (274 000 Franken) auf.

Erläuterungen

Quelle: Verwaltungsberichte des Amtes für Ausbildungsbeiträge.

Ausbezahlte Darlehen

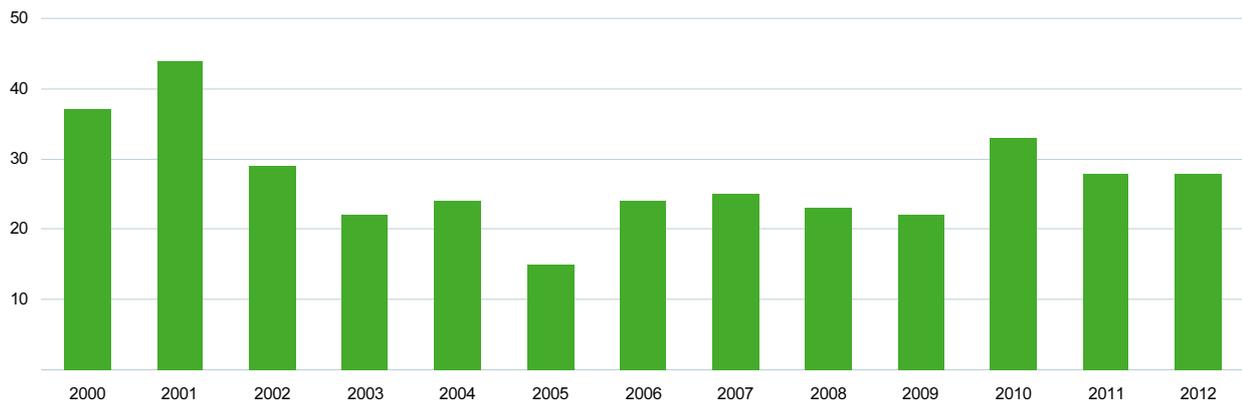


Abb. 5

Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken

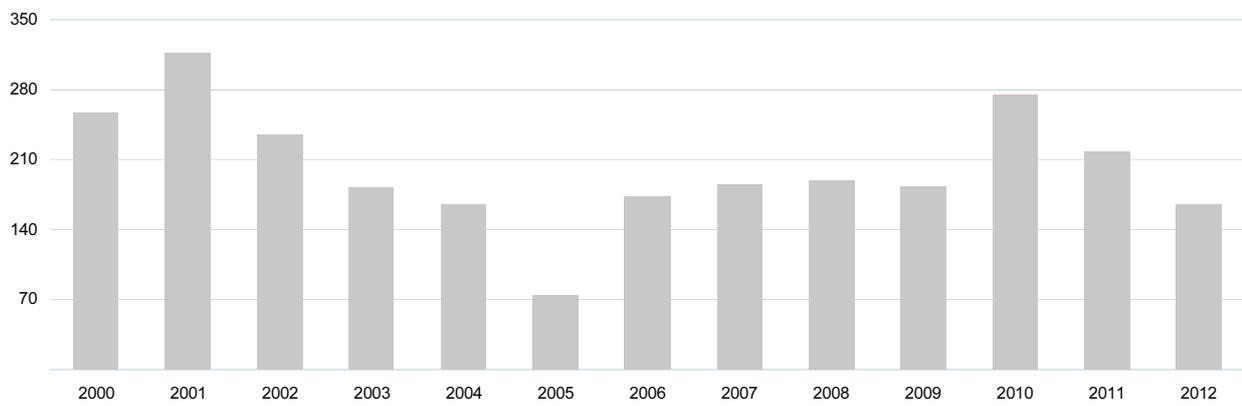


Abb. 6

8. Behindertenhilfe

Leistungsbeschreibung Behindertenhilfe

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot und regelt dessen Finanzierung.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind erwachsene Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die behinderte Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat und einen Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe gemäss IFEG besteht. Die behinderte Person beteiligt sich für das Wohnen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Leistungen. Die Kostenübernahmegarantie weist aus, zu welchem Anteil die Leistungen über einen Kantonsbeitrag und zu welchem Anteil über eine Kostenbeteiligung finanziert werden, wobei die begleitete Arbeit vollständig über Kantonsbeiträge finanziert wird und bei der stationären Wohnbegleitung mittelfristig ein einheitlicher prozentualer Anteil des Kantonsbeitrags erreicht werden soll. Die Kostenbeteiligung wird der behinderten Person in Rechnung gestellt und kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Verordnung betreffend Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung SG 869.160)
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung SG 869.150)

Berechnungsgrundlagen:

Die behinderten Personen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, welche sich aus dem Einkommen und dem Vermögen einer Person einschliesslich eines möglichen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berechnet, an den Kosten.

Zuständigkeit:

Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (WSU).

8. Behindertenhilfe

Der Kanton Basel-Stadt gab 2012 insgesamt knapp 80 Mio. Franken für Behindertenhilfe aus, rund 57 Mio. Franken im Kanton selbst und 22 Mio. Franken für Personen in ausserkantonalen Institutionen. Die Abteilung Behindertenhilfe stellte 3 055 Kostenübernahmegarantien für stationäre Wohnbegleitung, begleitete Arbeit in Werkstätten und Beschäftigung in Tagesstätten aus sowie weitere 420 für ambulante Wohnbegleitung.

Der Kanton Basel-Stadt gab im Jahr 2012 insgesamt 79,8 Mio. Franken für Kantonsbeiträge in der Behindertenhilfe aus (Abb. 1). Für stationäres Wohnen in Wohnheimen wurden 51,1 Mio. Franken verwendet, für begleitete Arbeit in Werkstätten 18,9 Mio. Franken und für Beschäftigung in Tagesstätten 9,8 Mio. Franken. Für ambulantes Wohnen, bei dem Behinderte in ihren eigenen Wohnungen begleitet werden, entrichtet der Kanton keine Beiträge. Dafür müssen die Behinderten selbst aufkommen respektive die Ergänzungsleistungen übernehmen subsidiär die Kosten. Gegenüber dem Vorjahr sind die gesamten Kantonsbeiträge um 6,4 Mio. Franken angestiegen, was vor allem auf eine Kostensteigerung im Bereich "stationäres Wohnen" (+ 4,1 Mio. Franken) zurückzuführen ist.

Die Kantonsbeiträge widerspiegeln nur einen Teil der anfallenden Kosten im Behindertenbereich. Beim stationären Wohnen entsprechen sie ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten (nicht abgebildet). Die restlichen Kosten werden von den Leistungsempfängenden respektive der Ergänzungsleistung getragen.

Im Jahr 2012 wurden 28% der gesamten Kantonsbeiträge an ausserkantonale Institutionen ausgerichtet, wie Abbildung 2 zeigt. Seit 2010 ist dieser Anteil um 8 Prozentpunkte gestiegen, gegenüber dem Vorjahr nahmen die Beiträge absolut um 5,5 Mio. Franken zu. Alleine im stationären Wohnen betrug die Zunahme 3,6 Mio. Franken. Beiträge an ausserkantonale Institutionen fallen an, wenn im Kanton

Basel-Stadt zu wenig Wohn- und Arbeitsplätze für Behinderte zur Verfügung stehen. Per Ende Dezember 2012 suchten insgesamt 74 behinderte Menschen einen Platz in einem stationären Wohnheim (nicht abgebildet).

Im November 2012 bezogen 1 867 Personen Leistungen von Institutionen (stationäres Wohnen, Werkstätten, Tagesstätten) und 177 Personen nutzten Angebote der ambulanten Wohnbegleitung. Davon waren in den Institutionen 45% und beim ambulanten Wohnen 37% Frauen, wie in Abbildung 3 ersichtlich ist.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 3 475 Kostenübernahmegarantien gesprochen, davon 3 055 für Institutionen und 420 für ambulante Wohnbegleitung (Abb. 4). Einer einzelnen Person kamen dadurch durchschnittlich 1,7 Kostenübernahmegarantien zugute. Im stationären Bereich nahmen die Kostenübernahmegarantien seit 2010 zu.

Abbildungen 5 und 6 zeigen die Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen. Sowohl in Institutionen als auch in ambulanter Wohnbegleitung gingen von 2010 bis 2012 ungefähr zwei Drittel der Kostenübernahmegarantien an Personen unter 50 Jahren und ein Drittel an Personen zwischen 50 und 65 Jahren. Die Kostenübernahmegarantien nahmen für unter 50-Jährige leicht zu- und für 50- bis 65-Jährige geringfügig ab. Kostenübernahmegarantien an Personen im Pensionsalter machten nur wenige Prozentanteile aus.

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantie: Mit einer Kostengarantie sichert der Kanton Basel-Stadt zu, die Kosten für Unterbringung resp. Betreuung einer behinderten Person in einer Institution zu übernehmen. Die Kosten werden aufgeteilt in einen Kantonsbeitrag, den der Kanton direkt der Institution überweist, und in eine Kostenbeteiligung der betroffenen Person, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen angerechnet wird.

Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken

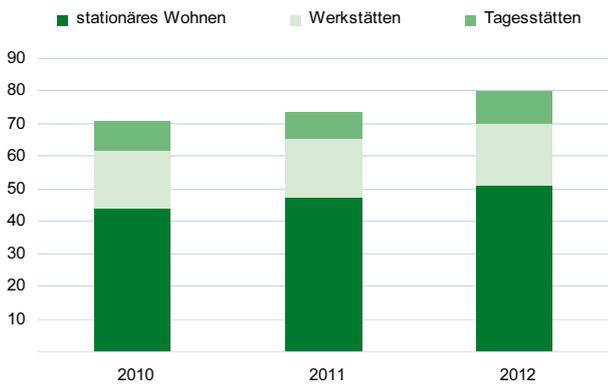


Abb. 1

Beiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen

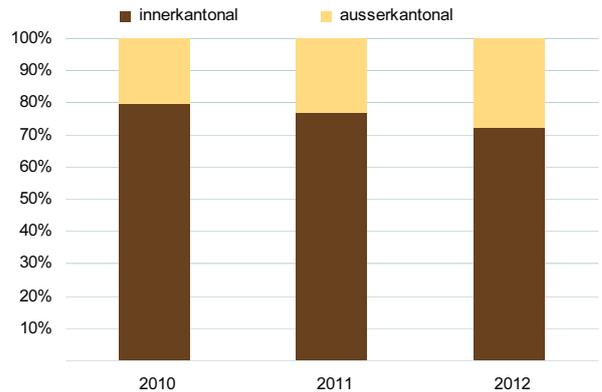


Abb. 2

Personen nach Institutionen und ambulanter Wohnbegleitung und nach Geschlecht per 8.11.2012

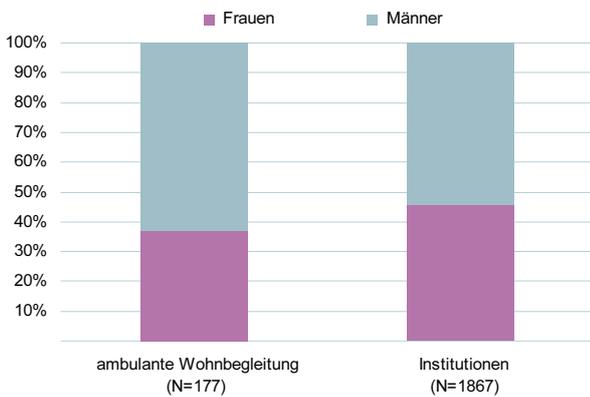


Abb. 3

Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen und in ambulanter Wohnbegleitung

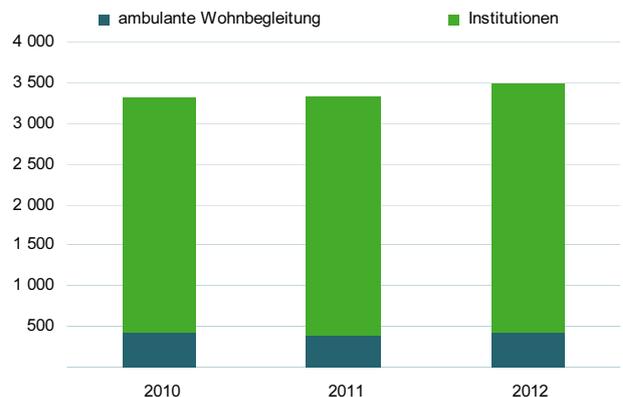


Abb. 4

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in Institutionen (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

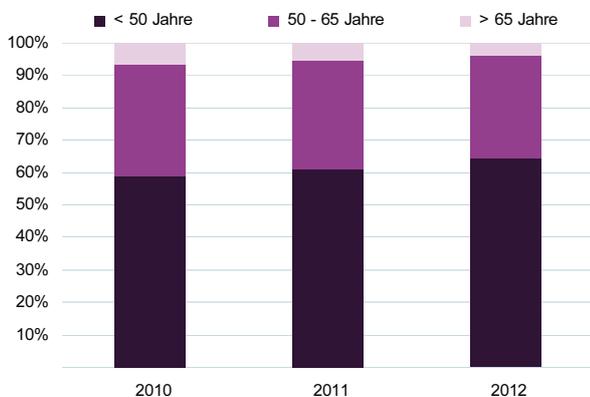


Abb. 5

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung (ohne Personen mit unbekanntem Alter)



Abb. 6

9. Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und zur IV

Leistungsbeschreibung Ergänzungsleistungen und Beihilfen

Mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) wird das Ziel verfolgt, die Lebenshaltung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben, zu erleichtern. Die Leistungen sichern den Bezügerinnen und Bezüger ein angemessenes Mindesteinkommen, so dass die minimalen Lebenskosten gedeckt werden. In Form der kantonalen Beihilfen zur AHV/IV richtet der Kanton komplementär zu den Ergänzungsleistungen eigene Bedarfsleistungen aus.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für die Ergänzungsleistungen sind Personen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, der IV oder nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten. Zudem muss sich der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz bzw. Basel befinden. Als weitere Voraussetzung muss es sich um Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz handeln. Anspruch auf Ergänzungsleistungen können auch Ausländerinnen oder Ausländer haben, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bürgerinnen oder Bürger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen. Bei den Beihilfen besteht ein Anspruch, wenn die Person aktuell Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat und während den letzten fünfzehn Jahren vor der Gesuchstellung mindestens zehn Jahre Wohnsitz in Basel-Stadt hatte.

Finanzierung:

Die Ergänzungsleistungen setzen sich aus Kantons- und Bundesbeiträgen zusammen, die Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) im Jahre 2008 gibt es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL mehr, dadurch entfiel die Pflegebeihilfe im Heim. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dadurch erhöhten sich die Vermögensfreibeträge sowohl bei alleinstehenden Personen wie auch bei Ehepaaren. Zusätzlich wurde der Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften in gewissen Fällen angehoben. Im Weiteren führte die neue Pflegefinanzierung dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen müssen. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Die Höhe der kantonalen Beihilfe wird jährlich überprüft und richtet sich nach dem Basler Index der Konsumentenpreise. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten seither vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Berechnungsgrundlagen:

Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden vordefinierte Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für Riehen und Bettingen).

9. Ergänzungsleistungen und Beihilfen

Zwischen 2000 und 2012 nahmen die Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu. Dieselbe Entwicklung fällt auch bei den ausbezahlten Ergänzungsleistungen auf. Die Anzahl Fälle mit Beihilfen zur AHV ging zurück. Per Ende 2012 erhielten mehr als 50% der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen diese aufgrund ihres Anspruchs auf eine IV-Rente. Der Ausländeranteil an den Beziehenden lag zu diesem Zeitpunkt bei gut 30%.

Die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV ist seit 2000 (5 140 Fälle) um 20,4% auf 6 190 im Jahr 2012 gestiegen. Die Fallzahlen bei den Beihilfen zur AHV waren mit 4 678 im Jahr 2000 deutlich höher als im Jahr 2012 mit 4 018 Fällen. Der Tiefstwert ergab sich im Jahr 2008 mit 3 603 Fällen. Die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen zur IV ist von 3 201 Fällen im Jahr 2000 – mit Ausnahme des Jahres 2007 – kontinuierlich auf 5 418 Fälle im Jahr 2012 angestiegen. Bei den Beihilfen zur IV fand eine analoge Entwicklung von 2 417 Fällen (2000) auf 3 810 Fälle (2012) statt, unterbrochen von einem Rückgang von 2007 auf 2008. Die Fälle mit Beihilfen zur AHV waren also als einzige über den beobachteten Zeitraum rückläufig (Abb. 1).

Von 2000 bis 2012 haben sich die ausbezahlten Ergänzungsleistungen zur IV von 46,0 auf 113,6 Mio. Franken erhöht. Die Beihilfen zur IV bewegten sich von 2000 bis 2007 zwischen 7,2 Mio. Franken und 11,1 Mio. Franken. Danach nahmen sie bis auf 5,4 Mio. Franken im Jahr 2012 ab. Die Ergänzungsleistungen zur AHV lagen bis 2007 bei rund 80 Mio. Franken pro Jahr, 2008 erfolgte ein deutlicher Anstieg auf 105,5 Mio. Franken und 2012 wurde ein Wert von 115,9 Mio. Franken erreicht. Die Beträge für die Beihilfen zur AHV sanken im abgebildeten Zeitraum kontinuierlich von 29,3 Mio. (2000) auf etwas über 5 Mio. Franken jährlich seit dem Jahr 2008. Der Wert für das Jahr 2012 lag bei 5,0 Mio. Franken (Abb. 2).

Die Veränderungen seit dem Jahr 2008 sind hauptsächlich auf die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs (NFA) zurückzuführen. Weil die Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet wurden, konnte 2008 die Pflegebeihilfe im Heim entfallen. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen der Beihilfen zur AHV in Abb. 1 und 2.

Betrachtet man statt der Fallzahlen die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger, so ergibt sich folgendes Bild: Analog zur Entwicklung der Fälle war bei den Beihilfen und den Ergänzungsleistungen zur IV zwischen 2001 und 2006 ein kontinuierlicher Anstieg von 3 062 (Beihilfen) bzw. 3 919 (EL) auf 5 048 bzw. 6 539 Personen zu verzeichnen. Im Jahr 2007 reduzierten sich die Zahlen auf 4 664 (Beihilfen) bzw. 6 289 (EL) Personen. Seit 2007 erfolgte dann ein Anstieg auf 5 351 resp. 7 197 Beziehende im Jahr 2012. Bei den AHV-Bezügerinnen und -Bezüger bewegten sich die Zahlen bei den Beihilfen zwischen einem Maximum von 5 279 Personen (2001) und deutlich tieferen Werten von ca. 4 200 Personen von 2007 bis 2009. 2012 bezogen 4 706 Personen Beihilfen zur AHV. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV war – mit Unterbrüchen – ein Anstieg von 5 569 (2000) auf 6 960 Personen im Jahr 2012 zu verzeichnen (Abb. 3).

Setzt man die Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV in Relation zur Grundgesamtheit der AHV- bzw. IV-Rentner und -Rentnerinnen im Kanton Basel-Stadt, so zeigt sich, dass der Anteil derjenigen Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur IV bezogen, für den ganzen Zeitraum deutlich höher lag als bei den AHV-Rentnern und -Rentnerinnen. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV betrug der Anstieg zwischen 2002 (12,7%) und 2011 (16,0%) 3,3 Prozentpunkte. Bei den Beihilfen zur AHV fand seit 2006 ein Rückgang von 12,2% auf 10,9% (2011) statt. Die Quoten bei den IV-Bezügerinnen und -Bezüger stiegen von 2001 bis 2011 von 34,6% auf 54,2% an. Bei den Beihilfen zur IV verhält sich der Verlauf wie folgt: Von 2001 bis 2006 erfolgte ein Anstieg von 26,9% auf 33,6%, danach ein Rückgang auf 31,7% im Jahr 2007. Seither ist wieder ein Anstieg bis auf 40,8% im Jahr 2011 zu verzeichnen (Abb. 4).

Erläuterungen

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezüger und Bezügerinnen die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen mit Ergänzungsleistungen bzw. Beihilfen Überschneidungen. Der Vergleich mit der Grundgesamtheit aller AHV- und IV-Beziehenden wurde ab 2001 gemacht, da ab diesem Jahr die Ehepaarrente entfiel und fortan mit einfachen Renten gerechnet wurde (dies als Folge der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat).

Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dadurch erhöhten sich die Vermögensfreibeträge bei alleinstehenden Personen sowie bei Ehepaaren. Zusätzlich stieg der Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften. Im Weiteren führte die neue Pflegefinanzierung dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen müssen. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Auch haben alle Anbieter von ambulanten Pflegeleistungen Anspruch auf Beiträge der öffentlichen Hand.

Quelle: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Ergänzungsleistungen

Fälle Ergänzungsleistungen und Beihilfen

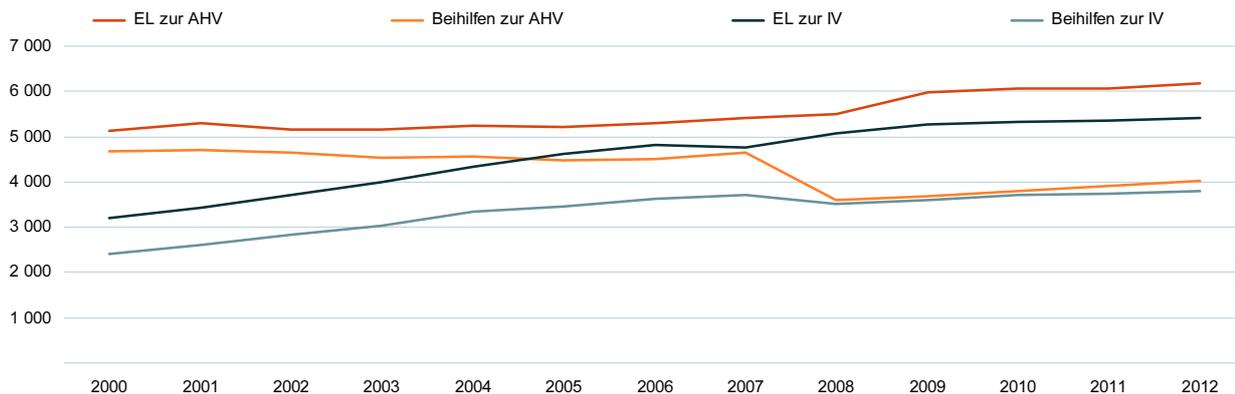


Abb. 1

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken

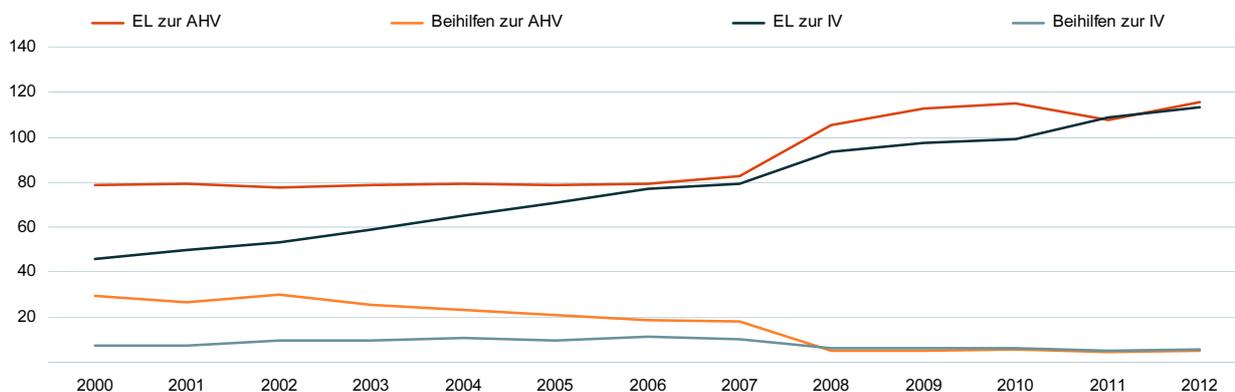


Abb. 2

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV

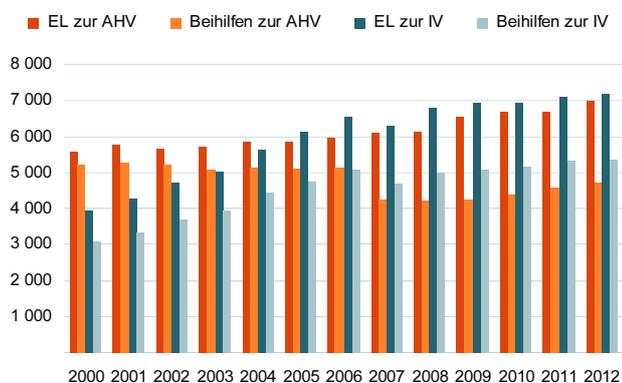


Abb. 3

Anteil Bezügerinnen und Bezüger an Grundgesamtheit

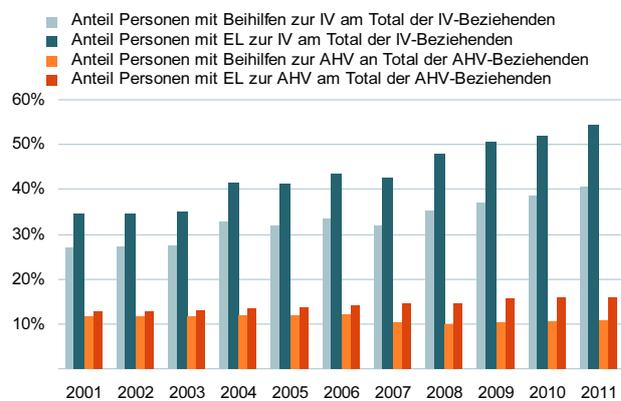


Abb. 4

Insgesamt bezogen per Ende Dezember 2012 14 300 Personen Ergänzungsleistungen, Beihilfen oder beides. Etwas mehr als 7 300 von ihnen erhielten Ergänzungsleistungen oder Beihilfen aufgrund eines IV-Anspruchs, bei knapp 7 000 Personen kann der Leistungsbezug mit einem AHV-Anspruch begründet werden. Abb. 5 zeigt, dass der Anteil Personen, welche nur Ergänzungsleistungen bezogen, bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern mit 33% grösser war als bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern (26%). Trotzdem bezog in beiden Fällen der Grossteil der Personen sowohl Ergänzungsleistungen als auch Beihilfen.

Nach Alter differenziert, zeigen sich erwartungsgemäss starke Unterschiede zwischen den Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen mit einer AHV-Rente bzw. einer IV-Rente. Unter allen Beziehenden einer AHV-Rente waren über 50% zwischen 65 und 79 Jahre alt und weitere 38% älter als 79 Jahre. Bei den Personen unter 65 Jahren handelt es sich vorwiegend um Personen mit Hinterlassenenrenten oder um Familienangehörige von AHV-Rentner/innen. Rund 64% der Bezügerinnen und Bezüger mit IV-Anspruch waren zwischen 40 und 65 Jahre alt (Abb. 6).

Der Ausländeranteil lag bei den Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen mit einer IV-Rente mit 40% höher als bei den Beziehenden mit einer AHV-Rente (23%), wie in Abbildung 7 zu sehen ist. Auffallend ist zudem, dass der Ausländeranteil bei den Männern mit einem AHV-Anspruch mit 30% höher war als bei den AHV-beziehenden Frauen mit 19%. Von allen Frauen in der Be-

völkerung über 65 Jahren hatte per Ende 2012 nur jede zehnte keinen Schweizer Pass.

Bei den IV-Beziehenden lag der Ausländeranteil für beide Geschlechter bei rund 40% (nicht abgebildet). Während der Frauenanteil unter allen Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen bei 58% lag, war er bei denjenigen mit einem AHV-Anspruch mit knapp 70% deutlich höher als bei Personen mit einem IV-Anspruch (48%; Abb. 8).

In Abbildung 9 werden die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen nach Leistungsart (AHV oder IV) und Leistungstyp (EL, EL und Beihilfen, Teilbeihilfen) unterschieden. Dabei zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer eher neben den Ergänzungsleistungen auch noch Beihilfen bezogen als die inländische Bevölkerung. Dies gilt sowohl für Bezügerinnen und Bezüger mit einem AHV- und IV-Anspruch. Begründet werden kann dieser Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung damit, dass mehr Schweizerinnen und Schweizer in Heimen lebten und für Heimbewohnerinnen und -bewohner keine Beihilfen ausbezahlt wurden.

Unter den Beziehenden mit AHV-Anspruch war der Anteil jener, die neben den Ergänzungsleistungen auch noch ein Anrecht auf Beihilfen geltend machen konnten, bei den Männern mit 69% grösser als bei den Frauen mit 64%. Bei den Bezügerinnen und Bezüger mit IV-Anspruch lässt sich diesbezüglich kein wesentlicher Unterschied nach Geschlecht ausmachen (Abb. 10).

Erläuterungen

Personen: Umfasst alle Personen, die am Stichtag Ergänzungsleistungen oder Beihilfen oder beides beziehen. Inkl. Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

Teilbeihilfe: Es gibt Fälle, bei welchen wegen zu hohem Einkommen kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, aber dennoch ein Anspruch auf Beihilfen besteht.

Leistungsart: Die Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden entweder aufgrund einer AHV- oder einer IV-Rente, welche nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreicht, berechnet.

Bei der Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit umfasst "Ausland" auch Staatenlose und unbekanntes Staatsangehörigkeit.

Quelle: Bei den Daten in den Abbildungen 5 bis 10 handelt es sich um Stichtagsauswertungen der Datenbank der Abteilung Ergänzungsleistungen des Amtes für Sozialbeiträge per 1.1.2013

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp und Leistungsart 2012

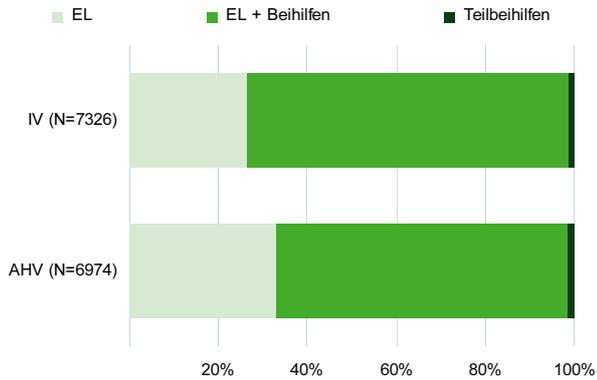


Abb. 5

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Leistungsart 2012

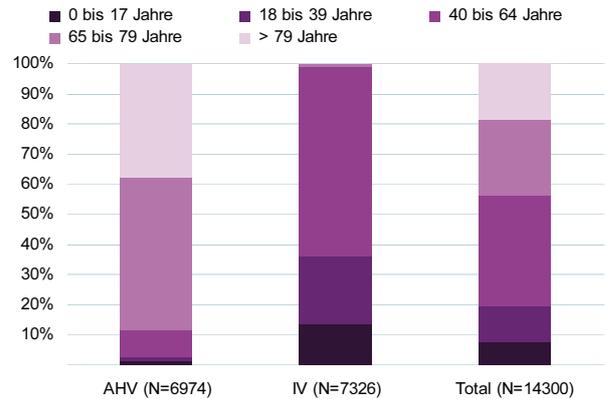


Abb. 6

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2012

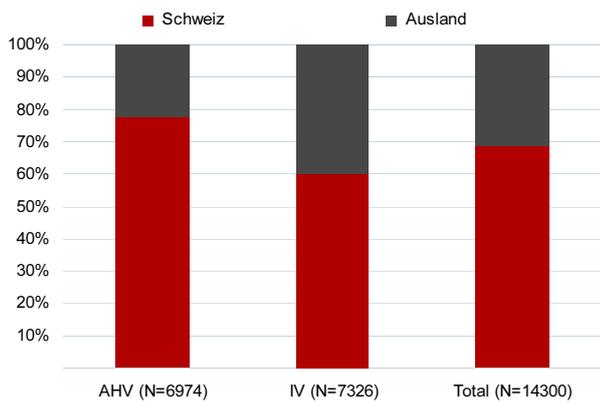


Abb. 7

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Geschlecht 2012

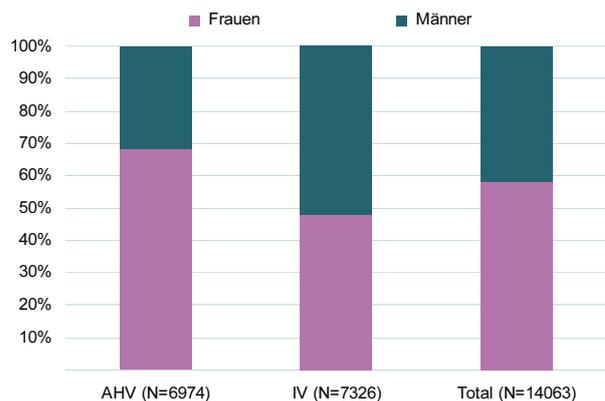


Abb. 8

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp, Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2012

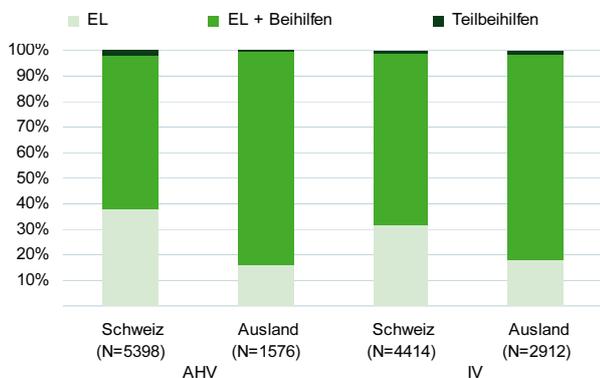


Abb. 9

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp, Leistungsart und Geschlecht 2012

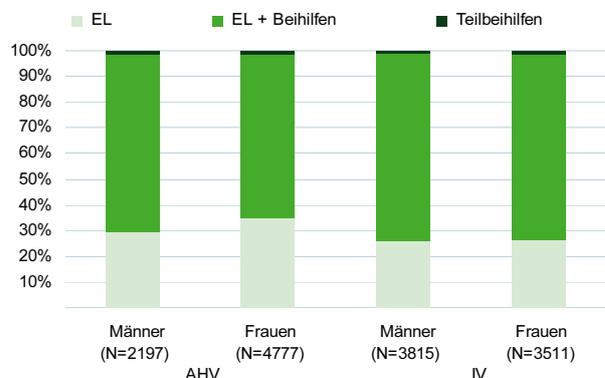


Abb. 10

10. Familienmietzinsbeiträge

Leistungsbeschreibung Familienmietzinsbeiträge

Zur finanziellen Entlastung bei hohen Mietzinsen kennt der Kanton Basel-Stadt aktuell die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Seit dem 1.1.2009 werden die individuellen Mietzinsbeiträge ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden direkt an die Mieter und Mieterinnen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge gemäss MBG können seit dem 1.1.2009 nur Familien geltend machen mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung:

Die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe (FAMI) stammen ausschliesslich vom Kanton.

Kantonale und nationale Gesetzesgrundlagen:

Kantonal:

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO), seit 1.1.2009
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009
- Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG), bis 1.1.2009
- Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WFV), bis 1.1.2009

National:

- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 (WEG)
- Verordnung vom 30.11.1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG)

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

10. Familienmietzinsbeiträge

Im Jahr 2012 wurden knapp 1 400 Mietverhältnisse mit durchschnittlich gut 3 700 Franken unterstützt. Die jährlichen Gesamtausgaben betragen mehr als 5 Mio. Franken. Per Anfang März 2013 erhielten insgesamt 1 497 Haushalte Familienmietzinsbeiträge, wobei es sich dabei ausschliesslich um Haushalte mit Kindern handelte, besonders häufig um solche mit zwei Kindern. Knapp 70% aller Haushalte verfügten über ein Einkommen zwischen 20 000 und 59 999 Franken, mehr als die Hälfte hatte keinerlei Vermögen.

Die Anzahl Haushalte mit Mietzinsbeiträgen nach MBG hat sich von 2000 bis 2008 leicht verringert. Wurden 2001 noch 260 Haushalte unterstützt, so betrug die entsprechende Anzahl in den Jahren 2007 und 2008 194 Haushalte. 2009 war – analog zu den Mehrausgaben bei den Leistungen – ein deutlicher Anstieg auf 562 Haushalte mit Mietzinsbeiträgen nach MBG zu verzeichnen, der sich nach 2010 weiter fortsetzte, so dass 2012 insgesamt 1 392 Haushalte unterstützt wurden. Die Steigerung zwischen 2008 und 2012 betrug also mehr als 600% und kann mit der Anpassung des Mietbeitragsgesetzes erklärt werden. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch das Mietbeitragsgesetz (MBG) angepasst. Dabei fiel einerseits die Anforderung nach einer Niederlassungsbewilligung für den Leistungsbezug weg, andererseits wurden die Einkommensgrenzen erhöht. Das erklärt den Anstieg der subventionierten Mietverhältnisse nach MBG sowie den damit zusammenhängenden Anstieg der kantonalen Ausgaben.

Der durchschnittliche kantonale Beitrag pro Mietverhältnis und Jahr betrug 2 430 Franken im Jahr 2000 und stieg im Jahr 2001 auf 2 621 Franken an. 2003 lag er im dargestellten Zeitraum mit 2 232 Franken am tiefsten. Seither stieg er beständig an und betrug 3 722 Franken im Jahr 2012.

Die Zahl der subventionierten Mietverhältnisse nach WFG reduzierte sich (mit Ausnahme des Jahres 2003) von 2000 bis 2007 kontinuierlich von 332 auf 23 Mietverhältnisse. Der durchschnittliche Beitrag pro Jahr verlief zwischen 2000 und 2007 unregelmässig. Ende 2008 wurden die Subventionen nach WFG eingestellt (Abb. 1; siehe Fussnote).

In Abb. 2 werden alle jährlichen Leistungen gemeinsam ausgewiesen, das heisst, Leistungen für Mietzinsreduktionen nach Mietbeitragsgesetz (MBG) sowie nach Wohnförderungsgesetz (WFG), inklusive Zusatz, wobei bereits seit 2008 keine Beiträge nach WFG mehr entrichtet wurden. Die jährlichen Leistungen beliefen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf rund 1,5 Mio. Franken und sanken danach kontinuierlich bis auf etwas mehr als 0,5 Mio. Franken in den Jahren 2007 und 2008. Seither wurden wieder deutlich mehr Beiträge entrichtet, 2012 im Umfang von knapp 5,2 Mio. Franken. Der Zuwachs zwischen 2008 und 2012 betrug beinahe 800%.

Insgesamt waren per Anfang März 2013 im BISS 1 497 Haushalte aufgeführt, welche Familienmietzinsbeiträge erhielten. Bei 64% Haushalten handelte es sich um Ehepaare mit Kindern, bei einem Drittel um Einelternfamilien. Daneben gab es einige wenige Konkubinatspaare mit Kindern (3%), welche im Weiteren zusammen mit den Ehepaaren mit Kindern als Zweielternfamilien dargestellt werden (Abb. 3). Die alleinerziehenden Eltern waren zu 89% Mütter.

Insgesamt hatten knapp die Hälfte der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen ausschliesslich ausländische Eltern. In 17% der Haushalte war ein Elternteil ausländischer und einer schweizerischer Staatsangehörigkeit und in gut einem Drittel der Haushalte lebten nur Schweizer Eltern. In 54% der Zweielternfamilien lebten nur ausländische Eltern, bei den Einelternfamilien lag der Ausländeranteil mit 40% tiefer (Abb. 4).

Erläuterungen

Die Leistungen nach Wohnraumförderungsgesetz liefen per Ende 2008 aus. Das Gesetz wurde per 1.1.2009 aufgehoben. Die nach WFG geförderten Bauten hatten eine Geschäftslaufzeit von 10 Jahren, mit Option auf Verlängerung um 10 Jahre. Da die "ablaufenden" Geschäfte bereits um drei Jahre verlängert worden waren, nur noch vereinzelte Mietverhältnisse unterstützt wurden und die betroffenen Haushalte Beiträge nach MBG beziehen konnten, wurde keine Verlängerung der Laufzeit erwogen. Dies erklärt den Rückgang der Fälle und Kosten bei der Unterstützung nach WFG bis ins Jahr 2008.

Quellen: Abb. 1 und Abb. 2: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge; Abb. 3 bis Abb. 10: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.3.2013).

Mietverhältnisse sowie jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge in Franken

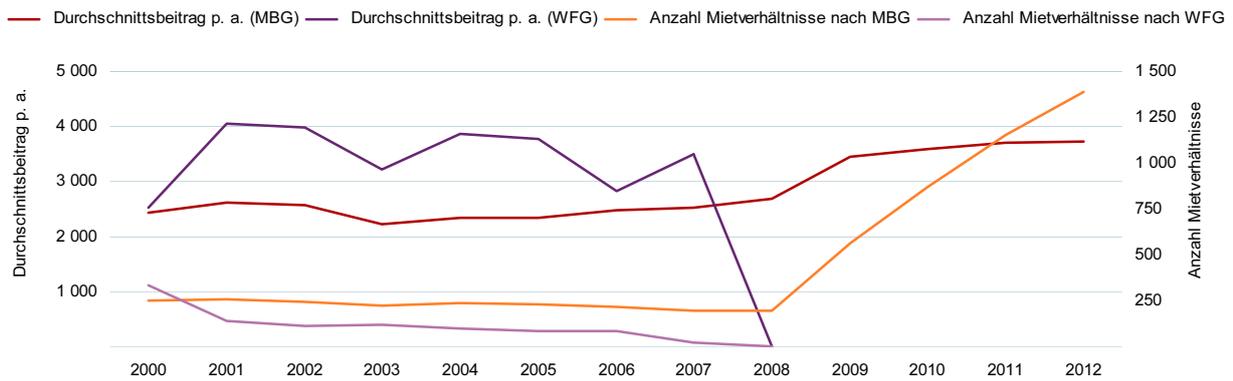


Abb. 1

Kantonale Gesamtausgaben pro Jahr in Franken

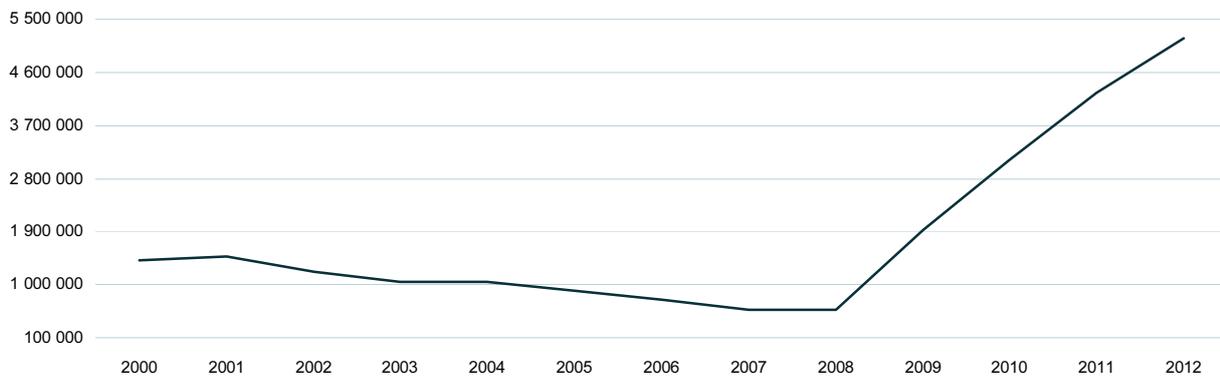


Abb. 2

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Haushaltstyp per Anfang März 2013

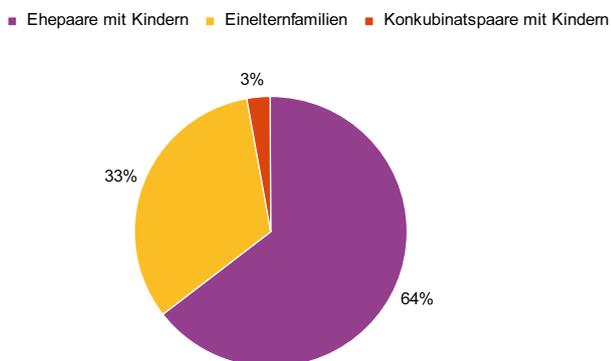


Abb. 3

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Anfang März 2013

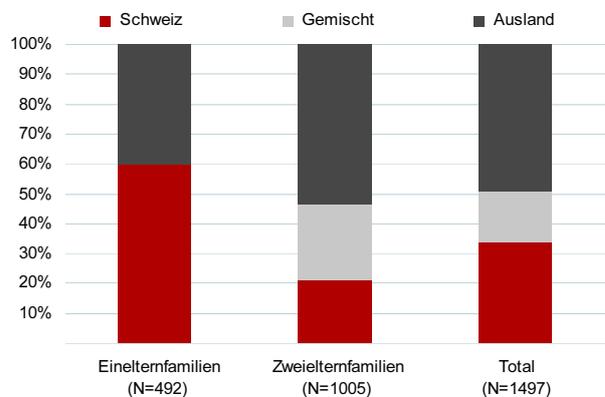


Abb. 4

In 34% der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen lebte per Anfang März 2013 ein Kind, in 43% zwei Kinder und in etwas mehr als jedem fünften Haushalt lebten mehr als zwei Kinder (Abb. 5). Im Vergleich zu Ende 2011 hatte sich die Zusammensetzung der Haushalte nach Haushaltstyp, Staatsangehörigkeit und Anzahl Kinder kaum verändert.

In gut der Hälfte aller Haushalte war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt, wie Abb. 6 zeigt. Dieser Anteil war bei Zweielternfamilien mit 65% wesentlich höher als bei Einelternfamilien mit 23%. Diese wiederum hatten eher Kinder im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (65%) als Zweielternfamilien (31%). Gegenüber Ende 2011 waren die jüngsten Kinder durchschnittlich älter geworden.

Zwei Drittel aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen verfügten über ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken. Mit 86% war dieser Anteil beim Haushaltstyp Einelternfamilie sehr stark ausgeprägt. Während insgesamt knapp 32% der Haushalte ein Einkommen zwischen 60 000 und 99 999 Franken hatten, waren es bei Zweielternfamilien mehr (43%). Insgesamt waren die Zweielternfamilien einkommensstärker als die Einelternfamilien (Abb. 7).

Insgesamt 1 310 Haushalte (88%) bezogen zumindest einen Teil ihres Einkommens aus unselbständigem Erwerb, während nur in 7% der Haushalte mindestens eine Person einem selbständigen Erwerb nachging. Jeweils 200 oder mehr Haushalte bestritten mindestens einen Teil ihrer Einkünfte durch Erwerbsausfallentschädigungen (19%) oder Unterhaltsbeiträge (16%; Abb. 8).

Mehr als die Hälfte der Haushalte wies kein Vermögen aus. Bei 41% der Haushalte lag das Vermögen zwischen 1 und 39 999 Franken und nur 5% verfügte über mindestens 40 000 Franken an Vermögen (Abb. 9).

Knapp die Hälfte der Einelternfamilien, welche Familienmietzinsbeiträge erhielten, bekamen solche unterhalb von 4 000 Franken. Bei Zweielternfamilien lag dieser Anteil mit 39% wesentlich tiefer. Mehr als ein Drittel aller Zweielternfamilien bezog Familienmietzinsbeiträge in der Höhe von 6 000 Franken oder mehr, während dies nur auf gut einen Viertel aller Einelternfamilien zutraf (Abb. 8). Im Vergleich zu Ende 2011 hatte die durchschnittliche Leistung deutlich zugenommen (vgl. Abb. 1). Dies erklärt sich mit der Erhöhung der Leistung per 2013.

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser aus AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Anfang März 2013

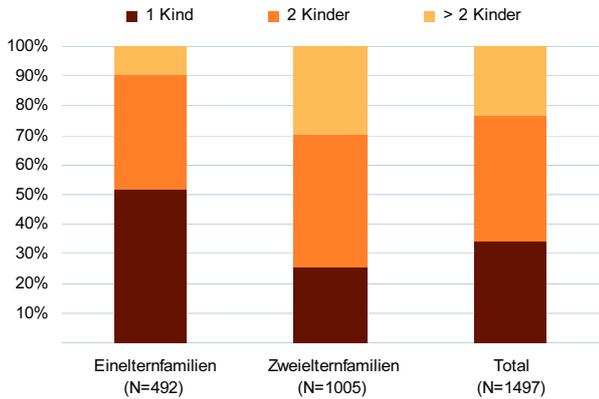


Abb. 5

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Alter des jüngsten Kindes per Anfang März 2013

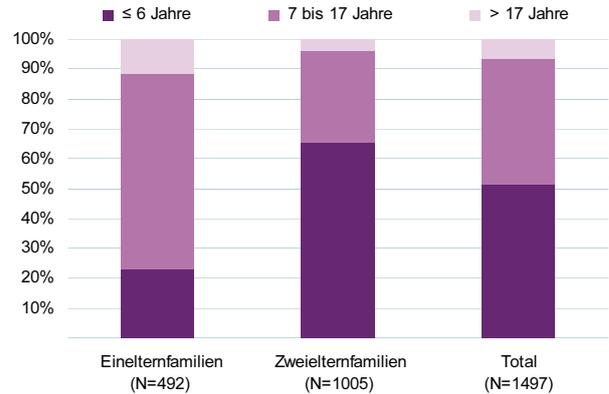


Abb. 6

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Anfang März 2013

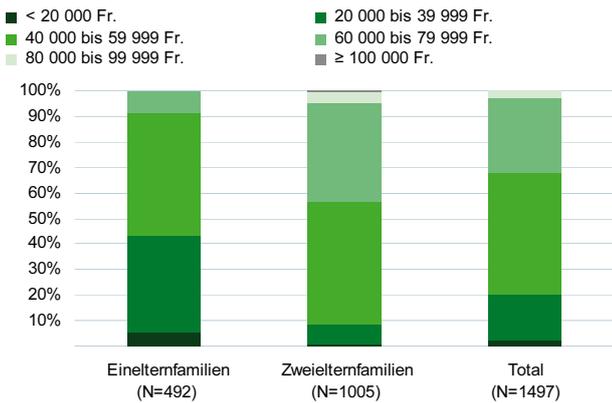


Abb. 7

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Anfang März 2013 (Mehrfachnennungen möglich)

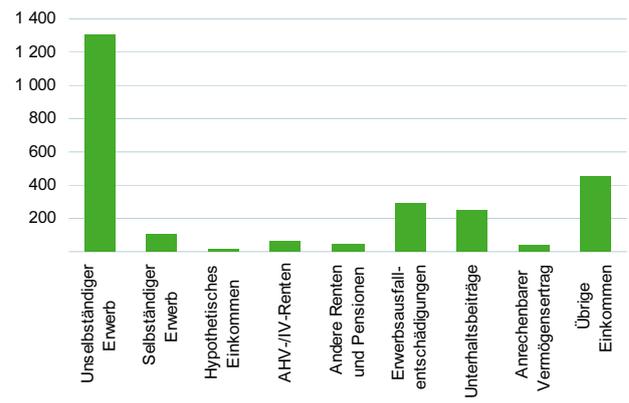


Abb. 8

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Anfang März 2013

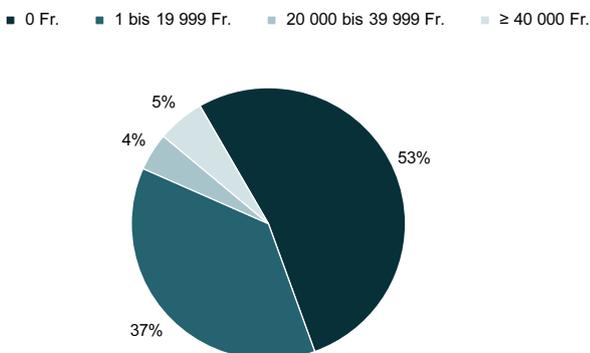


Abb. 9

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Anfang März 2013

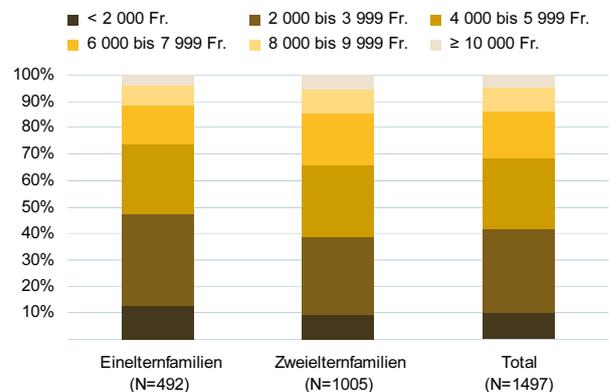


Abb. 10

11. Prämienverbilligung

Leistungsbeschreibung Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungen (PV) verfolgen das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet. Die Auszahlung der festgelegten Prämienbeiträge pro Person erfolgt direkt an die Krankenversicherer, die Prämien werden entsprechend reduziert.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel versichert sind, d. h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit in Basel hier versichert sind (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe → Berechnungsgrundlagen). Beziehende von ordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie direkt durch die Sozialhilfe (SH) vergütet.

Finanzierung:

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2012 betrug der Bundesbeitrag CHF 54,0 Mio Franken.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Haushalte werden je nach Anzahl zugehöriger Personen unterschieden. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

11. Prämienverbilligung

2012 bezogen insgesamt 53 403 Personen Prämienverbilligungen. Davon erhielt die Hälfte der Personen ausschliesslich Prämienverbilligungen oder sogenannte "reine Prämienverbilligungen". Mehr als 14 000 Personen erhielten Prämienverbilligungen aufgrund ihres Ergänzungsleistungsbezugs und über 11 500 Personen aufgrund ihres Sozialhilfebezugs. Auf Haushalte umgerechnet verfügten Anfang März 2013 insgesamt 13 853 Haushalte über reine Prämienverbilligungen. In knapp zwei Dritteln dieser Haushalte lebten keine Kinder, in 16% ein Kind, in 15% zwei Kinder und in 6% mehr als zwei. Zwei Drittel aller Haushalte verfügten über ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken.

Die Anzahl Personen, die im Berichtsjahr Prämienverbilligungen erhalten haben, nahm von 2001 bis 2004 von 49 593 auf 53 169 Begünstigte zu. Danach waren die Zahlen bis 2008 (49 684 Personen) rückläufig. 2012 lag der Wert bei 53 403 Personen. Bei den einzelnen Untergruppen verlief die Entwicklung unterschiedlich: Bei den Personen mit Ergänzungsleistungen stieg die Anzahl der Begünstigten seit 2001 stetig von 9 849 auf 14 267 Personen an. Die Anzahl Sozialhilfebeziehender, welche Prämienverbilligungen bekamen, nahm von 2001 bis 2006 ebenfalls kontinuierlich zu und zwar von 9 490 auf 13 988 Personen. Seither hat sich die Anzahl wieder verringert und betrug im Jahr 2012 11 535 Personen. Die Anzahl Personen mit reiner Prämienverbilligung (also ohne Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen) sank seit dem Höchststand 2002 (30 518 Personen) auf 24 566 Personen im Jahr 2008. Seither wuchs sie wieder an und zwar auf 27 601 Personen im Jahr 2012 (Abb. 1).

Die ausbezahlten Bruttogleistungen des Kantons für die Prämienverbilligung stiegen zwischen 2000 und 2007 von 89 Mio. Franken auf 127 Mio. Franken an, wobei die grössten Zunahmen von 2002 auf 2003 (+12 Mio. Franken) und von 2003 auf 2004 (+8 Mio. Franken) zu beobachten sind. 2010 betrug die Ausgaben insgesamt 132 Mio. Franken. Bis 2012 stiegen die Ausgaben auf 155 Mio. Franken an. Bei den Sozialhilfeempfangenden verlief der Anstieg von 2001 bis 2006 fortlaufend von 13 Mio. auf 27 Mio. Franken, was den generellen Anstieg von Sozialhilfefällen widerspiegelt. Von 2007 bis 2008 sanken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Rückgang der Sozialhilfefälle auf knapp 24 Mio. Franken. 2012 wurden 29 Mio. Franken ausgege-

ben. Die Beträge für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sind nicht separat ausweisbar und werden mit den restlichen Personen mit reiner Prämienverbilligung gemeinsam dargestellt: Sie stiegen von 2000 bis 2012 (mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2008) von 74 Mio. auf 126 Mio. Franken an (Abb. 2).

Nimmt man als Basis die Daten aus dem BISS (Abb. 3 bis Abb. 10), so bezogen per Anfang März 2013 insgesamt 13 853 Haushalte reine Prämienverbilligungen. Davon waren gut die Hälfte Einpersonenhaushalte, 24% waren Zweielternfamilien (Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern), bei 13% handelte es sich um Einelternfamilien sowie bei weiteren 11% um Paare ohne Kinder (Abb. 3). Die alleinerziehenden Eltern waren zu 89% Mütter. Im Vergleich zu Ende 2011 hatte sich die Zusammensetzung der Haushalte mit Prämienverbilligung Anfang März 2013 nach den verschiedenen hier untersuchten Merkmalen kaum verändert.

57% der Haushalte mit reiner Prämienverbilligung waren rein schweizerisch, wozu Paarhaushalte mit zweifacher Schweizer Staatsbürgerschaft, Einelternfamilien mit Schweizer Elternteil sowie Einzelpersonen mit Schweizer Pass gezählt wurden. In 34% der Haushalte hatten die Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit, während es sich bei den restlichen 8% um Mischhaushalte handelte. Auffallend hoch war der Ausländeranteil mit 48% beim Haushaltstyp der Zweielternfamilien, während er bei den Einzelpersonen mit 28% deutlich tiefer lag (Abb. 4).

Erläuterungen

Prämienverbilligung: Personen mit reiner Prämienverbilligung erhalten ihre Leistungen direkt von der Abteilung Prämienverbilligung des Amtes für Sozialbeiträge. Beziehende von ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie direkt durch die Sozialhilfe (SH) vergütet.

Quellen: Abb. 1 und Abb. 2: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge; Abb. 3 bis Abb. 10: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.3.2013).

Bezügerinnen und -Bezüger von Prämienverbilligungen

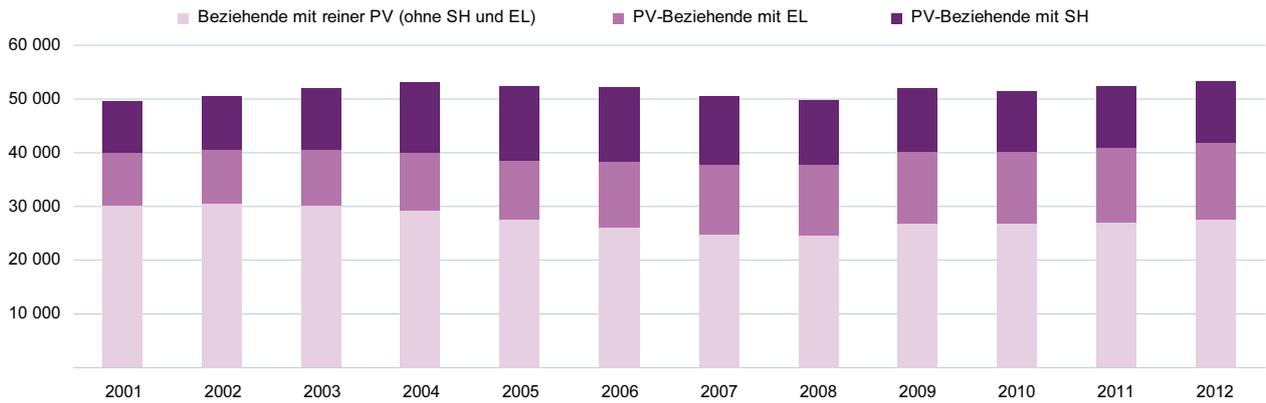


Abb. 1

Kantonale Gesamtausgaben, 2000-2012 (Leistungen PV durch SH nur für Stadt Basel)

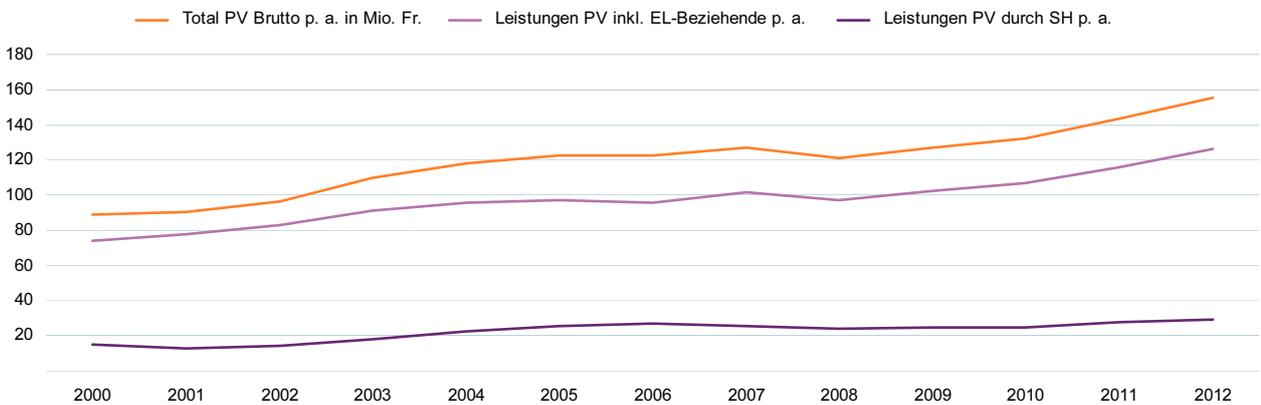


Abb. 2

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Anfang März 2013

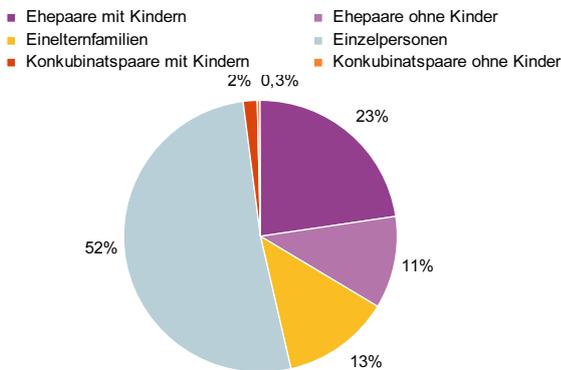


Abb. 3

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Anfang März 2013

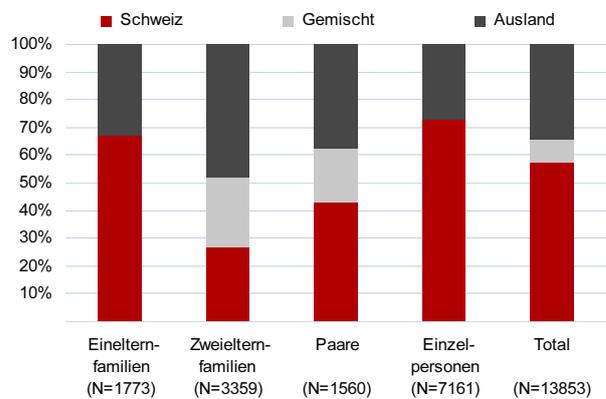


Abb. 4

63% der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhielten, bestanden nur aus erwachsenen Personen. 16% waren Haushalte mit einem Kind, 15% hatten zwei Kinder und in den restlichen 6% der Haushalte wohnten mehr als zwei Kinder (Abb. 5).

Bei 43% aller Haushalte mit Kindern, welche per Anfang März 2013 reine Prämienverbilligungen erhielten, war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt. Dieser Anteil war bei den Zweielternfamilien wesentlich höher, während die jüngsten Kinder von Alleinerziehenden im Durchschnitt älter waren. 54% von ihnen waren im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (Abb. 6).

Zwei Drittel der Haushalte, die reine Prämienverbilligungen bezogen, hatten ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken und das Einkommen jedes fünften Haushalts lag zwischen 60 000 und 99 999 Franken. 12% (1 627 Haushalte) aller Haushalte wiesen ein Einkommen vor Freibetrag von unter 20 000 Franken aus und nur eine verschwindend kleine Anzahl von 32 Haushalten hatte ein Einkommen von 100 000 Franken oder mehr. Bei Paaren mit Kindern war der Anteil Haushalte mit Einkommen zwischen 60 000 und 99 999 Franken mit 60% (2 022 Haushalte) am höchsten. Einzelpersonen wiesen hingegen den grössten Anteil Haushalte (21%) mit Einkommen unterhalb der 20 000 Franken-Grenze auf. Es handelt sich dabei um etwas mehr als 1 500 Einpersonenhaushalte (Abb. 7).

Über 9 391 Haushalte (68%) mit reinen Prämienverbilligungen bezogen mindestens einen Teil ihres Einkommen aus unselbständigem Erwerb, während in 9% (1 285 Haushalte) aller Haushalte mindestens eine Person einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging. 22% der Haushalte bestritten ihr Einkommen zumindest teilweise durch eine AHV- oder IV-Rente und 2 312 Haushalte oder 17% erhielten eine sonstige Rente oder eine Pension (Abb. 8).

40% der Haushalte wiesen ein Vermögen vor Freibetrag von 0 Franken aus, bei 44% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen lag dieses zwischen 1 und 39 999 Franken und 16% der Haushalte hatten ein Vermögen von 40 000 Franken oder mehr (Abb. 9).

Von 13 853 Haushalten erhielten 74% oder 10 225 Haushalte Beiträge von weniger als 4 000 Franken pro Jahr. In diese Kategorie fallen alle Einzelpersonen. Insgesamt 16% oder 2 207 Haushalte bezogen Leistungen von 6 000 Franken oder mehr. Bei Zweielternfamilien war dieser Anteil mit 49% (1 638 Haushalte) wesentlich höher als bei den anderen Haushaltstypen. Gleichzeitig war der Anteil der Haushalte, der weniger als 4 000 Franken an reinen Prämienverbilligungen ausbezahlt bekam, bei den Zweielternfamilien am geringsten (Abb. 10).

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Anzahl Kinder per Anfang März 2013

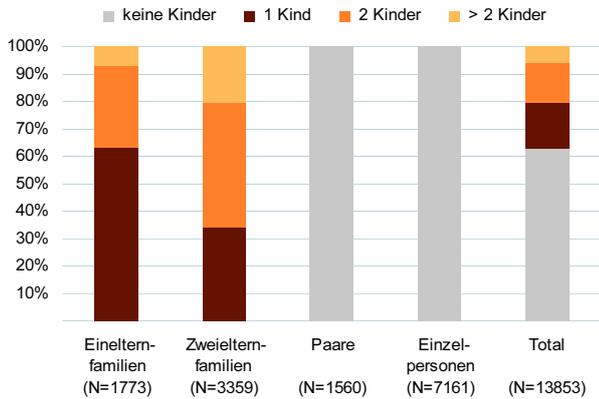


Abb. 5

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Alter des jüngsten Kindes per Anfang März 2013

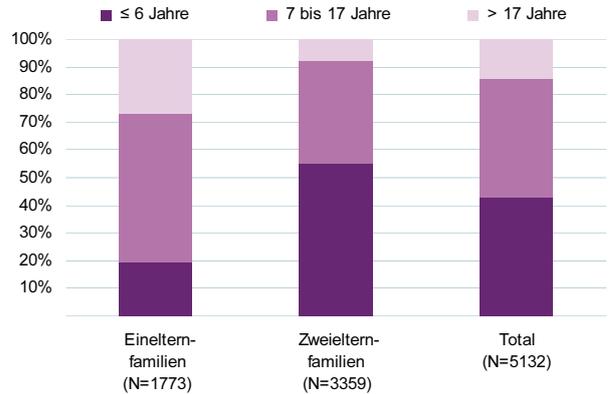


Abb. 6

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Anfang März 2013

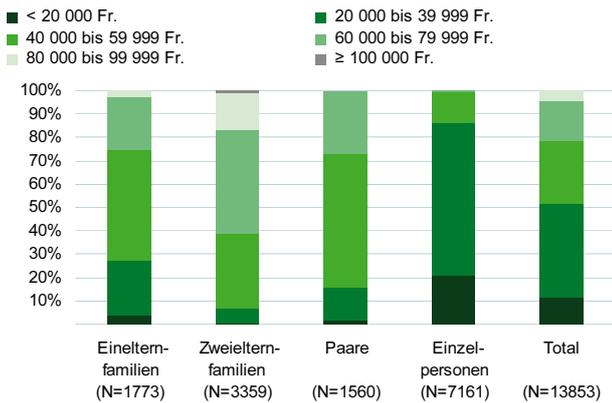


Abb. 7

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Anfang März 2013 (Mehrfachnennungen möglich)

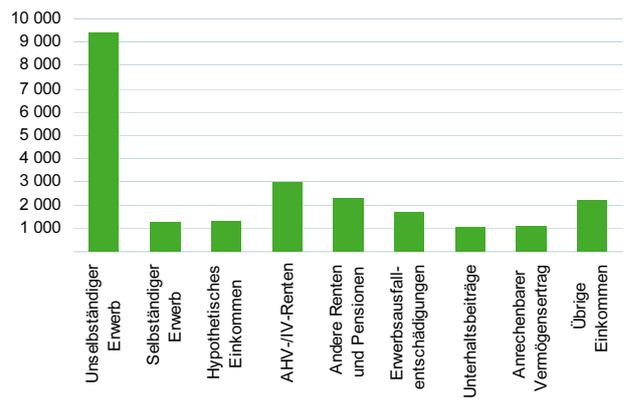


Abb. 8

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Anfang März 2013

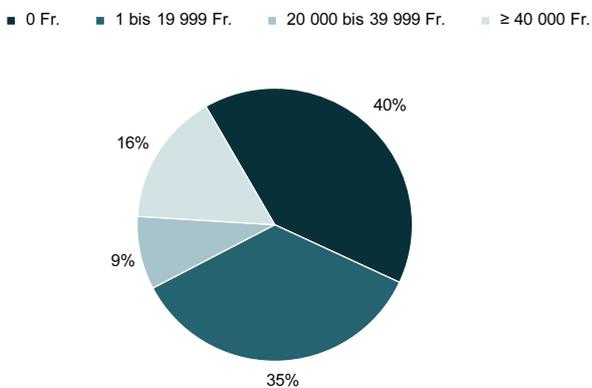


Abb. 9

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Anfang März 2013

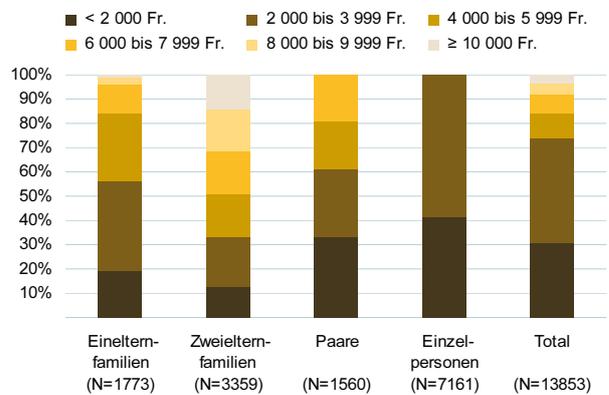


Abb. 10

12. Sozialhilfe

Leistungsbeschreibung Sozialhilfe

Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Prinzip des "sozialen Existenzminimums"). Die aktivierende Sozialhilfe, wie Basel sie kennt, baut auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungsmassnahmen auf (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Bei Missachtung der Auflagen und Weisungen erfolgen Sanktionen. Die Sozialhilfeleistungen unterliegen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, welche nicht aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt und/oder den ihrer Familienangehörigen aufkommen können. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Personen auf der Durchreise, Kurzaufenthalter sowie Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Schweizer Kanton, die keinen Antrag auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Basel-Stadt gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde, können bei Bedarf Nothilfe beantragen. Diese umfasst jedoch ausschliesslich – wie der Name vorwegnimmt – minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Durchführung der Sozialhilfe für die Bevölkerung der Stadt Basel wurde bis Ende 2008 gestützt auf § 25 des Sozialhilfegesetzes auf der Basis einer Leistungsvereinbarung in einem Betrieb der Bürgergemeinde der Stadt Basel durchgeführt. Der Kanton übernahm dabei fast vollständig die Deckung der Vollkosten, nämlich die Unterstützungsleistungen sowie die Personal- und Sachkosten. Per 1.1.2009 hat die Sozialhilfe von der Bürgergemeinde in die kantonale Verwaltung gewechselt.

Kantonale Rechtsgrundlagen:

- Sozialhilfegesetz
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU (URL)
- SKOS-Richtlinien

Berechnungsgrundlagen:

Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden alle Einkünfte (Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen etc.) sowie das Vermögen (inkl. Grundeigentum) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen)

12. Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote der Stadt Basel stieg von 2001 bis 2006 von 5,4% auf 7,9% und sank anschliessend bis 2010 auf 6,6%. Bis im Jahr 2012 nahm sie wieder auf 7,1% zu. Im Vergleich zum Vorjahr war dies ein Zuwachs um 0,2 Prozentpunkte. Dieser Anstieg war bei den ausländischen Männern und Frauen sowie bei den jungen Erwachsenen (18- bis 25-Jährige) besonders stark. Die Ausgaben stiegen bereits 2010 und betragen im 2012 in der Stadt Basel 117 Mio. Franken.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl Personen und Zahlfälle ab 2001 (vgl. Erläuterungen), welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Anzahl Zahlfälle und Personen, die Sozialhilfe bezogen, nahmen im Kanton von 2001 bis 2006 zu und sanken danach bis 2010. Seither stiegen sie wieder leicht. Im Vergleich zum Vorjahr wuchs die Zahl der sozialhilfeabhängigen Personen im Jahr 2012 im Kanton um 1,3% und die Zahl der Fälle um 2,4%. Insgesamt bezogen im Kanton Basel-Stadt 11 535 Personen Sozialhilfe, davon 10 828 in der Stadt Basel. Es gab 7 519 Zahlfälle im Kanton Basel-Stadt, davon 7 077 in der Stadt Basel.

Die Leistungen der Sozialhilfe werden in Form der Nettounterstützung I in Mio. Franken ausgewiesen (vgl. Erläuterungen). Sie stiegen für den Kanton zwischen 2001 und 2006 von 70 Mio. auf 127 Mio. Franken, für die Stadt Basel von 66 Mio. auf 119 Mio. Franken. Die Abnahme bei den unterstützten Personen und Fällen in der Sozialhilfe führte sowohl im Kanton als auch in der Stadt Basel von 2006 bis 2009 zu einer Reduktion der Nettounterstützung I, so dass 2009 insgesamt 101 Mio. Franken für die Stadt und 106 Mio. Franken für den Kanton ausgegeben wurden. Bis 2012 stiegen die Ausgaben wieder und beliefen sich für die Stadt Basel auf 117 Mio. Franken und für den Kanton auf 122 Mio. Franken, also in etwa auf den Stand von 2006 (Abb. 2).

Die beschriebene Entwicklung spiegelt sich auch im Verlauf der Sozialhilfequote. Diese wuchs in der Stadt Basel von 2001 bis 2006 von 5,4% auf 7,9% stetig und sank bis 2010 auf 6,6%. Bis im Jahr 2012 war sie mit 7,1% wieder etwas gestiegen (Abb. 4). Die Sozialhilfequote entwickelte sich zeitlich verzögert zur Arbeitsmarktlage, insbesondere zur Arbeitslosenquote. Charakteristisch ist zudem, dass sie nach einem Anstieg nicht mehr auf das vorherige Niveau zurückgefallen ist. Ein Grund dürfte der Strukturwandel des Arbeitsmarktes sein, durch den Arbeitsstellen für unqualifi-

zierte Arbeitskräfte infolge technologischer Entwicklungen abgebaut oder ins Ausland verlagert wurden.

Die Sozialhilfequote wird neu auf der Basis der Sozialhilfepersonen ohne abgewiesene Asylsuchende berechnet, die nur Nothilfe erhalten (vgl. Erläuterungen) und deren Zahl in den vergangenen fünf Jahren stark gestiegen ist (von 6 auf 245). Die Auswirkungen dieser neuen Berechnungsart lassen sich in Abbildung 4 erkennen, wo die Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit differenziert ist: Ausländische Männer bezogen im Jahr 2012 gemessen an der Bevölkerung am häufigsten Sozialhilfe (10,9%), gefolgt von den ausländischen Frauen (10,0%). Die Schweizerinnen empfangen mit 4,4% am wenigsten oft Sozialhilfe, die Quote der Schweizer lag bei 6,1%. Die Quote der Ausländer und Ausländerinnen stieg bei fast allen Altersgruppen seit 2010 markant. Würden die abgewiesenen Asylsuchenden mitberücksichtigt, fiel die Zunahme vor allem bei den jungen ausländischen Männern von 18 bis 35 Jahren noch stärker aus, wie auch Abbildung 5 zeigt. Während das Risiko, sozialhilfeabhängig zu werden, für die ausländische Bevölkerung zwischen 2006 und 2009 stärker zurückgegangen war als für die schweizerische Bevölkerung, nahm es nach 2009 deutlich stärker zu.

Wertet man die Sozialhilfequote nach Altersgruppen aus (Abb. 5), so zeigt sich, dass die 0- bis 17-Jährigen am häufigsten Sozialhilfe bezogen. 2012 lagen sie mit 13,0% an erster Stelle, gefolgt von den 18- bis 25-Jährigen (10,4%) und den 36- bis 50-Jährigen (8,3%). Die 26- bis 35-Jährigen wiesen eine Sozialhilfequote von 7,6% auf und die 51- bis 65-Jährigen von 5,5%. Personen ab 65 Jahren bezogen so gut wie keine Sozialhilfe (0,2%), für sie sichern die Ergänzungsleistungen zur AHV die Existenz. Auffällig ist, dass der Rückgang der Sozialhilfequote zwischen 2006 und 2009 und auch der anschliessende Anstieg bei jungen Erwachsenen stärker waren als bei den übrigen Altersklassen.

Erläuterungen

Zahlfälle: Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp: Es wird nur der Dossiertyp "Sozialhilfefall" berücksichtigt, ausser in Abb. 3 bis 5, wo neu alle Dossiertypen ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichttretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind, da diese Nothilfe und nicht Sozialhilfe erhalten.

Kumulierte Werte pro Jahr: In den Abbildungen 1, 3, 4, 5 und 7 sind die Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. In Abbildung 7 sind Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstützungsgrund unter dem Jahr ändert.

Nettounterstützung I: Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

Sozialhilfequote: Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

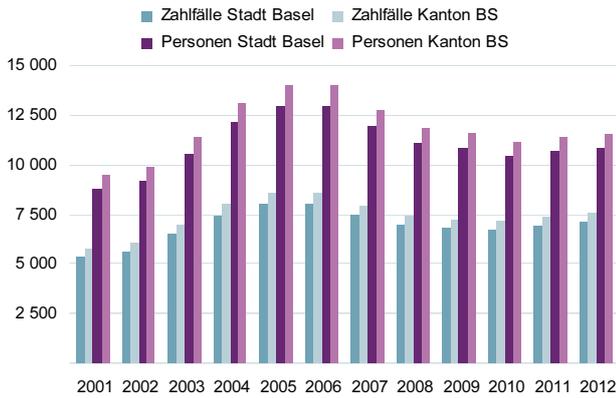


Abb. 1

Nettounterstützung I in Mio. Fr.

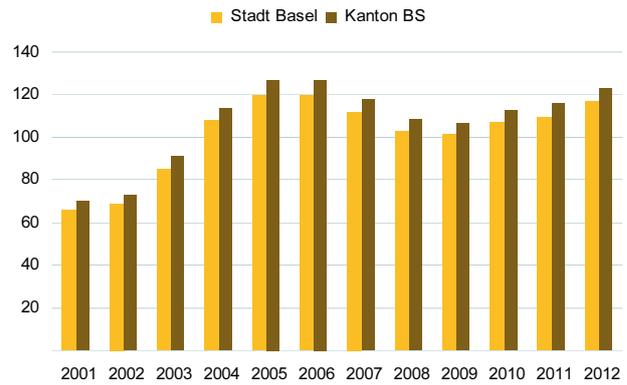


Abb. 2

Personen nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

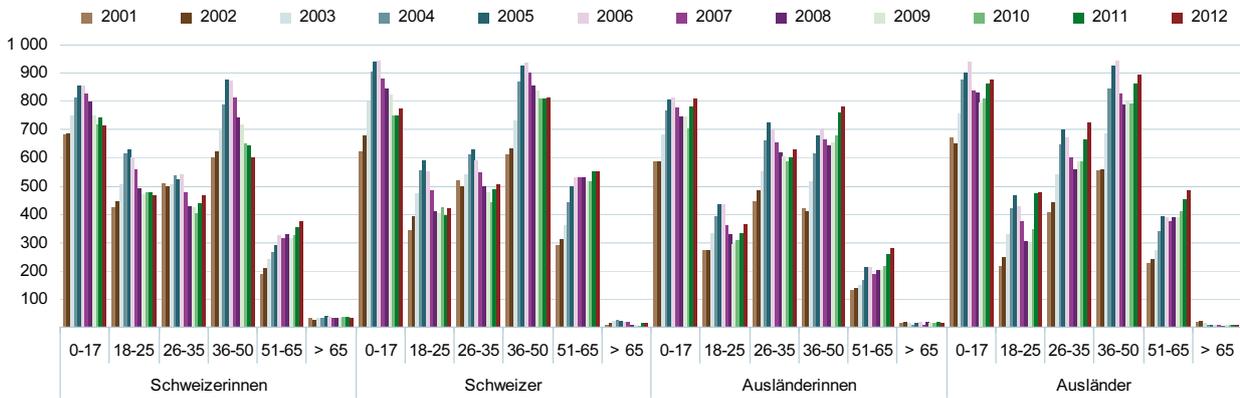


Abb. 3

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

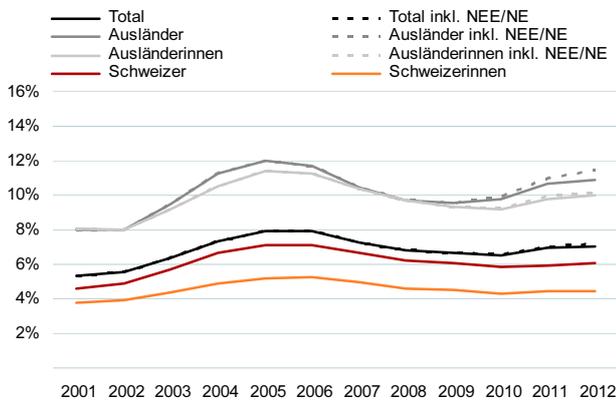


Abb. 4

Sozialhilfequote nach Altersgruppe, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

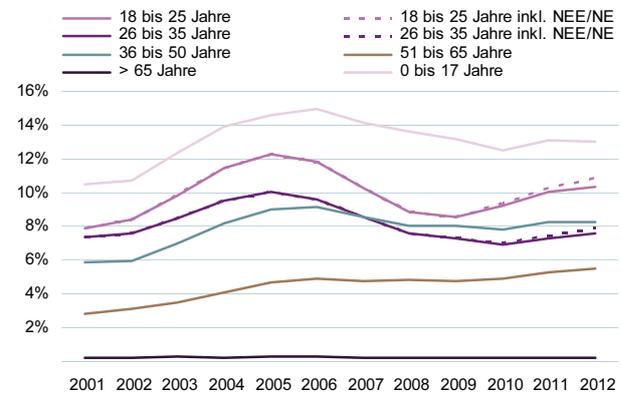


Abb. 5

Im Dezember 2012 bestand der grösste Teil (70%) der 4 967 von der Sozialhilfe unterstützten Fälle (ohne Fremdplatzierte) in der Stadt Basel aus einer einzelnen Person (Abb. 6). 18% der Unterstützungseinheiten waren Einelternfamilien, 9% Ehepaare mit Kindern und 3% Ehepaare ohne Kinder. Seit 2001 nahm der Anteil der Einpersonenfälle um 7 Prozentpunkte zu und der Anteil der Einelternfamilien um 4 Prozentpunkte ab.

In Abbildung 7 ist ersichtlich, welche Gründe entscheidend waren, dass die 7 077 Zahlfälle der Stadt Basel im Verlaufe eines Jahres mit mindestens einer Sozialhilfeleistung unterstützt wurden. Wichtigster Unterstützungsgrund war im gesamten Zeitraum die Arbeitslosigkeit. Im Jahr 2012 betraf diese die Hälfte der Fälle (50% von 7 859 inkl. Doppelzählungen). Davon waren 84% Einzelpersonen (mit und ohne Anspruch auf Arbeitslosentaggelder), ausgesteuerte Einzelpersonen oder solche in Abklärung. An zweiter Stelle standen gesundheitliche Probleme, die bei 17% der Zahlfälle für den Sozialhilfebezug ausschlaggebend waren. Davon hatten 37% psychische und 39% physische Gebrechen. 14% aller Unterstützungseinheiten verfügten über ein ungenügendes Einkommen. Von diesen waren 67% Einzelpersonen und 24% Familien, bei weiteren 9% reichte die Rente nicht zum Leben. Für 8% aller Fälle war die Tatsache, dass sie nur aus einem Elternteil bestanden, der Geld verdienen konnte, entscheidend für die Sozialhilfeabhängigkeit und für 3% die Ausbildung. Insgesamt 9% der Dossiers waren unter "diverse Unterstützungsgründe" subsumiert. Gegenüber dem Vorjahr hatte dieser Anteil deutlich zugenommen (+4 Prozentpunkte). Ausschlaggebend dafür war, dass neu 432 Sozialhilfefälle (2011: 107) in der Passage waren, d. h. in einem einmonatigen Arbeitseinsatz für Personen, die Sozialhilfe beantragen. Zu den diversen Unterstützungsgründen gehörten zudem Kosten für ausserkantonalen Strafvollzug und Nothilfe gemäss Ausländergesetz. Zwischen 2001 und 2012 nahmen die Arbeitslosigkeit (+12 Pp) und die "diversen Unterstützungsgründe" (+6 Pp) zu, während alle anderen Gründe weniger wichtig wurden.

Was die Bezugsdauer der 5 266 Zahlfälle der Stadt Basel (inkl. Fremdplatzierte) im Dezember 2012 betrifft (Abb. 8), bezogen 26% von ihnen seit höchstens einem Jahr Sozialhilfe, 32% zwischen einem und drei Jahren und 42% seit mehr als drei Jahren. Die Verteilung nach Unterstützungsdauer verlief über die Zeit wellenförmig, wobei die durchschnittliche Bezugsdauer jeweils mit leichter Verzögerung auf die Sozialhilfequote ebenfalls zunahm.

Abbildungen 9 und 10 basieren im Gegensatz zu den vorangehenden Grafiken auf Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) für den Kanton Basel-Stadt. In Abbildung 9 sind die Fälle nach Einkommensquellen differenziert. Demnach besaßen im Stichmonat 2011 insgesamt 48%, d. h. also 2 782 der 5 788 Unterstützungseinheiten keine weiteren Einkünfte und lebten nur von der Sozialhilfe. Dieser Anteil war seit 2009 gesunken, weil immer mehr Fälle zusätzlich zur Sozialhilfe ein Erwerbseinkommen hatten. Im Stichmonat 2011 waren es 39%; weitere 18% bezogen zusätzlich Sozialversicherungsleistungen, 3% nahmen weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen in Anspruch und knapp 1% erhielt Alimentenborschussung dazu. 9% der Fälle hatten noch andere Einkünfte, wobei eine Unterstützungseinheit mehrere Einkommensquellen haben kann.

Abbildung 10 zeigt, dass Paare mit Kindern im Stichmonat 2011 von den Sozialhilfefällen mit zusätzlichen Einkünften das höchste monatliche Einkommen (Median: 1 800 Franken) bezogen, wobei es seit 2009 stark zurückgegangen war. Dahinter folgten Paare ohne Kinder mit 1 445 Franken und Einelternfamilien mit 1 285 Franken monatlich. Der Median bei den Einpersonenfällen lag bei 817 Franken. Alle Privathaushalte mit Einkommen zusammen verfügten über ein Medianeinkommen von 1 080 Franken.

Erläuterungen

Stichmonat: Der Stichmonat bezeichnet den Dezember der Erhebungsperiode oder den Monat mit der letzten Auszahlung, falls im Dezember keine Zahlung stattgefunden hat. Die Erhebungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Bei Dossiers, die in der Erhebungsperiode abgeschlossen wurden, kann die letzte Auszahlung im vorangegangenen Jahr liegen, weil Dossiers erst nach sechs Monaten ohne Zahlung geschlossen werden.

Quellen: Abb. 1 bis Abb. 8: Sozialhilfe der Stadt Basel, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): Neu beruhen die Zahlen auf den für das Management Information System (MIS) des WSU aufbereiteten Daten. Aufgrund der Datenbereinigung können die Zahlen von den in den vorangehenden Berichten zu den Sozialkennzahlen publizierten Werten abweichen. Da sie sich im Jahr 2000 recht stark unterscheiden, werden sie hier nicht publiziert. Abb. 1 bis Abb. 2: Sozialhilfe Riehen; Abb. 9 bis Abb. 11: Schweizerische Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik.

Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Typ, Stadt Basel per Dezember

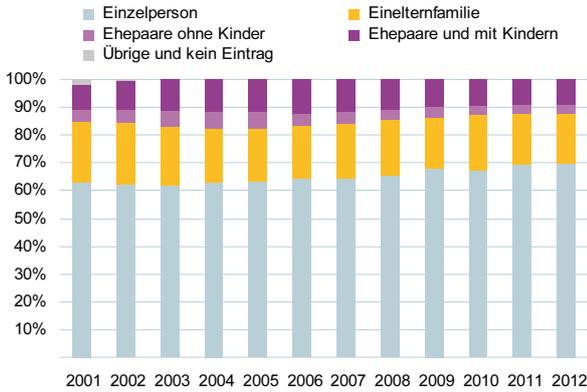


Abb. 6

Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen

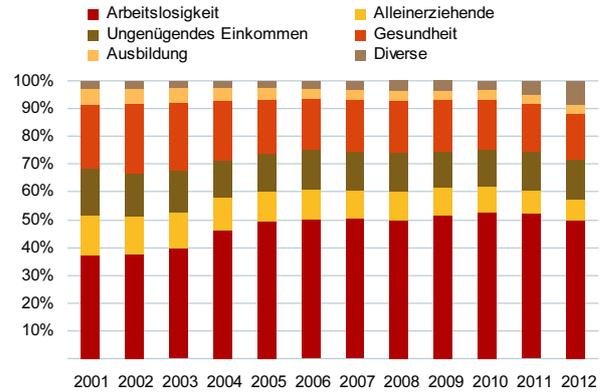


Abb. 7

Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember

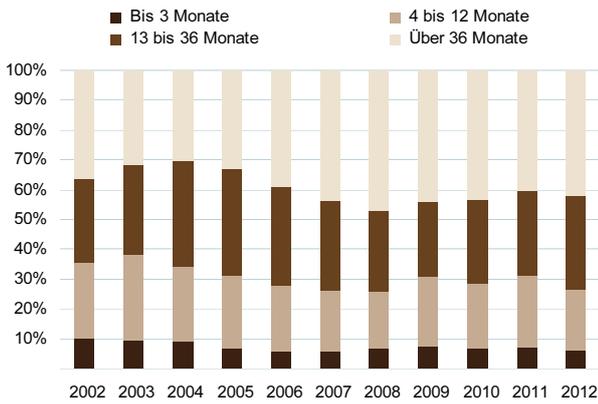


Abb. 8

Fälle nach Einkommensquellen, Kanton Basel-Stadt per Stichmonat Ende Jahr (Mehrfachnennungen möglich)

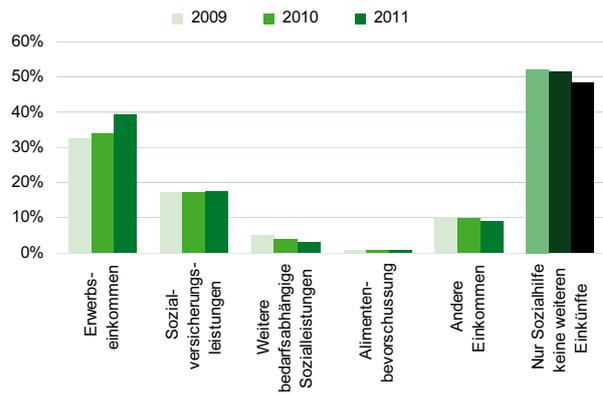


Abb. 9

Fälle nach Typ und Einkommen (Median in Franken), Kanton Basel-Stadt per Stichmonat

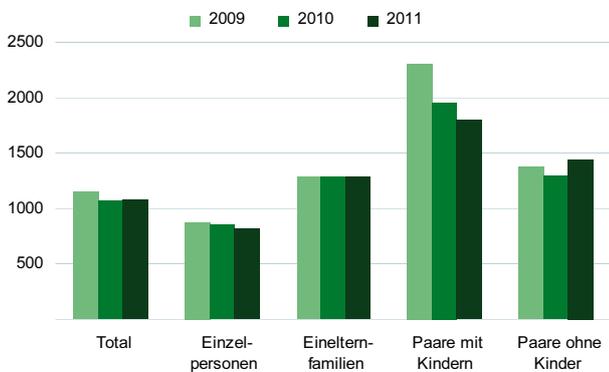


Abb. 10

13. Kinder- und Jugendhilfe

13.1 Kindes- und Jugendschutz

13.2 Ausserfamiliäre Unterbringung

Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weiter Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und die Durchführung von zivilrechtlichen Kinderschutzmmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. Im nachfolgenden Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmmandate, die durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) vermittelt oder durchgeführt werden. Diese heisst seit 1. Januar 2013 Kinder- und Jugenddienst (KJD). Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch inzwischen über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch jung und damit statistisch noch wenig aussagefähig dokumentiert sind. Das Aufgabengebiet des Kinderschutzes ist organisatorisch und rechtlich im Umbruch, da ab 2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist. Ab 2013 wird deshalb der gesamte Teil der Kinder- und Jugendhilfe neu dargestellt werden.

Anspruchsberechtigte Personen:

Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen. Diese Massnahmen können maximal bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs angeordnet werden.

Finanzierung:

Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt über ein Konkordat, die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Auch bei Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bis zu einer Höchstgrenze zu den Kosten beitragen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
- Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (bis Ende 2012)
- Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 13. Oktober 2010
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; ab 1. Januar 2013 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO))
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung (Art. 397a ff ZGB)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1. Januar 2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1. Januar 2009

Berechnungsgrundlagen:

Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60 % als Beitrag verrechnet.

Zuständigkeit:

Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die interkantonalen Verrechnungen sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement. Die AKJS übernimmt wie die Amtsvormundschaft (AV) dabei zivilrechtliche Aufgaben. Sie sind hierin der Vormundschaftsbehörde unterstellt, die wie die AV dem Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angehört. Ab 1. Januar 2013 übernimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB die behördlichen Aufgaben. Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die JugA.

13.1 Kindes- und Jugendschutz

55% der von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) im Jahr 2012 betreuten Kinder und Jugendlichen waren männlich. Mehr als die Hälfte der rund 1 750 am Jahresende 2012 aktiv betreuten Klientinnen und Klienten war 7- bis 15-jährig. Der häufigste Aufnahmegrund in die Abteilung Kindes- und Jugendschutz war das fehlende soziale Netz resp. Desintegration und Isolation. Am meisten Meldungen gingen im Jahr 2012 von den Eltern aus.

Von insgesamt 1 200 bei der AKJS eingegangenen Meldungen wurden 2012 498 von den Eltern gemacht. Dies entspricht einem Anteil von 42% an allen Meldungen. Soziale Institutionen und Fachpersonen (17%), die Schule, der Kindergarten oder die Ausbildungsinstitution (15%) sowie die Polizei (13%) traten weniger oft als Meldeinstanzen auf (Abb. 1).

Die meistgenannten Aufnahmegründe im Jahr 2012 waren ein fehlendes soziales Netz resp. Desintegration und Isolation sowie Erziehungsprobleme. Letztere wurden 2008 noch mit Abstand am häufigsten als Aufnahmegrund notiert. Ebenfalls häufig verantwortlich für eine Aufnahme in der AKJS waren 2012 Probleme mit dem Besuchsrecht und familiäre Konflikte. Der markante Rückgang des Aufnahmegrunds Jugenddelinquenz ab 2010 ist auf den Umstand zurückzuführen, dass mit Einführung der neuen Jugendstrafprozessordnung die Zuständigkeit für das Führen der Jugendstrafrechtlichen Massnahmen von der AKJS an die Jugendanwaltschaft überging (Abb. 2).

Von total 2 396 durch die AKJS im Jahr 2012 behandelten Klientinnen und Klienten waren 1 315 (55%) männlichen Geschlechts. Im Jahr 2003 bestand mit einem Anteil von 56% an Männern ein ähnliches Geschlechterverhältnis bei einer Jahresklientel von 2 362 Personen (Abb. 3).

Am Stichtag (31. Dezember 2012) waren insgesamt 1 750 Klientinnen und Klienten bei der AKJS in Behandlung. 54% von ihnen waren im Alter zwischen 7 und 15 Jahren und knapp jede oder jeder Zehnte war volljährig. Die Anzahl volljähriger Personen hat zwischen 2003 (46 Personen) und 2010 (231 Personen) deutlich zugenommen, ehe sie bis 2012 auf 152 Personen zurück ging. Die Anzahl Kinder unter 7 Jahren bewegte sich im selben Zeitraum stets zwischen 493 (2008) und 380 (2010). Die Anzahl Klientinnen und Klienten per Jahresende stieg von 1 664 im Jahr 2003 um 5% auf 1 750 im Jahr 2012 an (Abb. 4).

Erläuterungen

Es wird einerseits ein Kliententotal über ein Jahr ausgewiesen (Abb. 3) und im Gegensatz dazu die sich in Behandlung befindenden Klienten per Stichtag (Abb. 4).

Quelle: Abteilung Kindes- und Jugendschutz AKJS (ab 1.1.2013 neu Kinder- und Jugenddienst KJD)

Meldungen nach Meldenden

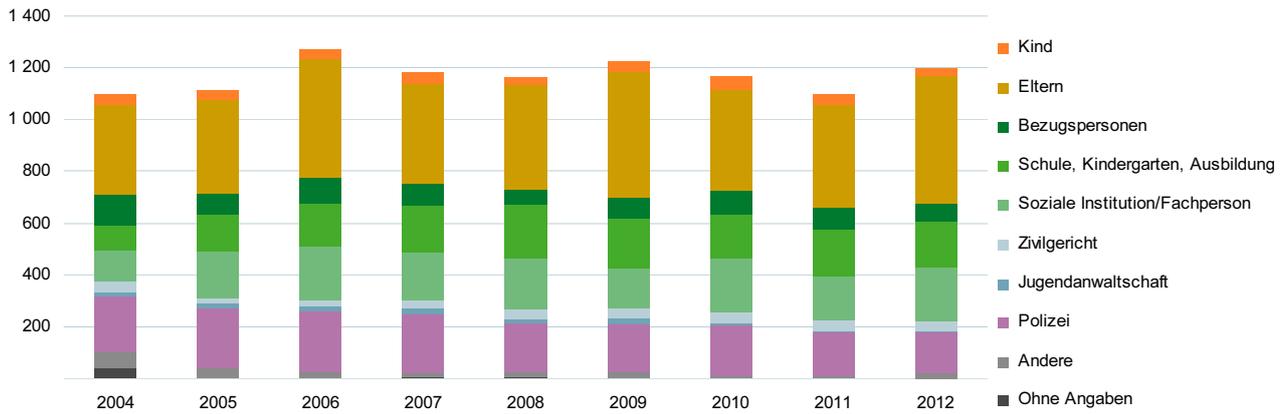


Abb. 1

Aufnahmegründe (Mehrfachnennungen möglich)

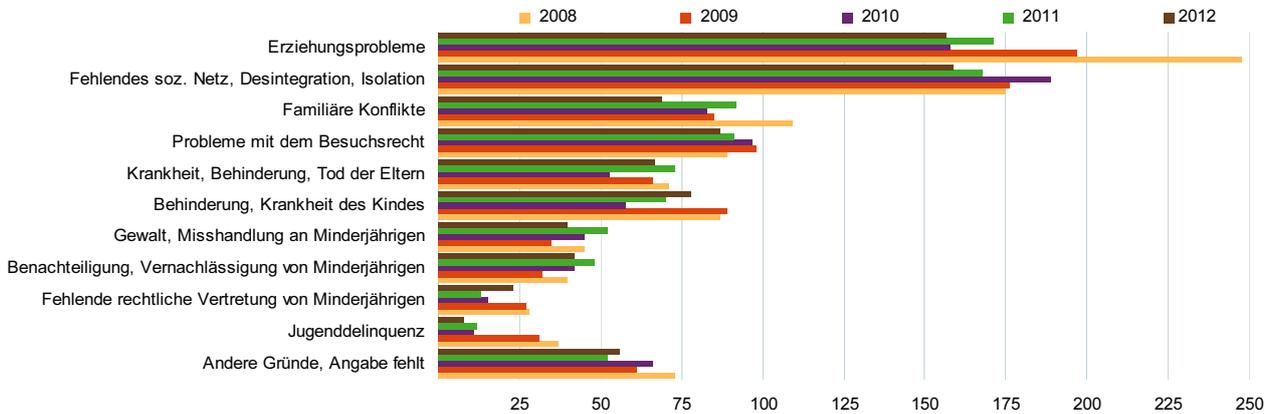


Abb. 2

Kinder und Jugendliche pro Jahr nach Geschlecht

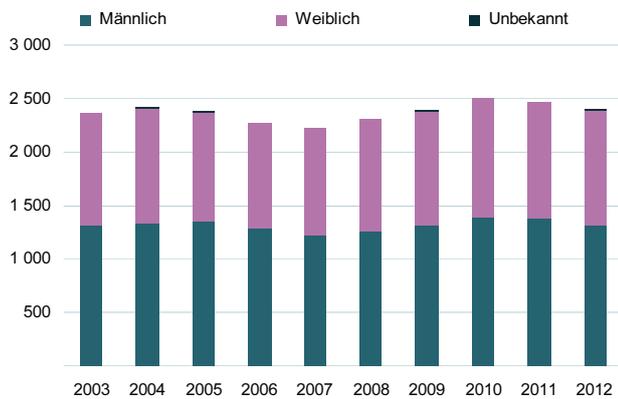


Abb. 3

Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Alter

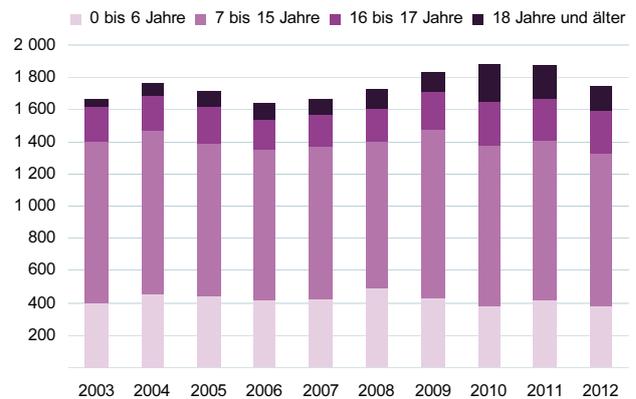


Abb. 4

13.2 Ausserfamiliäre Unterbringung

Etwa ein Viertel der Kinder- und Jugendlichen, die durch den Kindes- und Jugendschutz betreut werden, werden in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht. Zwischen 2004 und 2012 erfolgten jährlich etwa 800 bis 900 Platzierungen von Kindern und Jugendlichen. Ende 2012 waren die Hälfte davon im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, der Knabenanteil betrug 54% und war im Verlauf der Zeit leicht rückläufig. Die Kinder und Jugendlichen wurden je zur Hälfte in Basler und in ausserkantonalen Einrichtungen platziert. Die Unterbringungen verzehren einen Grossteil der Mittel, die für den Kindes- und Jugendschutz benötigt werden. 2012 wurden dafür rund 48 Mio. Franken aufgewendet.

Per 31. 12. 2012 waren insgesamt 481 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Basel-Stadt in Pflegefamilien oder Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt platziert. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um 33 Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2001 lag die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher bei 538 (Abb. 5).

Das Total aller im Verlaufe eines Jahres erfolgten Platzierungen kann ab 2004 ausgewiesen werden. Die Zahlen liegen deutlich über den Stichtagswerten. Im Jahr 2004 belief sich die Anzahl Platzierungen auf 899. Seither sind die Zahlen rückläufig, so dass 2012 noch 807 Kinder und Jugendliche ausserfamiliär platziert wurden (Abb. 6).

Zwischen 2002 bis 2012 war jeweils rund die Hälfte aller platzierten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren und etwas mehr als jede zehnte Person war volljährig. Dementsprechend war rund ein Drittel der platzierten Kinder und Jugendlichen jünger als 12 Jahre (Abb. 7).

Im Jahr 2002 waren über 60% aller platzierten Kinder und Jugendlichen männlichen Geschlechts. Bis 2012 hat sich dieser Wert auf 56% verringert, der Mädchenanteil hat in diesem Zeitraum also zugenommen (Abb. 8).

Das Total der Belegungstage liegt bei ca. 200 000 Tagen pro Jahr. Der Maximalwert ergab sich mit 202 729 Tagen im Jahr 2008, das Minimum wurde mit 181 363 im Jahr 2012 gemessen, das (Abb. 9).

Bei den Kosten für die stationäre Jugendhilfe handelt es sich um Bruttokosten. Die Hauptlast der Kosten trägt der Kanton. Weitere Kostenträger sind Eltern, Bund sowie Dritte (z.B. Sozialversicherungen). Bis zum Jahr 2004 werden die Kosten ohne Differenzierung ausgewiesen. Seit 2005 erfolgt die Unterscheidung in Kosten für Pflegefamilien sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen.

Die Bruttokosten bewegten sich bis 2005 konstant bei ca. 40 Mio. Franken jährlich. In den fünf Folgejahren bis 2010 sind sie um 8,3 Mio. Franken auf total 48,8 Mio. Franken angestiegen, in den Jahren 2011 und 2012 lagen sie mit 48,2 Mio. Franken knapp unterhalb dieses Wertes. Knapp 23 Mio. Franken (47%) gingen 2012 an Institutionen innerhalb des Kantons Basel-Stadt, gut 19 Mio. Franken (39%) an solche in einem anderen Kanton, sowie knapp 4 Mio. Franken (8%) an Familien. Diese Ausgaben haben sich seit 2005 leicht erhöht (Abb. 10).

Erläuterungen

Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Quelle: Fachstelle Jugendhilfe

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember

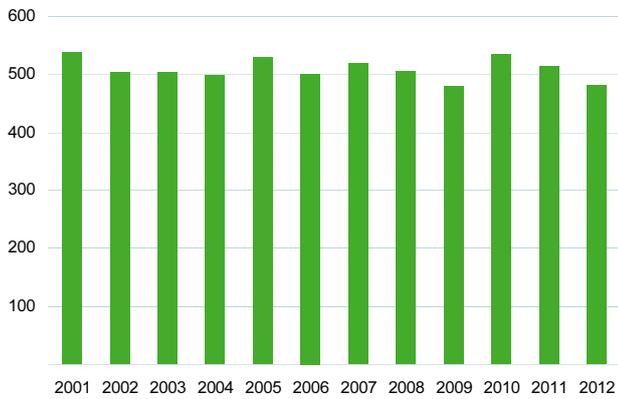


Abb. 5

Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Verlaufe eines Jahres

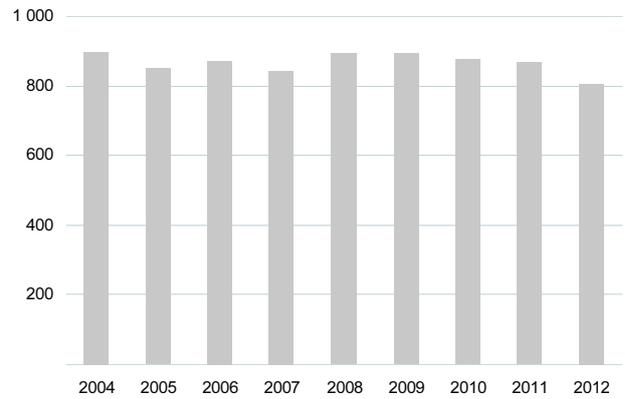


Abb. 6

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter

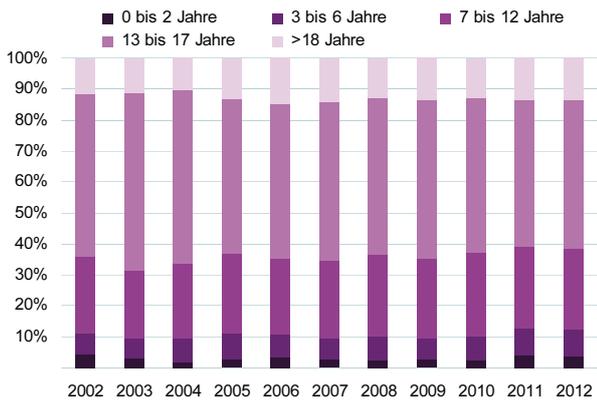


Abb. 7

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht

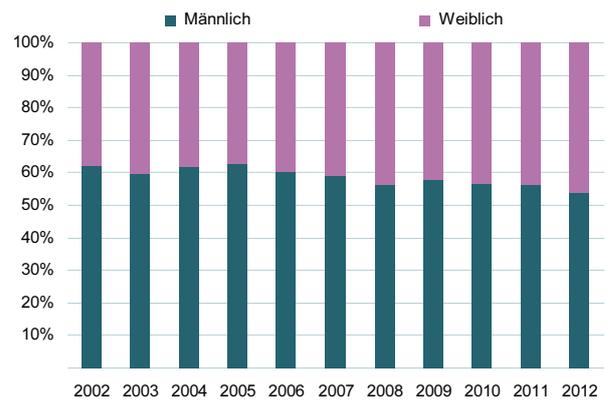


Abb. 8

Belegungstage

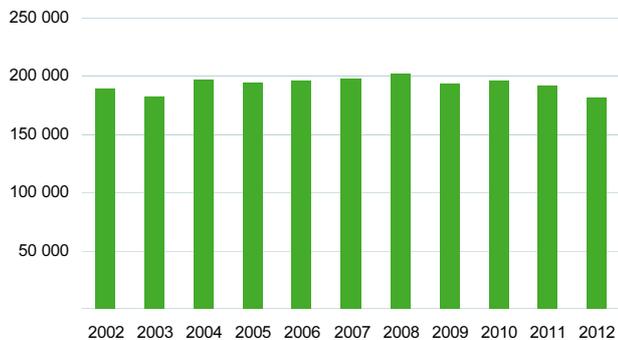


Abb. 9

Bruttokosten in Mio. Franken – ab 2005 nach Unterbringungsart

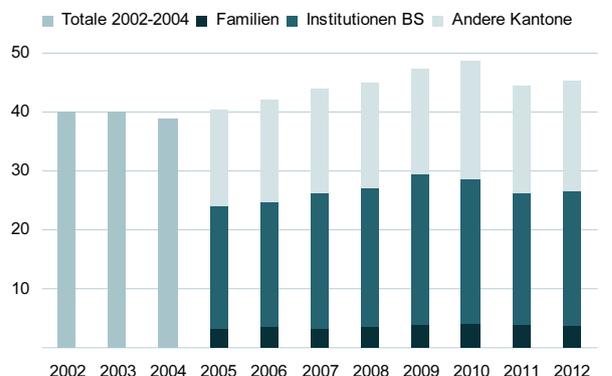


Abb. 10

14. Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

14.1 Tagesbetreuung

14.2 Tagesstrukturen

Leistungsbeschreibung Tagesbetreuung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, Aufsicht, das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen und die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus richtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern aus, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr subventioniert wird. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Betreuungsbeiträge werden an Eltern ausgerichtet, die ihre Berufstätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder reduziert haben, und zwar bis zum siebten Lebensjahr der betreffenden Kinder.

Finanzierung:

Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Berechnungsgrundlagen:

Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz für Sozialleistungen. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

14.1 Tagesbetreuung

Von 2002 bis 2012 stieg die Zahl der Kinder, die vom Kanton Basel-Stadt subventionierte oder mitfinanzierte familienergänzende Betreuungsangebote besuchten, um 96% von 1 561 auf 3 057. Die Altersstruktur der Kinder und die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit variierten je nach Betreuungsangebot. Insgesamt nahmen gegen 2 400 Haushalte Tagesbetreuungsangebote des Kantons in Anspruch.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl Kinder, die in vom Kanton (mit-)finanzierten Betreuungsangeboten versorgt werden. Dazu zählen Kinder in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen (siehe Erläuterungen), Kinder in Tagesfamilien sowie Kinder, deren Eltern für die Betreuung zuhause Betreuungsbeiträge erhalten. Zwischen 2002 und 2012 hat sich die Zahl der Kinder von 1 561 auf 3 057 fast verdoppelt (+96%); im Vergleich zum Vorjahr ist sie um 8% gestiegen. Eine besonders deutliche Zunahme fand seit 2006 statt. Sie geht hauptsächlich darauf zurück, dass immer mehr Kinder in staatlich subventionierten Tagesheimen sowie in mitfinanzierten Institutionen mit Elternbeitragsergänzungen unterstützt wurden (2002: 1 249; 2012: 2 703; +116%). Die Anzahl Kinder in Tagesfamilien ging zwischen 2003 und 2004 zurück, was durch eine Änderung der Erhebungsart begründet war. Ab 2005 nahm sie von 163 auf 209 Kinder im 2009 zu und ging anschliessend bis 2012 auf 197 Kinder zurück. Die Zahl der Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder, welche ihre Kinder zu Hause betreuen, erreichte im Jahr 2005 ihren Tiefpunkt mit 57 Kindern. Seit 2008 wurden jährlich für gut 150 Kinder Beiträge ausgerichtet (2012: 157).

Die Ausgaben für die Tagesheime stiegen – analog zur Anzahl betreuter Kinder – von 2000 bis 2012 von 16,4 auf 29,8 Mio. Franken an. Die Kosten für die Betreuungsbeiträge verzeichneten einen Anstieg von 0,3 Mio. auf 0,5 Mio. Franken. Die Ausgaben für die Tagesfamilien betrugen seit 2004 mehr als 1 Mio. Franken und stiegen bis ins Jahr 2012 auf 1,7 Mio. Franken an. Tagesfamilien leisten heute pro Kind bedeutend mehr Betreuungsstunden als vor 10 Jahren, was die steigenden Kosten pro Kind erklärt. Alle Leistungen zusammen beliefen sich im Jahr 2000 auf 17,4 Mio. und wuchsen bis ins Jahr 2012 auf 32,0 Mio. Franken (+80%; im Vergleich zum Vorjahr +9%; Abb. 2) an.

Die Altersstruktur der Kinder unterscheidet sich nach Betreuungsangebot (Abb. 3). In subventionierten Tagesheimen waren Ende Oktober 2012 etwas mehr als die Hälfte der Kinder im Vorschulalter (<4,5 Jahre). Je etwas mehr als ein Fünftel waren im Kindergarten- oder im Primarschulalter (4,5 bis 6,5 Jahre bzw. 6,5 bis 10,5 Jahre). 5% besuchten die Orientierungsschule (>10,5 Jahre). Die Kinder, die in nicht subventionierten Institutionen betreut werden und für die Elternbeitragsergänzungen bezahlt werden, waren durchschnittlich jünger. Drei Viertel von ihnen waren noch nicht im Kindergarten. Die in Tagesfamilien betreuten Kinder waren zu 46% im Vorschulalter und 54% waren Kindergar-

ten- oder Primarschulkinder. Bei den Betreuungsbeiträgen ist die Altersstruktur durch die Anspruchsberechtigung bestimmt, da sie sich ausschliesslich an Eltern von Kindern im Vorschulalter richten. Insgesamt hat sich die Alterszusammensetzung der familienergänzend betreuten Kinder seit 2004 nur ganz leicht verändert: Kinder in subventionierten Tagesheimen sind im Durchschnitt etwas jünger geworden, Kinder in Tagesfamilien etwas älter (nicht abgebildet).

Wie Abbildung 4 darstellt, gab es auch Unterschiede nach Staatsangehörigkeit der Kinder und Betreuungsangebot. Im Unterschied zu den Abbildungen 1 bis 3 werden hier in der dritten Säule die Kinder mit Elternbeitragsergänzungen mit den übrigen Kindern in privaten oder Firmen-Krippen und Horten, d. h. den Kindern ohne staatliche finanzielle Unterstützung, zusammengefasst. Schweizer Kinder machten in allen Betreuungsangeboten den grössten Anteil aus (57%), deutsche Kinder den kleinsten (13%). Im Vergleich zwischen den einzelnen Angeboten waren Schweizer Kinder in Tagesfamilien am stärksten vertreten (72%), deutsche Kinder in privaten und Firmeninstitutionen (16%) und ausländische Kinder in subventionierten Tagesheimen (32%).

Gemäss den Auswertungen aus der BISS-Datenbank (Abb. 5 bis Abb. 11) nahmen Anfang März 2013 insgesamt 2 166 Haushalte ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch, das von Kanton und Gemeinden finanziell mitgetragen wird. Das waren 5% mehr als im 2011. Hinzu kamen ca. 210 Haushalte, die aufgrund ihres hohen Einkommens die Kosten für die Kinderbetreuung vollumfänglich selbst bezahlten und die daher nicht im BISS-Datenbestand enthalten waren. Diese konnten für die Auswertungen somit nicht berücksichtigt werden. Von den 2 166 Haushalten, die ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nahmen, waren 50% Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern, 37% Einelternfamilien und 13% Konkubinatspaare mit einem Kind oder mehreren Kindern (Abb. 5). Die alleinerziehenden Eltern waren zu 95% Mütter.

Nach Staatsangehörigkeit differenziert, hatten in 38% der Zweielternfamilien beide Elternteile einen ausländischen, in 33% beide einen Schweizer Pass und in 28% hatte ein Elternteil die ausländische und einer die schweizerische Staatsangehörigkeit. Bei den Einelternfamilien waren 43% der Elternteile ausländischer und 57% schweizerischer Staatsangehörigkeit (Abb. 6). Die Struktur der Haushalte nach Haushaltstyp und nach Staatsangehörigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot

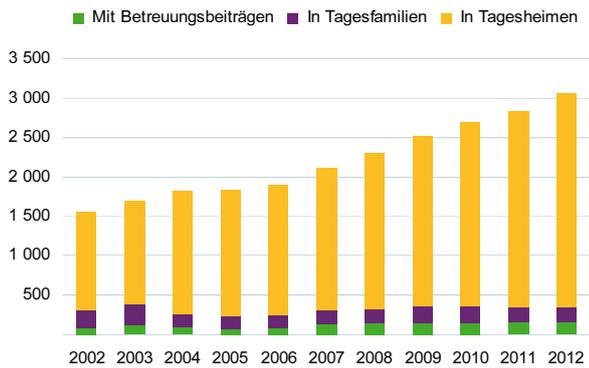


Abb. 1

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

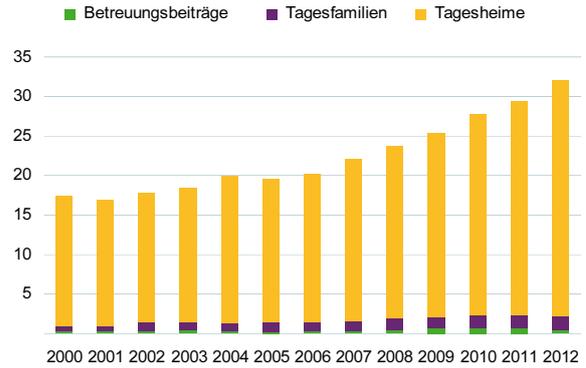


Abb. 2

Kinder nach Alter und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2012

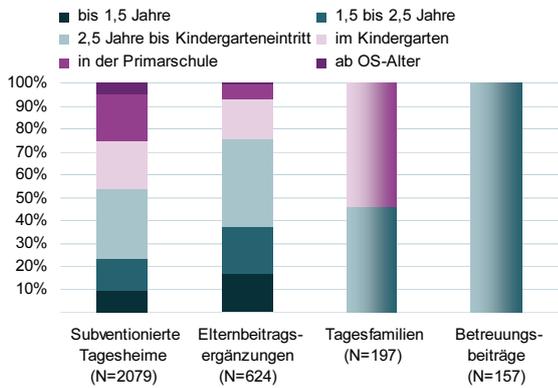


Abb. 3

Kinder nach Staatsangehörigkeit und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2012

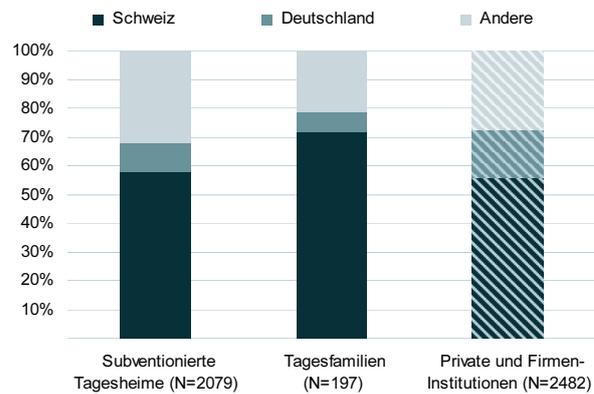


Abb. 4

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Anfang März 2013

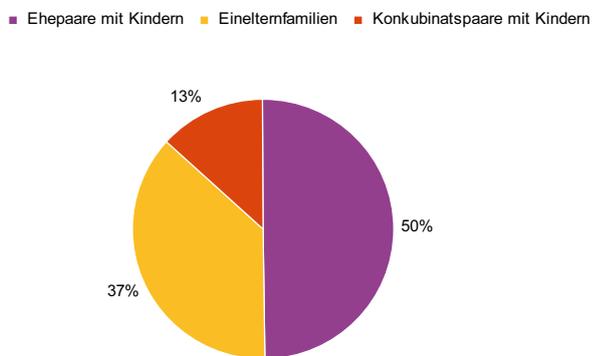


Abb. 5

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Anfang März 2013

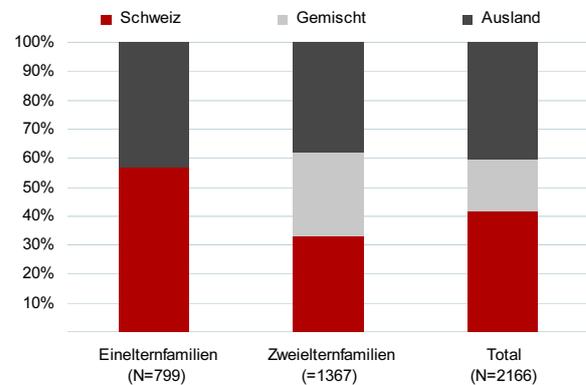


Abb. 6

In etwas mehr als der Hälfte der Haushalte mit Tagesbetreuung lebte Anfang März 2013 ein Kind, in weiteren 38% lebten zwei Kinder. Nur in 10% der Haushalte wohnten mehr als zwei Kinder. In Zweielternfamilien lebten mehr Kinder als in Einelternfamilien. Während bei Einelternfamilien der Anteil mit nur einem Kind höher lag als bei Zweielternfamilien (65% gegenüber 44%), war bei Letzteren der Anteil grösser, der zwei oder mehr Kinder umfasste (56% gegenüber 35%; Abb. 7).

Insgesamt war in vier von fünf Haushalten mit familienergänzender Kinderbetreuung das kleinste Kind jünger als 7. In Zweielternfamilien waren die Kinder durchschnittlich jünger als in Einelternfamilien. In 89% der Zweielternfamilien war das jüngste Kind weniger als 7 Jahre alt, was nur in 62% der Eineltern der Fall war (Abb. 8). Die Struktur der Haushalte nach Anzahl und Alter der Kinder hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls kaum verändert.

Abbildung 9 zeigt die Einkommensverteilung der Haushalte vor Abzug des Freibetrags: Insgesamt 45% hatten ein Einkommen von zwischen 20 000 und 80 000 Franken, 11% verfügten über weniger als 20 000 Franken und 43% über 80 000 Franken und mehr. Die Einkommensverteilung unterscheidet sich nach Haushaltstyp: Insbesondere Einelternfamilien erzielten tiefere Einkommen als Ehe- oder Konkubinatspaare, da nur eine Person im erwerbsfähigen Alter ein Einkommen erwirtschaften kann. 92% der Einelternfamilien verfügten über weniger als 80 000 Franken und 23% über weniger als 20 000 Franken.

Gut vier Fünftel aller Haushalte (1 748) erzielten zumindest einen Teil ihres Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, wie Abbildung 10 zeigt. Insgesamt 318 Haushalte (15%) erhielten Unterhaltsbeiträge, 231 hatten einen anrechenbaren Vermögensertrag und 228 hatten Erwerbsausfallentschädigungen zugute (je 11%). Insgesamt 459 Haushalte (21%) erzielten übrige Einkommen (siehe Erläuterungen). Gegenüber dem Vorjahr gab es mehr Haushalte mit anrechenbarem Vermögensertrag und mit übrigen Einkommen.

Wenn man das Vermögen vor Abzug des Freibetrags betrachtet (Abb. 11), hatten 41% der Haushalte kein Vermögen und 38% ein Vermögen von unter 40 000 Franken. In 21% der Familien, welche ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nahmen, lag es bei 40 000 Franken und mehr. Sowohl Einkommen als auch Vermögen der Haushalte waren im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen.

Aufgrund der aktuellen Datenbasis kann nicht ausgewertet werden, wie stark der Kanton die Betreuungskosten der Haushalte ermässigt. Nach Auskunft der Abteilung Tagesbetreuung decken die Elternbeiträge im Durchschnitt ein Drittel der Gesamtkosten (vgl. auch Bericht *Gender Budget: Gleichstellungs- und Finanzindikatoren in der Bildung* auf der Internetseite des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt.

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime: Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime: Private oder Firmen-Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die *keine* Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien: Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge: Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsratshonorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Quellen: Abb. 1 bis 4: Fachstelle Tagesbetreuung, Erziehungsdepartement; Abb. 5 bis 12: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.3.2013).

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Anfang März 2013

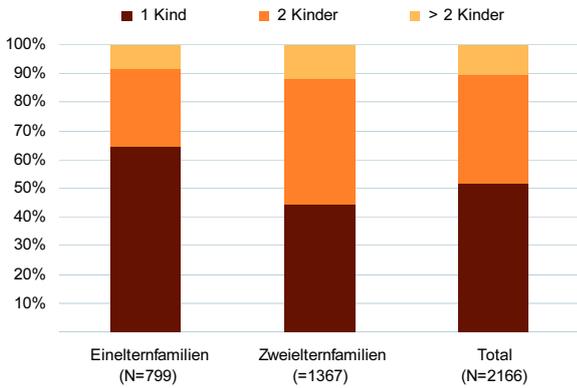


Abb. 7

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Alter des jüngsten Kindes per Anfang März 2013

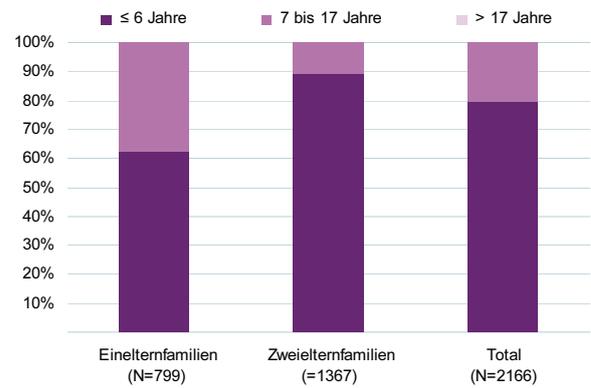


Abb. 8

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Einkommen vor Freibetrag per Anfang März 2013

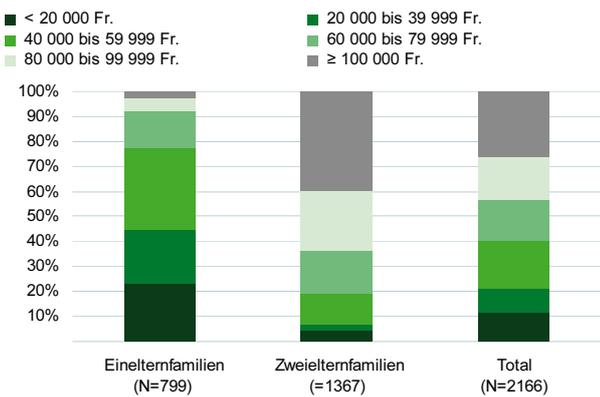


Abb. 9

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Anfang März 2013

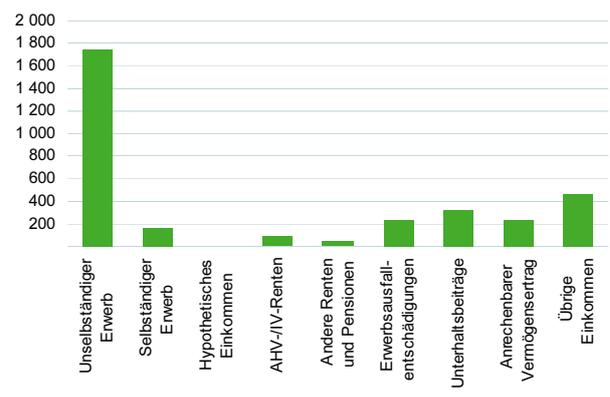


Abb. 10

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Vermögen vor Freibetrag per Anfang März 2013

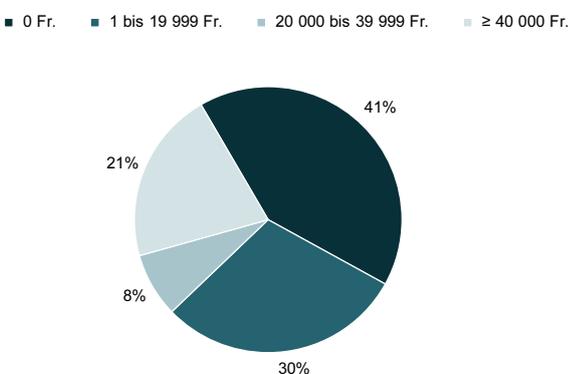


Abb. 11

Leistungsbeschreibung Tagesstrukturen

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel Stadt ein freiwillig wählbares kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Schulen mit Tagesstrukturen bieten als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagstischmodul sowie die Nachmittagsmodule I und II an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr Mittagstischmodule, von 14 bis max. 18 Uhr Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Insgesamt gibt es im Kanton Basel-Stadt aktuell 1 553 vom Kanton getragene Plätze in beiden Bereichen, welche im Jahr 2012 von 1 930 Schülerinnen und Schülern genutzt wurden. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Institutionen im Auftrag des Erziehungsdepartements angeboten, im Jahr 2012 wurden diese von insgesamt 1 836 Schülerinnen und Schülern besucht. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Kinder in der Primar- und in der Orientierungsschule. Die Tagesferien können von Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren besucht werden, je nach Angebot. Die Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen, falls sie in die Volksschule integriert sind. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen bei Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden, sie ist vom Programm abhängig. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe (Kindergarten und Primarschule/Orientierungsschule) unterschiedliche Mindestbelegungsstandards, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Tagesstrukturangebote besteht für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Orientierungsschule besuchen.

Finanzierung:

Bei den Tagesstrukturangeboten von Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturenverordnung vom 19. April 2011 (SG 412.600)
- Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Berechnungsgrundlagen:

Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturenverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich an der Anzahl belegter Einheiten und am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60 % richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienermässigung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen, welche keinen Anspruch auf eine Reduktion oder Übernahme der Kosten haben, kann auf Antrag von der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion veranlasst werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

14.2 Tagesstrukturen

Von 2003 bis 2010 wurden im Kanton Basel-Stadt die Mittagstische in den Quartieren und seit 2007 die Schulen mit Tagesstrukturen stark ausgebaut. Im Jahr 2012 standen am Mittag 477 Plätze an Mittagstischen in den Quartieren und 1076 Plätze an Schulen mit Tagesstrukturen zur Verfügung. Entsprechend dem Ausbau der Plätze stiegen die Ausgaben von Stadt und Gemeinden für Tagesstrukturen und betragen 2012 insgesamt 11,6 Mio. Franken.

In Abbildung 1 sind die Tagesstrukturplätze dargestellt, die durchschnittlich pro Tag einer Betriebswoche durch Schulen und private Anbieter von Mittagstischen zur Verfügung gestellt werden. Schulen mit Tagesstrukturen und Mittagstische in den Quartieren sind 39 Wochen pro Jahr geöffnet, Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschnachts- und Weihnachtsferien) angeboten. Von den drei Angeboten existieren öffentliche Schulen mit Tagesstrukturen am längsten. Zwischen 2002 und 2006 gab es im Kanton Basel-Stadt etwas weniger als 200 Tagesschulplätze. Anschliessend nahm das Angebot zuerst leicht, dann immer stärker zu, was auf den laufenden Ausbau der Schulen mit Tagesstrukturen durch den Kanton zurückgeht. Im Jahr 2012 standen am Mittag 1 076 Plätze und am Nachmittag 945 Plätze in Schulen mit Tagesstrukturen zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um ein Drittel mehr Plätze angeboten. Ab 2003 wurden im Kanton Basel-Stadt von privaten Leistungsträgern ergänzend Mittagstische mit und ohne Nachmittagsangebote in den Quartieren angeboten (314 Plätze am Mittag und 44 am Nachmittag). Bis 2008 wurden sie im Kanton Basel-Stadt stärker ausgebaut als die Schulen mit Tagesstrukturen (auf 598 Plätze am Mittag). Anschliessend wurden bis 2010 nur noch wenige Plätze neu geschaffen (auf 612). Ab 2011 fand ein Rückgang statt, weil verschiedene Mittagstische in Schulen mit Tagesstrukturen umgewandelt wurden. Im 2012 standen an Mittagstischen 477 Plätze über Mittag plus 129 in der Nachmittagsbetreuung und 137 in der Hausaufgabenunterstützung zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr gab es am Mittag somit 10% weniger Plätze. Tagesferien wurden erstmals 2004 angeboten, ab 2009 sind für den Kanton Basel-Stadt Zahlen dazu vorhanden: Seither sind die pro Ferienwoche angebotenen Plätze von 153 auf 182 angewachsen.

Entsprechend den Plätzen stieg auch die Zahl der Kinder, die an den Mittagstischen in den Quartieren betreut wurden,

von 2003 bis 2010 und sank anschliessend wieder. In der Stichwoche im September 2012 wurden 1 462 Kinder am Mittag versorgt – also im Vergleich zum Vorjahr ein Fünftel weniger –, 220 am Nachmittag betreut und 314 bei den Hausaufgaben unterstützt. Tagesferien wurden im 2012 pro Woche durchschnittlich von 167 Kindern besucht. In Schulen mit Tagesstrukturen besuchten in der Stichwoche 2012 insgesamt 230 Kinder den Frühhort zwischen 7 und 8 Uhr morgens, 4 288 das Mittagsmodul – also im Vergleich zum Vorjahr gut ein Drittel mehr –, 2 123 das Nachmittagsmodul I und 1 631 das Nachmittagsmodul II. In den Zahlen zur Belegung sind einzelne Kinder mehrfach gezählt (Abb. 2).

Von den 1 930 Kindern, die sich 2012 für ein Modul an einer Schule mit Tagesstrukturen oder an einem Mittagstisch im Quartier angemeldet hatten, waren 60% in der Primarschule, 30% in der Orientierungsschule und 10% im Kindergarten. Nach Geschlecht differenziert, waren knapp die Hälfte (49%) der Kinder Mädchen (nicht abgebildet).

Die Ausgaben der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen für Tagesstrukturangebote können ab 2004 ausgewiesen werden (Abb. 3). Für Schulen mit Tagesstrukturen stiegen sie von 2004 bis 2008 besonders stark, und zwar von 0,6 Mio. auf 5,7 Mio. Franken, wobei 2008 insgesamt 2,2 Mio. Franken als Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schulen mit Tagesstrukturen anfielen. Im Jahr 2009 lagen die Ausgaben tiefer (4,6 Mio. Franken) und stiegen bis 2012 auf 9,5 Mio. Franken. Die Ausgaben für Mittagstische in den Quartieren nahmen über den betrachteten Zeitraum deutlich weniger stark zu. Sie stiegen von 0,4 Mio. im Jahr 2004 auf 1,9 Mio. im Jahr 2011 und gingen bis 2012 auf 1,6 Mio. zurück. Die Ausgaben für Tagesferien beliefen sich 2012 auf 0,4 Mio. Franken. Insgesamt gaben Stadt und Gemeinden für die drei Tagesstrukturangebote 11,6 Mio. Franken aus.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen: Sie bieten als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagsmodul sowie die Nachmittagsmodule I und II an.

Mittagstische in den Quartieren: Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagstische von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und 2011 resp. 2012 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

Tagesferien: Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

Ausgaben: Nettoausgaben inkl. Mieten und Investitionen der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen; bei den Schulen mit Tagesstrukturen der Stadt Basel konnte die zuständige Fachstelle keine Angaben zu den Mieten und Investitionen für 2010 bis 2012 machen (nur Fremdmieten sind enthalten und 2012 zudem interne Mieten). Ausgaben für Tagesferien inkl. Beiträge der Christoph Merian-Stiftung (CMS).

Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

Plätze pro Tag einer Betriebswoche nach Tagesstrukturangebot

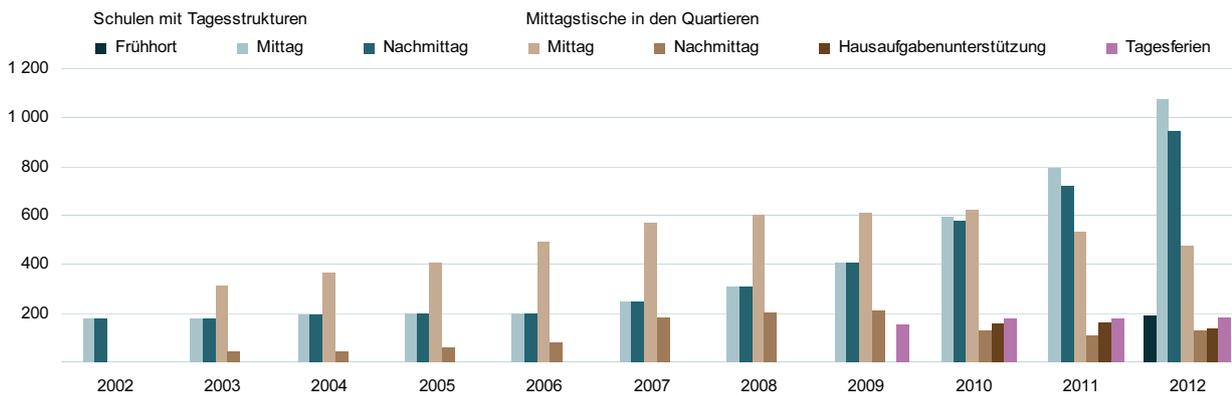


Abb. 1

Betreute Kinder pro Woche nach Tagesstrukturangebot (Belegung)

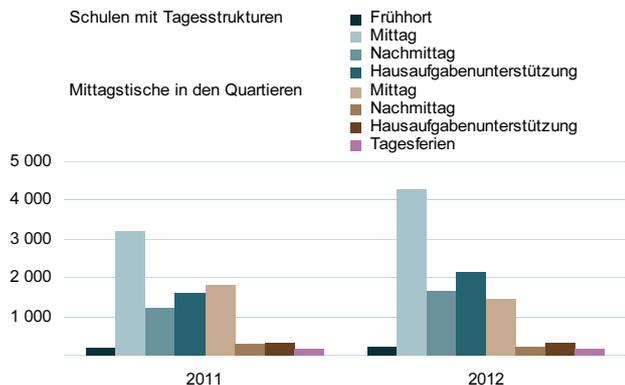


Abb. 2

Ausgaben nach Tagesstrukturangebot in Franken

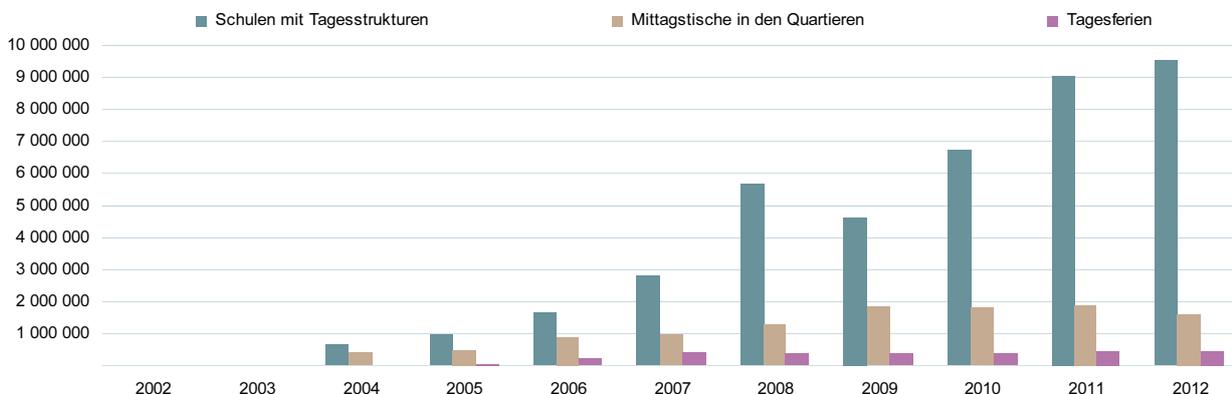


Abb. 3

15. Vormundschaftliche Massnahmen

15.1 Vormundschaftsbehörde

15.2 Amtsvormundschaft

Leistungsbeschreibung Vormundschaftliche Massnahmen

15.1 Vormundschaftsbehörde (VB)

Die Vormundschaftsbehörde (ab 1. Januar 2013 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) unterstützt Menschen, die aus psychischen oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der VB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln, und dass die in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigten Erwachsenen in einem geordneten Alltag leben können. Die VB bearbeitet Anträge betreffend vormundschaftlicher Massnahmen für erwachsene Personen und setzt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Beistand, Beirat oder Vormund als gesetzliche Vertretung ein.

Die Vormundschaftsbehörde trägt weiterhin die übergeordnete Verantwortung für die Errichtung der vormundschaftlichen Kinderschutz-Massnahmen (z. B. Erziehungsbeistandschaft, vorsorglicher Obhutsentzug), die wegen des Departementswechsels der Abteilung Kindes- und Jugendschutz vom Justiz- und Sicherheitsdepartement ins Erziehungsdepartement seit 1. Januar 2009 bis zur Inkraftsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts des Bundes delegierterweise im Erziehungsdepartement vorgenommen werden. Der Vormundschafts- und Fürsorgerat ist bei Erwachsenen zuständig für Fürsorgerische Freiheitsentzüge (FFE), die Jugendschutzkammer für Obhutsentzüge bei Kindern und Jugendlichen. Diese Räte gehören als richterliche Behörden aus Gründen der Unabhängigkeit nur administrativ zur Vormundschaftsbehörde.

15.2 Amtsvormundschaft (AV)

Bei der Amtsvormundschaft (ab 1. Januar 2013 Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES) werden die von der VB angeordneten Massnahmen von Berufsbeiständen geführt. Die Berufsbeistände führen eine Beistandschaft persönlich, nehmen je nach Massnahme Rechtsgeschäfte wahr und/oder sind auch für die administrativen und finanziellen Belange der Klienten, verantwortlich. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt ihre Aufgabe im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten und nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Beistand oder die Beiständin führt je nach Massnahme Rechnung und legt sie der VB in den von ihr angesetzten Zeitabständen zur Genehmigung vor. Ebenso berichtet der Beistand oder die Beiständin so oft wie nötig, mindestens aber jedes Jahr, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche über einen Schwächezustand oder eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB verfügen. Vormundschaftliche Massnahmen sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung:

Das Bestehen einer vormundschaftlichen Massnahme begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Führung von vormundschaftlichen Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 416 und 417 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (211.100)

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (211.110)

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (212.400)

Verordnung in Ausführung von § 98 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (212.300)

Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (212.350)

Ab 2013 ist das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Daraus folgende Neuerungen werden in der nächstjährigen Ausgabe der Sozialberichterstattung beschrieben. (Siehe dazu auch Kapitel 13 Kinder- und Jugendhilfe)

Zuständigkeit:

Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt und Amtsvormundschaft des Kantons Basel-Stadt jeweils für das ganze Kantonsgebiet.

15.1 Vormundschaftsbehörde

Im Jahr 2012 wurden nach eingegangener Meldung 1 623 Fälle bezüglich eines vormundschaftlichen Mandats abgeklärt. Daraufhin wurden im vergangenen Jahr schliesslich 519 neue Massnahmen vollzogen. Insgesamt wurden 2012 knapp 3 000 Dossiers durch die Vormundschaftsbehörde geführt.

Im Jahr 2012 gingen insgesamt 1 623 Meldungen bei der Vormundschaftsbehörde ein, welche zu einer Abklärung führten, ob eine Person eine Vormundin oder einen Vormund resp. einen Beistand oder Beirat zur Seite gestellt bekommt. 2002 lag die Anzahl Meldungen noch bei 1 121. Seit 2003 stieg sie – abgesehen von einem Ausreisser 2005 – von 1 074 Meldungen kontinuierlich an (Abb. 1).

Die Anzahl neuerrichteter Massnahmen belief sich 2012 auf 519 (Abb. 2). Aus den insgesamt 1 623 Meldungen ging demnach in einem Drittel der Fälle der Beschluss einer Massnahme hervor. Von 2002 bis 2006 reduzierte sich die

Anzahl neuerrichteter Massnahmen von 443 auf 408, wobei das Jahr 2003 mit 485 neuerrichteten Massnahmen eine Ausnahme in diesem Verlauf darstellt. Seit 2006 stieg die Anzahl neu beschlossener Massnahmen dann kontinuierlich an.

Die Vormundschaftsbehörde führte im Jahr 2012 insgesamt 3 047 Dossiers (Abb. 3). Abgesehen von zwei Unterbrüchen in den Jahren 2004 und 2007 verzeichnete die Vormundschaftsbehörde seit 2002 (Gesamtbestand: 2 415) jährlich einen Zuwachs an Dossiers.

Erläuterungen

Neuerrichtete Massnahme: Neuerrichtete Massnahme ist gleichbedeutend mit der Einsetzung eines Beistands bzw. dem Beschluss eines vormundschaftlichen Mandats. Dieses kann entweder von der Amtsvormundschaft oder von einer Privatperson übernommen werden. Eine Teilmenge der in Abb. 2 und 3 dargestellten Massnahmen bzw. Fälle, nämlich die von der Amtsvormundschaft wahrgenommenen vormundschaftlichen Mandate, finden sich in den Abb. 4 bis 8 im Kapitel 4.11.2 zur Amtsvormundschaft wieder.

Quelle: Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt

Meldungen

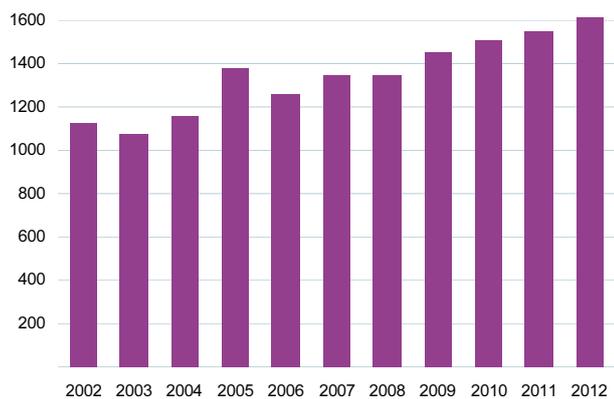


Abb. 1

Neuerrichtete Massnahmen

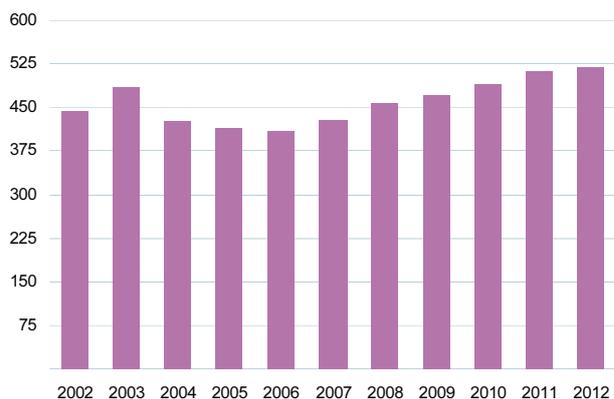


Abb. 2

Gesamtbestand an Dossiers

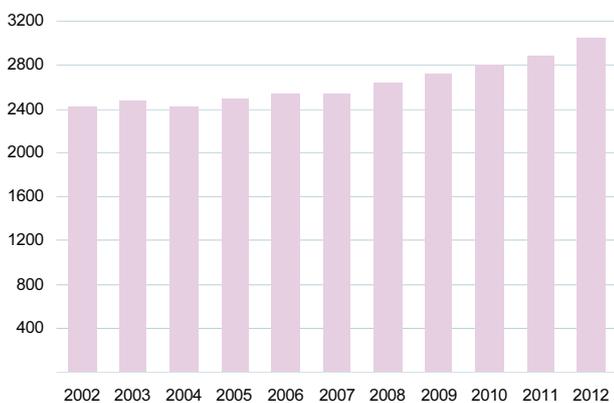


Abb. 3

15.2 Amtsvormundschaft

2012 führte die kantonale Amtsvormundschaft 2 294 vormundschaftliche Mandate. 50% der Verbeiständeten war zwischen 31 und 64 Jahren alt, der Frauenanteil lag knapp unter 50%. Zwischen 2002 und 2012 nahm der Ausländeranteil an den Empfängern und Empfängerinnen vormundschaftlicher Mandate zu, die grösste Steigerung ergab sich bei den Minderjährigen.

Im Jahr 2012 wurden 2 294 vormundschaftliche Mandate durch die kantonale Amtsvormundschaft geführt. Im Jahr 2002 lag dieser Wert noch bei 1 910. Die Steigerung in diesem Zeitraum beträgt 20% (Abb. 4).

Die Hälfte aller Mandatsempfänger war im Alter zwischen 31 und 64 Jahren, 11% waren minderjährig. 2002 lag der Anteil Minderjähriger noch bei 17% und derjenige der 31- bis 64-Jährigen bei 45% (Abb. 5).

Die Geschlechterverteilung zeigte sich in den Jahren 2002 bis 2012 ziemlich ausgeglichen, 2012 betrug der Männeranteil 52% (Abb. 6).

Während 2002 rund 85% aller Empfänger eines kantonal geführten Mandats einen Schweizer Pass hatten, lag dieser

Anteil 2012 bei 82%. Die Abnahme hatte dabei einen kontinuierlichen Verlauf (Abb. 7).

Der Verlauf des Ausländeranteils an den Empfängerinnen und Empfängern vormundschaftlicher Mandate nach Alter zeigt insbesondere ab 2008 eine starke Zunahme bei den minderjährigen Verbeiständeten. Zwischen 2002 und 2012 nahm der Ausländeranteil in dieser Altersklasse von 31% auf 47% zu. Eher schwankend präsentiert sich die Entwicklung des Ausländeranteils bei den 18- bis 30-Jährigen, während sich für Personen im Alter zwischen 31 und 64 Jahren eine Zunahme von 10% (2002) auf 16% (2012) ergab. Der Ausländeranteil bei den über 64-Jährigen stieg zwischen 2002 und 2008 von 8% auf 12% an und kam im Jahr 2012 bei 10% zu liegen (Abb. 8).

Erläuterungen

Unbekanntes Geschlecht: Z. B. Ungeborene Kinder oder Personen, welche von Stiftungen betreut werden.

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer: Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende.

Quelle: Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt

Vormundschaftliche Mandate

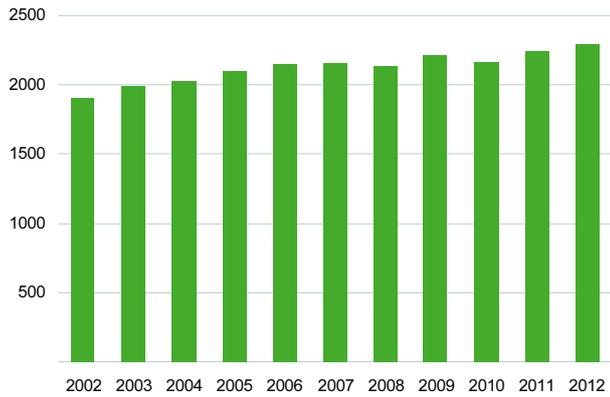


Abb. 4

Vormundschaftliche Mandate nach Alter der Empfangenden

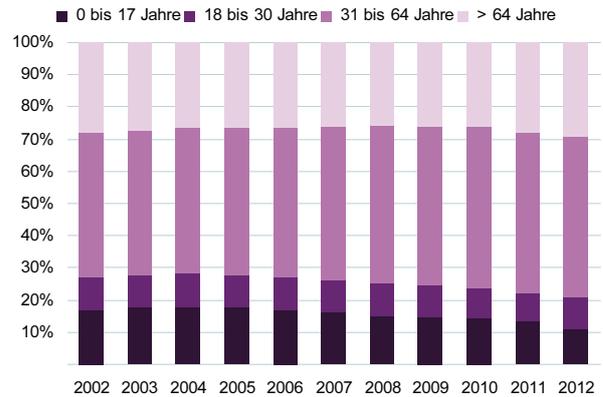


Abb. 5

Vormundschaftliche Mandate nach Geschlecht der Empfangenden

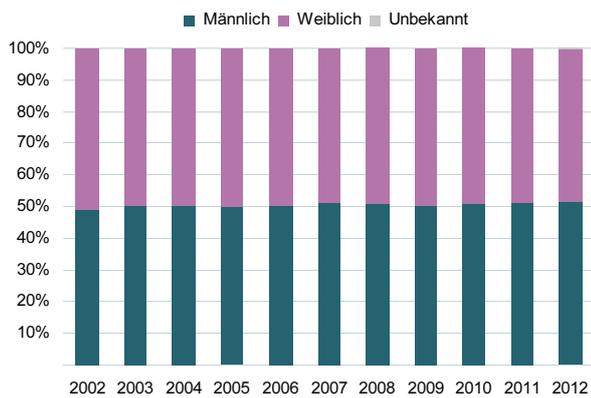


Abb. 6

Vormundschaftliche Mandate nach Staatsangehörigkeit der Empfangenden

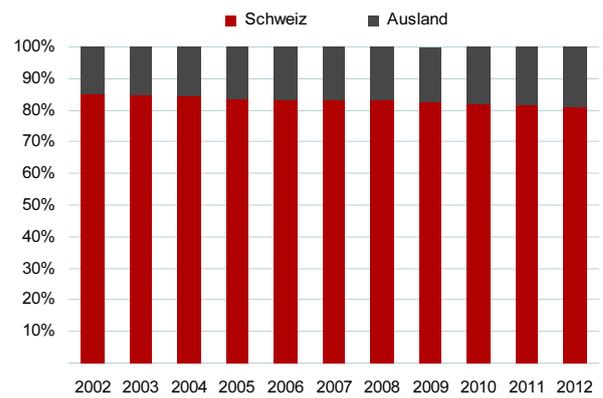


Abb. 7

Ausländeranteil der Mandatsempfangenden nach Alter

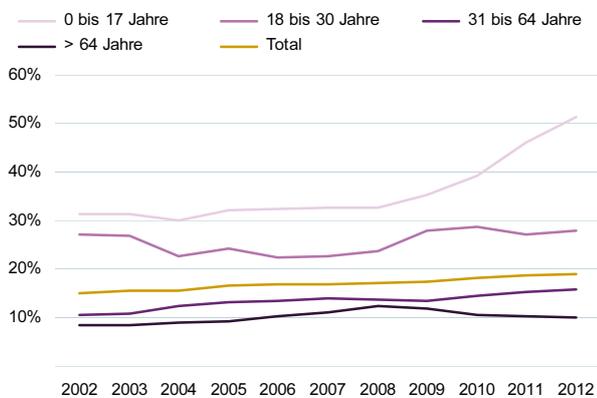


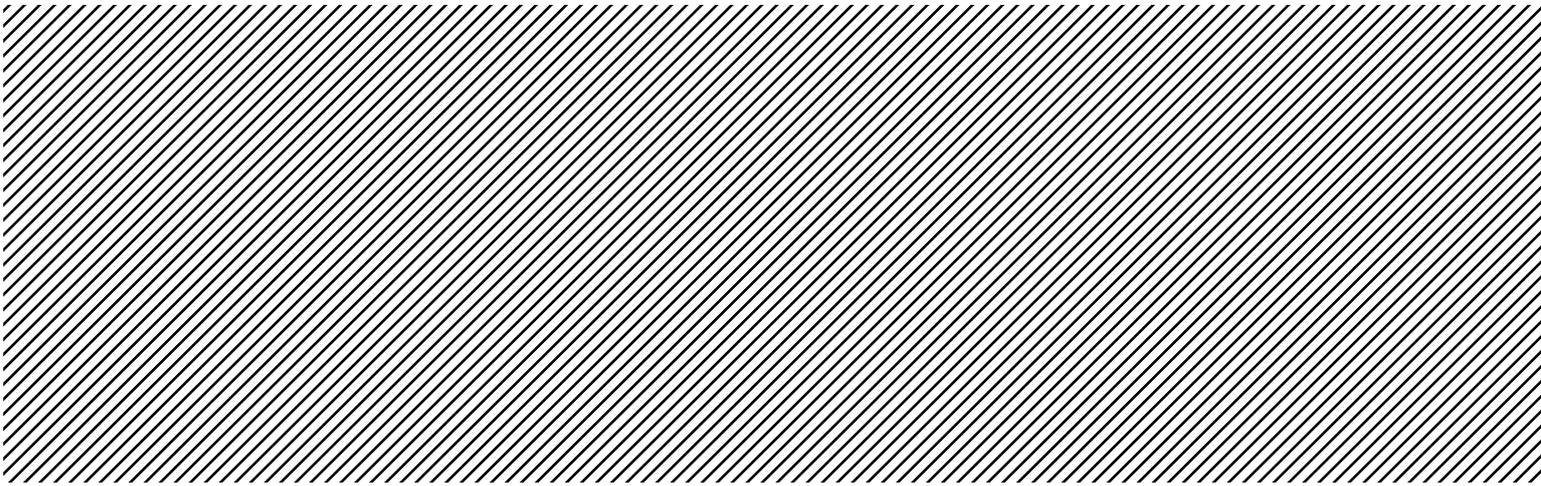
Abb. 8

16. Tabelle

16. Tabelle

T-1 Sozialleistungen nach Fällen, Beziehenden und ausbezahlten Leistungen in Mio. Franken im Jahr 2012

Sozialleistung	Fälle	Erhebungszeitpunkt	Beziehende	Erhebungszeitpunkt	Ausbezahlte Leistungen
Alimentenbevorschussung	742	Dezember	1 478	kumuliert	4,2
Alimenteninkasso	2 301	Dezember			
Arbeitslosenhilfe			41	kumuliert	1,6
Stipendien			2 042	kumuliert	11,6
Darlehen			28	kumuliert	0,2
Behindertenhilfe			3 475	November	79,8
Ergänzungsleistungen	11 608	Dezember	14 157	Dezember	229,5
Beihilfen	7 828	Dezember	10 057	Dezember	10,4
Familienmietzinsbeiträge	1 392	Dezember			5,2
Prämienvorbereitung	32 980	Dez. 2012 / März 2013	27 601	Dezember	155,4
Sozialhilfe	7 519	kumuliert	11 535	kumuliert	122,5
Kindes- und Jugendschutz			2 396	kumuliert	
Ausserfamiliäre Unterbringung			807	kumuliert	48,2
Tagesbetreuung	2 400	März 2013	3 057	Oktober	32,0
Tagesstrukturen			1 930	September	11,6
Vormundschaftsbehörde			3 047	Dezember	
Amtvormundschaft			2 294	Dezember	



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns doch einmal im Internet: www.statistik.bs.ch